Die Konzessionspolitik Sowjetrußlands

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakulität
der Universität Basel
vorgelegt

Gerson Gerschuni
aus Grodno

R. L. PRAGER, BERLIN NW 7
1927

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. Stephan Bauer und Prof. Dr. Robert Michels.

Basel, den 10. März 1926.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Dekan:
Prof. Dr. H. Bächtold

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort
Einleitung 7
A. ENTWICKLUNG DER KONZESSIONSPOLITIK 15
I. Kapitel. Die Periode des Brester Friedensvertrages (1918) 15
a) Brester Friedensvertrag und Neugestaltung der Außenhandelspolitik 17
b) Entstehung der Konzessionsfrage 22
c) Kritik der Opposition 26
II. Kapitel Der „Kriegskommunismus" und die Konzessionsfrage (1919-1920) 28
a) Zur Wirtschaftspolitik der Periode des „Kriegskommunismus" 29
b) Erstes Konzessionsprojekt (die Nordeisenbahn) 33
c) Dekret über die Konzessionen und das erste Konzessionsprogramm 38
d) Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in der Konzessionsfrage 48
III. Kapitel: Die Neue Oekonomische Politik und die Konzessionen 53
a) Zur Frage der Entstehung der Neuen Oekonomischen Politik 53
b) Grundlinien der Neuen Oekonomischen Politik 59
c) Der Staatskapitalismus 68
d) Die Konzessionsfrage im Rahmen der Neuen Oekonomischen Politik 71
IV. Kapitel: Der Wiederaufbau Rußlands und das Ausland 78
a) Die Konferenz von Genua 82
b) Die Konferenz im Haag. Neugestaltung der Konzessionspolitik 99
c) Die Urquart-Konzession 106
B. DIE KONZESSIONSPRAXIS 115
V. Kapitel:
a) Rechtliche Grundlagen der Konzessionen 115
b) Verwaltung des Konzessionswesens 119
Zusammenfassung
c) Statistische Ergebnisse aus der Konzessionspraxis 121
Literatur 126

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545822_0078

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit, die Ende 1925 abgeschlossen war, wurde der Versuch gemacht, die Entwicklung der Konzessionspolitik, d. h. im breiteren Sinne — des Problems der Heranziehung des ausländischen Kapitals in dem neuen politischen und wirtschaftlichen Organismus Sowjetrußlands gemäß den Grundlinien der allgemeinen Wirtschaftspolitik des Landes darzustellen. Es werden in folgendem nur die staatliche Konzessionspolitik und deren Nachwirkungen auf das ausländische Kapital behandelt. Dagegen mußte von der Analyse der Kapitalanlagen in einzelnen Produktionszweigen der sowjetrussischen Volkswirtschaft, deren Organisation und Arbeit, wegen der äußerst lückenhaften Natur der Materialien, die bis zur Vollendung dieser Arbeit veröffentlicht wurden, Abstand genommen werden.

Die Quellen und Materialien sind zum größten Teil von den Bibliotheken der sowjetrussischen Handelsvertretung in Berlin und des Internationalen Arbeitsamtes in Genf in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden.

Die Arbeit ist auf Anregung und unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Stephan Bauer in Basel entstanden. Für die wertvollen Anweisungen und Ratschläge im Laufe der Arbeit und in Heranziehung der Materialien, sowie für die anerkennungswerte Unterstützung und Aufmerksamkeit während der Studienjahre in Basel, soll dem hochverehrten Lehrer an dieser Stelle der tiefste Dank ausgesprochen werden.

Einleitung.

Die moderne wirtschaftliche Entwicklung Rußlands kann nicht als eine organische, aus der vorhergehenden Wirtschafts- und Sozialgeschichte entstandene betrachtet werden. Zwar kann nicht behauptet werden, daß Rußland abseits der großen Entwicklungslinie der Weltwirtschaft stehen geblieben sei. Was die kapitalistische Entwicklung Rußlands kennzeichnet, ist ihre unorganische Verbindung mit den übrigen wirtschaftlichen Faktoren des Landes. Selbst die rein geographische Ausbreitung des riesigen Staates, seine geschichtliche Entwicklung und die daraus entspringende Wirtschaftsstruktur, besonders der stark ausgeprägte agrarische Charakter der Wirtschaft mit gleichzeitig schwach entwickeltem Städtewesen hatten zur Folge, daß die in Westeuropa am Anfange des 19. Jahrhunderts hervorgetretenen neuen kapitalistischen Formen der Wirtschaft in Rußland nur viel später und schwächer Zutritt erhielten. Der Kaufmann war lange der einzige Repräsentant der tauschwirtschaftlichen Elemente der Volkswirtschaft. „Neben dem bäuerlichen Hausfleiß waren noch die Wandergewerbe bezeichnend für die russische Wirtschaft. Trotz aller merkantilistischen Experimente der Monarchen, blieb der Bauer damals (im 17. Jahrhundert) und bis tief ins 19. Jahrhundert hinein der Träger der Industrie[1])". Der Handwerker wurde für die Bedürfnisse des Hofes und der Staatsverwaltung meistens aus dem Auslande gerufen.

Entscheidend für das Schicksal der russischen Volkswirtschaft ist die außergewöhnliche Beherrschung derselben durch den Staat und seine Politik. Es gibt kaum ein Land in Europa, wo der Staat noch in der jüngsten Vergangenheit infolge seiner Machtpolitik und der daraus erfolgenden An-

1) G. von Schulze-Gävernitz: „Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland". Leipzig 1899. S. 5—6.

strengungen zur Deckung der Staatsausgaben die Wirtschaft, ihre Formen, ihre Entwicklung so beeinflußt hat. Große Fabriken, eine Handelsflotte wurden z. Z. Peters des Großen gegründet, um zuerst Waren für die Bedürfnisse der Armee zu produzieren und zu transportieren. So wurden Berg- und Hüttenwerke, Tuch- und Leinwandfabriken auf Staatskosten gegründet. Sie wurden nachher Privatunternehmern übergeben. Der Staat versah die neugegründete Industrie mit Geldmitteln, Werkzeugen und Arbeitskraft. Vom Auslande wurden Techniker und Meister eingeladen, um die Fabriken zu leiten. Wenn auch die Industriebetriebe nachher Privatunternehmern übergeben wurden, so betrachtete man doch die letzteren als zur Ausführung staatlicher Aufträge bestimmt. Sie wurden mit einer Reihe bedeutender Privilegien ausgestattet, standen unter einer besonderen Gerichtsbarkeit, bezogen notwendige Materialien aus dem Auslande zollfrei und dergl. Zur weiteren Entwicklung der Industrie fehlten grundsätzlich der innere kaufkräftige Markt für Industrieerzeugnisse und die freie Arbeitskraft. Das Land bestand noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts aus einer Millionenzahl Bauernwirtschaften, die in einem rechtlichen und ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse zu den adligen Gutsbesitzern standen. Es haben sich deshalb sogen. Possessionsfabriken entwickelt, d. h. Industrieunternehmungen, die im Rahmen einer Gutsherrschaft gegründet wurden, da nur den adligen Gutsbesitzern die kostenlose Arbeitskraft ihrer Gutsbauern zur Verfügung stand.

Erst die schwere Niederlage Rußlands im Krimkriege, die stark hervorgetretene Erkenntnis der wirtschaftlichen Rückständigkeit des Landes im Vergleiche zu Westeuropa und die dadurch entstandene Gefahr für die Machtpolitik des Staates haben in den 60-er Jahren des vorigen Jahrhunderts großzügige Reformen herbeigeführt. Es mußten die Hemmungen der kapitalistischen Entwicklung beseitigt werden. Die Befreiung der Bauern im Jahre 1861 und die darauf folgende Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit hatten im Lande zuerst die Möglichkeit der freien Verkehrswirtschaft geschaffen. Das Recht auf freie Gewerbetätigkeit, die Befreiung der Arbeitskraft von dem Hörigkeitsverhältnis, sowie die allmähliche Entwicklung der Verkehrsmittel wurden zu den grundsätzlichsten Bedingungen der Entwicklung der Wirtschaft auf kapitalistischen Grundlagen. Die bisherige Naturalwirtschaft wurde allmählich in eine Geldwirtschaft verwandelt. Die Umstellung der Wirtschaft auf neue Wege hat eine spontane Entwicklung des

Kreditwesens mit sich gebracht[1]). Der Eisenbahnbau förderte die Erzeugung von entsprechenden Materialien, die bis jetzt in Rußland nur in kleinstem Ausmaß produziert worden waren. Die Regierung sah sich genötigt, mit allen Mitteln die Maschinen- und Eisenindustrie zu entwickeln. Die früher stark ausgeprägte schutzzöllnerische Politik mußte abgeschwächt werden. So wurde die Einfuhr von Eisenbahnschienen von Zöllen befreit, bis die inländische Produktion den Bedarf an diesen Erzeugnissen teilweise decken konnte. So wurde mit Hilfe der staatlichen Bestellungen die Eisen- und Maschinenindustrie in Rußland ins Leben gerufen[2]). Die Periode des russischen Manchestertums ging mit dem Ausgange der siebziger Jahre zu Ende. Der Schutzzoll trat wieder an Stelle der relativ freien Einfuhr zum Schutze der jungen heimischen Industrie.

Aber nicht nur die Förderung der heimischen Industrie war die Hauptsorge der Regierung. Was noch viel mehr zum Schutzzoll führte, waren die fiskalischen Interessen des Staates. Unter der Herrschaft der Papierwährung konnte auch sogar die verstärkte Ausfuhr von Getreide die Zahlungsverpflichtungen Rußlands nicht decken. Dazu waren: 1) die große Einfuhr von fertigen Erzeugnissen aus dem Auslande für den Bedarf der Eisenbahnen, 2) die Schuldentilgung und Zinszahlungen an das Ausland von entscheidender Bedeutung. Für beide Posten mußte die Zahlung in Gold erfolgen.

Die Verschuldung Rußlands an das Ausland auf Grund der staatlichen und staatlich garantierten Anleihen betrug im Jahre 1886 bereits die Summe von 4 418 056 967 Rubel. Bei dem durchschnittlichen Zinsfuß von 4,85 % ergaben die jährlichen Zahlungen auf dem Gebiete des öffentlichen Kredites die Summe von rund 300 Millionen Rubel, was bei der Gesamtsumme der staatlichen Einnahmen von

---

[1]) Es wurden in den Jahren 1816—1873. 73 Kreditanstalten mit einem Kapital von 226,9 Mill. Rubel eröffnet. Dagegen in den Jahren 1874—1881 bloß 3 mit einem Kapital von 2,5 Mill. Rubel. Die Eisenbahngesellschaften haben in der ersten Periode 698,5 Mill. Rubel investiert, dagegen in der zweiten Periode (1874—1881) bloß 41,8 Mill. Rubel. Die Ziffern, die sich auf die Kapitalien der Aktiengesellschaften beziehen, zeigen deutlich die Richtung der Anlage zu jener Zeit — Eisenbahnen und Kreditanstalten. (Vgl. „Soziale Bewegung in Rußland am Anfange des 20. Jahrhunderts". Band I. S. 40—41 (russisch) Petersburg 1909.)

[2]) Vgl. B. Brandt: „Die ausländischen Kapitalien in Rußland", Band II. S. 20—21 (russisch) Petersburg 1899.

785,5 Mill. Rubel, 38,25 % ausmachte[1]). Dieses hohe prozentuale Verhältnis zwischen der Summe der jährlichen Ausgaben für den Staatskredit und den allgemeinen Einnahmen des Staates zeigt deutlich, wie drohend die Lage für die weitere Entwicklung der russischen Währung und der russischen Wirtschaft sich gestaltete. Die zweite Ursache war die passive Handelsbilanz in den Jahren der Geltung der ermäßigten Zolltarife, die in der Periode 1871 bis 1880 durchschnittlich im Jahre ein Passivum von 42,5 Millionen Rubel ergab[2]). Wenn man dazu die oben erwähnten Faktoren in Betracht zieht, so werden auch die Gründe der Maßnahmen verständlich, zu denen die Regierung gezwungen war, um der gefährlichen Lage Herr zu werden. Die erste Maßnahme war, wie wir schon erwähnt haben, der allmähliche Uebergang zum Schutzzoll; die zweite war die, von Wischnegradski und Witte durchgeführte Währungsreform, die erst im Jahre 1897 beendet war. Die Stabilisierung der Währung und Schaffung neuer Einkunftsquellen für den Staatshaushalt (Branntweinmonopol u. a.) haben die Voraussetzungen zur Gesundung der Staatswirtschaft und der Privatwirtschaft geschaffen. Diese Reformwerke hatten aber auch das Aufblühen der Industrie im Lande zur Folge, den stärkeren Kapitalzuwachs und noch mehr den Zustrom des ausländischen Kapitals, das in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre seinen Höhepunkt erreichte.

Das ausländische Kapital, das bis dahin die Kreditemissionen des Staates im Auslande aufnahm und besonders in den Eisenbahngesellschaften vertreten war, beginnt erst jetzt seinen Platz in den Wirtschaftszweigen, die gegenüber dem konkurrenzfähigeren Auslande durch eine hohe Zollmauer geschützt waren, einzunehmen. Witte glaubte durch den Zufluß des ausländischen Kapitals die Erziehungskosten des Schutzzolles zu verbilligen, denn „Rußland hat keine eigenen Kapitalien, wo aber solche vorhanden sind, da sind sie unbeweglich[3])". So kann man die Kapitalanlage des Auslandes in Rußland als beiderseits erwünscht betrachten. Rußland zog daraus die Vorteile der größeren und schnelleren Industrialisierung, der Entwicklung der bis jetzt schwachen und vielfach künstlich durch den Staat erhaltenen Industriezweige wie Metallurgie, Bergbau, Maschinenbau usw. An-

[1]) „Soziale Bewegung usw." a. a. O. S. 113.
[2]) ibid. S. 133.
[3])Zit. bei B. Ischchanian: „Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft", Berlin, 1913, S. 136.

drerseits hat aber das ausländische Kapital dank dem Schutzzoll seine Positionen im kapitalistisch jungen Rußland nicht verloren, sondern nur seine Formen gewechselt. An die Seite des Handelskapitals, das den Import der fertigen Fabrikate nach Rußland förderte, tritt von nun ab das Kapital in Form von Industrieinvestitionen. Gleichzeitig strömen Unternehmergeist und die Kenntnisse der modernen Technik nach Rußland. Die folgenden Ziffern sollen diese Entwicklung des Kapitalimportes beleuchten[1]):

Ausländische Aktiengesellschaften in Rußland (v. d. Kriege)

Jahre	Zahl der A.-G.	Grundkapital der A.-G. in Mill. Rubel	Grundkapital i. Jahresmittel in Mill. Rubel
1856—1887	15	71,7	2,2
1888—1894	22	62,9	9,1
1895—1902	90	253,0	31,6
1903—1905	11	9,5	3,2
1906—1913	88	168,6	21,1

Die Tabelle zeigt deutlich die Etappen des ausländischen Kapitalimportes und deren Investierung in der russischen Industrie. Der Hauptanteil fällt auf die Jahre 1895—1902, die mit der Vollendung der Währungsreform in Rußland, gleichzeitig aber auch mit der Periode des Kapitalüberschusses in Europa zusammenfallen. Dagegen stehen die Jahre 1903—1905 unter dem Zeichen der Depression im russischen Wirtschaftsleben, infolge des japanischen Krieges und der darauffolgenden Revolution. Der Kapitalimport steigt aber rapid in der zweiten Hochkonjunkturperiode in der russischen Industrie, die bis zum Kriege angehalten hat. Die angegebenen Ziffern beziehen sich nur auf Gründungen von Gesellschaften nach dem ausländischen Aktienrechte, was nur einen Teil der Gesamtsumme der ausländischen Kapitalbeteiligung ausmacht.

Die Beteiligung des ausländischen Kapitals an Industrie, Handel, Bankwesen usw. läßt sich nicht auf Grund exakter Berechnungen feststellen. Die Bewegung des ausländischen Kapitals kann man am besten in den Aktiengesellschaften verfolgen. Es gehören dazu Unterneh-

[1]) Nach M. Galitzki: „Die ausländischen Kapitalien in der russ. Industrie vor dem Kriege". „Narodnoje Chosjaistwo", Moskau Nr. 3 1922. S. 26.

mungen, die auf Grund des ausländischen oder des russischen Aktienrechtes gegründet waren. Auch an diesen letzteren war das ausländische Kapital stark beteiligt. Die neuesten Untersuchungen auf dem Gebiete der Statistik der Kapitalbewegungen sowie der Kapitalbeteiligung des Auslandes an der russischen Wirtschaft geben ein annäherndes Bild von der Größe und Art der Investitionen[1]). Die folgende Tabelle ergibt eine Zusammenfassung der Beteiligung des ausländischen Kapitals an der russischen Wirtschaft vor der Revolution von 1917.

Bergbauindustrie	834.320,1
Metallurgie	392.709,6
Städt. Liegenschaften u. Gebäude	259.430,9
Kreditanstalten	237.200,0
Textilindustrie	192.494,0
Chemischen Industrie	83.593,2
Handels	80.715,2
Nahrungmittelindustrie	37.330,5
Papierindustrie	31.404,8
Transportanstalten	26.650,0
Holzbearbeitungsindustrie	25.736,5
Mineralien-Bearbeitung	18.239,3
Bearbeitung der Tierprodukte	14.450,0
Versicherungswesens	8.700,0
Zusammen	2.242.974,1

Aus der Tabelle ergibt sich die starke Beteiligung des Auslandes am Bergbau und an der Metallurgie Rußlands. (54,7 % der Gesamtsumme des ausländischen Kapitals in der Wirtschaft). Die Beteiligung des ausländischen Kapitals nach seiner Nationalität stellt sich folgendermaßen dar[2]):

[1]) Nach P. Ol: „Ausländische Kapitalien in Rußland", Petrograd 1922. S. 8.

[2]) ibid. S. 9.

	(in 1000 Rub.)	in %
Französische Kapitalien	731,746,6	32,6
Englisch „	507,479,8	22,6
Deutsche „	441,593,2	19,7
Belgische „	321,602,5	14,3
Amerikanische „	117,750,0	5,2
Holländische „	36,456,7	1,6
Schweizerische „	33,479,1	1,5
Schwedische „	23,772,3	1,1
Dänische „	14,737,7	0,7
Oesterreichische „	7,550,0	0,4
Italienische „	2,506,2	0,1
Norwegische „	2,300,0	0,1
Finnländische „	2,000,0	0,1
Zusammen	2,242,974,1	100,0

Somit beträgt der Anteil der französischen und englischen Kapitalien 55,2 %, und zusammen mit den übrigen Ententeländern rund 75 %.

Die französischen und belgischen Kapitalien waren im Bergbau und in der metallurgischen Industrie vorherrschend, besonders in dem neu erschlossenen Industriegebiet Südrußlands. Die englischen Kapitalien waren besonders an der Naphtaindustrie und am Bergbau beteiligt. Die deutschen Kapitalien waren in der elektrotechnischen Industrie und im Bankwesen am stärksten investiert.

Die wachsende Bedeutung des ausländischen Kapitals in der russischen Wirtschaft vor dem Kriege geht aus folgenden Zahlen hervor: im Jahre 1901 betrug der Anteil des ausländischen Kapitals an der russischen Industrie, dem Handel und Bankwesen 28,8 %, dagegen im Jahre 1914 bereits 33,8 % [1]). Speziell in der Montan- und Metallindustrie beherrschte das ausländische Kapital 1/4 der Unternehmungen und besaß mehr als die Hälfte der Aktien; in der elektrotechnischen Industrie fast die Hälfte der Unternehmungen und 3/4 der Aktien. In den Händen des ausländischen Kapitals befanden sich hauptsächlich die Riesen-

[1]) A. Leontjew in „Bote der kommunistischen Akademie", Moskau, B. XI. 1925. S. 361.

betriebe der Industrie[1]). Im Kohlenbergbau des Donetzreviers betrug der Anteil des ausländischen Kapitals bis 70 % der Gesamtkohlenproduktion[2]).

In der Naphtaindustrie beherrschten 3 ausländische Gruppen: die „Russian General Oil Corporation" die „Shell-Gruppe" und die „Nobel-Gruppe" mehr als die Hälfte der Gesamtnaphtaproduktion Rußlands[3]).

---

[1]) L. Kritzmann. „Jahrbuch für Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung". 1922—1923. Hamburg 1923. S. 374.

[2]) J. Wawilin: „Die ausländischen Kapitalien in Rußland", Leningrad, 1925. S. 64.

[3]) ibid. S. 68.

A. Die Entwicklung der Konzessionspolitik.

1. Kapitel. Die Periode des Brester Friedensvertrages (1918).

Das Problem der Beteiligung des ausländischen Kapitals am Wiederaufbau Rußlands wurde gleich nach der Entstehung der Sowjetmacht aktuell.

Daß die neue revolutionäre Regierung Rußlands an keine von der Weltwirtschaft abgeschlossene Existenz gedacht hat, zeigen schon die ersten Debatten über die Grundlagen der Handelspolitik bei den Brester Friedensverhandlungen mit den Zentralmächten im Januar—Februar 1918[1]).

Die Einstellung der Regierung zur Frage der wirtschaftlichen Beziehungen zu den kapitalistischen Staaten steht im Einklange mit der Theorie der „Atempause" in der Entwicklung zur Weltrevolution[2]), und als Folge davon die Schließung des Friedens mit den Zentralmächten am 3. März 1918, welche nach heftiger Opposition der bürgerlichen und sozialistischen Parteien, ja sogar in der regierenden Partei der Kommunisten selber, als Leninsche Auffassung gesiegt hat[3]). Diese „Atempausetheorie", nach der Leninschen Auffassung, kann nur gedacht werden als eine kurze Zeitspanne, die das revolutionäre Rußland benötigte, um die Organisationsarbeit der ersten proletarischen Republik der Welt durchzuführen. Lenin glaubte: „Dieser Friede ist unsere schwerste Niederlage... Die Geschichte wollen wir

---

[1]) Vgl. G. Sokolnikow: „Die soziale Revolution und das ausländische Kapital", „Prawda", Moskau Nr. 69, 72, 1918.

[2]) Vgl. dazu Rede Lenins auf dem VII. Parteitage der kommunistischen Partei Rußlands (6/8. März 1918). W. Lenin. Gesammelte Schriften, Moskau, Staatsverlag, 1923. Bd. XV. S. 123 ff.

[3]) Die Gruppe der „Linken Kommunisten" (darunter: Bucharin, Radeck, Urizki, Ossinski u. a.) bestand bis Juli 1918 und trat scharf gegen den Brester Friedensvertrag und für den revolutionären Krieg gegen den deutschen Imperialismus auf.

jedoch nicht überlisten. Die „Pause" brauchen wir, eine schlechte, kurze, unsichere Pause, doch wird es Zeit genug geben, während der wir mit neu gesammelten Kräften die Revolution durchführen werden...[1])".

Die weitere Verfolgung der Frage der wirtschaftlichen Beziehungen zu den kapitalistischen Ländern, muß sich notwendigerweise auf die Grundsätze der ökonomischen Politik der Periode 1917—1918 stützen. Es ist ein Fragenkomplex, der einerseits die Betrachtung der inneren ökonomischen Politik voraussetzt, andrerseits aber die auswärtige Handelspolitik mit einbezieht. Das ökonomische Programm der Sowjetregierung während der „Atempause" in der Entwicklung zur Weltrevolution gipfelte in dem Grundsatze des möglichst unabhängigen Wirtschaftslebens bei der Anknüpfung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande, in einem Maße, daß die ökonomische Souveränität des Staates und die Beibehaltung der Eroberungen der Arbeiter- und Bauernrevolution nicht gefährdet würden. Es ist hier, wie wir sehen, ein Zusammentreffen von zwei Momenten: die Wahrung der Interessen der russischen Volkswirtschaft und der Interessen der Revolution, die als Vorbotin der Weltrevolution gelten soll[2]). Die ökonomische Politik dieser Periode wird am schärfsten von Lenin formuliert, der in einer Reihe von Reden und Schriften das Programm für die nächste Zukunft entwickelt hat. Lenin spricht zuerst vom Staatskapitalismus als der höheren Form der Wirtschaftsorganisation in der gegenwärtigen Periode in Rußland. Er meinte: „Wenn wir in Rußland den Uebergang zum Staatskapitalismus während einer kurzen Zeitspanne vollziehen könnten, so wäre es unser Sieg[3])". In seinem Vortrage anläßlich der Sitzung des Zentral-Exekutivkomitees am 29. April 1918 spricht Lenin ausführlicher über diese Art des Staatskapitalismus, wie er unter den Bedingungen der russischen Volkswirtschaft denkbar ist. Der Staatskapitalismus in Sowjetrußland bedeutet nach Lenin zuerst die Erleichterung des Ueberganges zum Vollsozialismus. Er bedeutet Rechnungslegung und Kontrolle in sämtlichen Zweigen der Volkswirtschaft, wie sie schon die Kapitalisten während des Krieges ausgeübt hatten (z. B. in Deutschland); denn der Staatskapitalismus bedeutet nach der Be-

[1]) Lenin, a. a. O. S. 176.
[2]) ibid. Lenin S. 123 ff.
[3]) Lenin a. a. O. S. 235.

zeichnung Lenins Zentralisation, Berechnung, Kontrolle und Vergesellschaftung, und Rußland fehle nur dieses. Nicht zuletzt droht der Sowjetregierung die kleinbürgerliche Ueberflutung. Der Kleinbürger, der vor allem Angst vor dem Staatskapitalismus hat, zerstört den Großkapitalismus, um selber am meisten dabei zu gewinnen, aber nicht als Sozialist, um die neue sozialistische Wirtschaft aufzubauen, sondern um seine unmittelbaren und egoistischen Bedürfnisse zu befriedigen[1]). Der sozialistische Staat kann nur entstehen als ein Netz von Produktions- und Konsumgenossenschaften, die sorgfältig Produktion und Konsum regulieren, die Arbeit sparen und die Arbeitsproduktivität ununterbrochen erhöhen[2]). Der Kapitalismus hat Rußland Massenorganisationen hinterlassen, die im Stande sind, den Uebergang zur Rechnungslegung und Kontrolle der Produktenverteilung zu erleichtern, nämlich die Konsumgenossenschaften. Lenin setzt diesem Programm als selbstverständlich die Ergreifung der politischen Macht, die allmähliche Nationalisierung des Produktionsapparates und Expropriation der Kapitalisten voraus, was im Sommer 1918 in genügendem Maße geschah.

a) Brester Friedensvertrag und Neugestaltung der Außenhandelspolitik.

Die ersten Maßnahmen der Sowjetregierung zur Liquidation der großkapitalistischen Positionen zeigen das Fehlen eines systematischen Planes der Ueberführung der Wirtschaft auf neue Wege. Sie sind vielmehr Folgen des stark ausgeprägten antikapitalistischen Geistes der Revolution des städtischen Proletariats. Eines der ersten Dekrete der Sowjetregierung war das über die Annullierung der Staatsanleihen, der inländischen sowie auch der ausländischen. Auch die von der Regierung garantierten Anleihen der Stadtverwaltungen und anderer öffentlicher Verbände wurden gleichzeitig annulliert[3]). Im Dekret vom 14. Dezember 1917 wurde das Bankwesen zum Staatsmonopol erklärt. Alle existierenden privaten Aktienbanken und Bankkontore wurden mit der Staatsbank vereinigt. Die ausländischen Bankfilialen wurden am Ende des Jahres 1918 auch nationalisiert[4]). Im Laufe

[1]) ibid.
[2]) ibid. S. 206.
[3]) Dekret v. 28. 1. 1918. „Dekretensammlung f. 1917—18" (russisch), Moskau, 1920. S. 19. Deutsch: „Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland". Hrsg. v. Weltwirtsch. Inst. in Kiel. Jena. S. 81. 1921.
[4]) ibid. S. 70.

einer kurzen Zeit ging durch Verfügung der Revolutionsregierung das riesige Kapital des Auslandes, das in russischen Staatspapieren angelegt war, verloren[1]).

Die Aktion der Arbeiterklasse gegen die Großindustrie zeigte sich nach der Revolution zuerst in der Kontrolle der Betriebe durch die Fabrikausschüsse, die gleich nach der Entstehung der Sowjetmacht durch Dekret vom 14. November 1917, gesetzlich eingeführt wurden[2]). Die gesetzliche Zustimmung seitens der Regierung erfolgte nach der spontanen Bildung der Fabrikausschüsse, die das Mitbestimmungsrecht in der Führung der Industrieunternehmungen besaßen und schon seit Sommer 1917, also noch vor der Oktoberrevolution, bestanden. Die Arbeiterkontrolle hat in den meisten Fällen zur faktischen Uebernahme der Unternehmungen geführt, infolge der Weigerung der Besitzer, mit den Arbeiterorganisationen gemeinsam zu arbeiten[3]). Dieses Vorgehen der lokalen Fabrikausschüsse führte zur Nationalisierung der Betriebe. Dem Staate blieb nichts anderes übrig, als diese revolutionären Taten der Arbeiter zu legalisieren. Rykow konnte schon auf dem ersten Kongresse der Volkswirtschaftsräte (Mai 1918) 304 Industrieunternehmungen angeben, die bis zum 15. Mai 1918 auf diese Weise nationalisiert worden waren[4]). Durch die Schließung der Privatbanken und Konfiszierung der Kapitalien daselbst, wurde der Industrie die Quelle der Finanzierung und des Kredites entzogen. „Die Attacke gegen das Kapital", wie sich Lenin ausdrückte, bestand in der Ueberführung der wichtigsten Produktions-, Zirkulations- und Distributionsfaktoren unter die Kontrolle des Staates. Bereits im Sommer 1918 (Dekret vom 28. Juni) wurde die gesamte Großindustrie nationalisiert 5). Das waren die Vorbedingungen für den Ausbau

---

[1]) So sagt A. Manes („Staatsbankrotte", 3. Auflg. Berlin 1922, S. 229): „Ueberhaupt zum ersten Mal wohl sind die gesamten Schulden nebst Sicherheitsleistungen eines großen Staates einfach für nichtig erklärt worden unter gleichzeitiger Einstellung des gesamten Zinsendienstes". Auf die Höhe der russischen Staatsschulden wird im folgenden, bei Behandlung der Genueser Konferenz, zurückgekommen.

[2]) Gesetzessammlung der Arbeiter- und Bauernregierung. 1917 Nr. 3. Art. 35.

[3]) Vgl. Prokopowitsch. „Umrisse der Wirtschaft Sowjetrußlands", Berlin 1923 (russisch). S. 9—10.

[4]) Stenogr. Bericht des I. Kongresses der Volkswirtschaftsräte. Moskau 1918 (russisch) S. 52—53.

5) Gesetzessammlung 1918 Nr. 47, Art. 559. Deutsch: Vgl. Klibanski „Die Gesetzgebung der Bolschewiki", Hrsg. vom Osteuropa-Institut in Breslau. Teubner. Leipzig 1920, S. 27 ff.

des Systems des Staatskapitalismus und des Programms des Ueberganges zum Sozialismus. Dies war die Lösung eines Teiles des Fragenkomplexes der ökonomischen Politik, nämlich des inländischen Teiles. Die Frage der auswärtigen Handelspolitik richtet sich auf die eben angedeuteten Bestrebungen des Staates, die Produktion und die Verteilung zu kontrollieren und zu bestimmen. Wie wir schon oben gezeigt haben, wurden die Fragen der Handelsbeziehungen zum Auslande zuerst bei den Friedensverhandlungen mit den Zentralmächten in Brest-Litowsk aufgeworfen. Im Zusammenhange mit der Ausarbeitung eines allgemeinen Handelsvertrages mit Deutschland wurde die Frage aktuell: in welcher Form und in welchem Umfange die Wiederaufnahme des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern möglich sei. Die Anknüpfung von Handelsbeziehungen wurde in dem Maße als notwendig erachtet, wie sie die Wiederherstellung der stark geschwächten Wirtschaftskräfte des Landes erforderte. Vor allem sollte der Import der verschiedenartigen Maschinen, Werkzeuge, landwirtschaftlichen Geräte begünstigt werden. Dabei wird der Import im Rahmen der allgemeinen Planwirtschaft durch den Staat reguliert, der die Bedürfnisse der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft feststellt. Diese Regulierung ist aber nur nach der Nationalisierung des Außenhandels möglich. So kann dieses Vorgehen der Sowjetregierung als Folge des Krieges und der drückenden Bedingungen des Friedensvertrages betrachtet werden[1]), denn die offene Tür nach Rußland mußte bei der wirtschaftlichen Ueberlegenheit Deutschlands und der Schwächung der russischen Volkswirtschaft zur unerträglichen ökonomischen Abhängigkeit führen. Bereits ein Dekret vom 27. Dezember 1917 verfügte, daß die Außenhandelsoperationen nur unter Ueberwachung durch die entsprechenden Organe des Volkskommissariats für Handel und Industrie abgeschlossen werden durften. Zur Ausfuhr und Einfuhr von Waren sind Genehmigungen (Lizenzen) der staatlichen Organe notwendig. Im Gegensatze zu den

[1]) Rußland hat grundsätzlich die Wiederherstellung des Handelsvertrages mit Deutschland vom Jahre 1904 anerkennen müssen, der eine Reihe ungünstiger Bestimmungen für Rußland enthielt. Außerdem mußte Rußland auf das Recht der Bestimmung der Differentialtarife und auf die Festsetzung der Ausfuhrzölle der wichtigsten Rohstoffe verzichten, die den russischen Export bilden. Auch die Zollansätze für Rohholz, Schnittholz und Erze mußten erniedrigt werden, bzw. diese Waren zollfrei ausgeführt werden. Vgl. B. Stein: „Die Handelspolitik und Handelsverträge Sowjetrußlands 1917—1922" (russisch). Moskau 1923, S. 44—46.

Maßnahmen der zaristischen und provisorischen Regierungen, die in Einfuhrbeschränkungen bestimmter Warengruppen bestanden, enthielt die erste Verfügung des Rates der Volkskommissare ein ganzes System von Verboten und Lizenzen[1]). Dieser Akt der Sowjetregierung war nur ein weiterer Schritt auf dem Wege der Regulierung des Außenhandels, der schon vorher in den Kriegsjahren beschritten worden war, und den auch alle anderen kriegführenden Mächte eingeschlagen hatten. Die weitere Entwicklung der Außenhandelspolitik führte schon nach vier Monaten zur völligen Verstaatlichung des Außenhandels. Das Dekret vom 23. April 1918 bestimmte, daß „Handelsgeschäfte über Ankauf und Verkauf jeder Art von Waren mit den ausländischen Staaten und privaten Firmen im Auslande, nur im Namen der Republik durch speziell bevollmächtigte Organe abgeschlossen werden dürfen." Außer dem Bereich dieser Organe wurden alle Handelsgeschäfte mit dem Auslande verboten[2]):

Wir können diese Politik der Sowjetregierung einerseits als Defensive betrachten, im Hinblick auf den Friedensvertrag mit den Zentralmächten, anderseits muß die Verstaatlichung des Außenhandels als Folge der veränderten Wirtschaftspolitik innerhalb des Landes angesehen werden; denn mit der allmählichen Expropriierung des Kapitals, besonders der Verstaatlichung der Kreditorganisationen und der spontanen Nationalisierung der Industriebetriebe wurde der Staat selbst zu einem der größten Interessenten am Außenhandel[3]). In der Sitzung der deutsch-russischen Kommission zur Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen, am 15. Mai 1918, begründete M. Bronski (Volkskommissar für Handel und Industrie) folgendermaßen das Außenhandelsmonopol[4]). „Der Krieg hat die Notwendigkeit der strengen

[1]) Vgl. M. Kaufmann: „Die Organisation des Exporthandels der Union der S. S. R". („Enzyklopädie des russischen Exportes". Band I. Berlin 1924, (russisch), S. 20).

[2]) ibid. S. 21.

[3]) B. Stein versucht in seinem oben zitierten Buche (S. 57—59) das Außenhandelsmonopol nur durch die harten Bedingungen des Brester Friedensvertrages zu begründen. Dabei übersieht der Verfasser die innere ökonomische Politik, die zu dieser Zeit eine ganz deutliche Tendenz zeigte, die spontane Bewegung zur Nationalisierung der Industrie, des Großhandels und der Banken in gesetzliche Form zu bringen, aber nicht sie zu bekämpfen, was natürlich aus dem Revolutionscharakter jener Zeit und deren Einfluß auf die Regierung erklärt werden kann. Vielmehr besteht die Einführung des Außenhandelsmonopols aus den zwei oben erwähnten Komponenten. (Vgl. dazu auch M. Kaufmann, a. a. O. S. 20)

[4]) B. Stein, a. a. O. S. 57.

Regulierung des zwischenstaatlichen Warenaustausches herbeigeführt. Die Notwendigkeit der Wahrung der Handels- und Zahlungsbilanzen hat in allen Ländern dazu geführt, daß die Staaten nicht nur Ausfuhr- und Einfuhrverbote erlassen, sondern auch die Preisbestimmung für inländische und ausländische Waren übernommen haben. Wir sind zu arm, um im Auslande Waren zu kaufen, die nicht lebensnotwendig für uns sind, und dem Auslande zu liefern, was wir selbst brauchen. Wir sind zu arm, um den Verkauf dieser Waren dem Privathandel zu überlassen, da dabei die Spekulation unausbleiblich ist." Diese Erklärung zeigt deutlich die Pläne der Regierung, den Außenhandel in das System der Planwirtschaft hineinzubringen. Praktisch hat sich der Außenhandel in dieser Zeit nicht ausgedehnt. Er hat sich nur auf den kleinen Grenzhandel beschränkt. Die Grundzüge der Handelspolitik, deren erste Ausarbeitung und Formulierung dem ersten Kongresse der Volkswirtschaftsräte überlassen wurde (26. Mai 1918), zeigen schon die veränderte Stellung Rußlands im Welthandel nach dem Kriege und der Revolution. Die Resolution, die bestimmend war für die Handelspolitik der Regierung in dieser Zeit, betont zuerst den Außenhandel Rußlands vor dem Kriege.

„Der Krieg und die Revolution haben die Lage Rußlands auf dem Weltmarkte wesentlich verändert. Wenn vor dem Kriege die fiskalisch-protektionistische Zollpolitik einerseits den Zustrom von Industrieerzeugnissen bekämpfte und anderseits die Erweiterung der Ausfuhr von Getreide und Rohstoffen anstrebte, so wird jetzt das Wesen der Außenhandelspolitik gerade zum Gegenteil führen, zu einer verstärkten Einfuhr von Produktionsmitteln für die Volkswirtschaft und einer Einschränkung der Ausfuhr von Rohmaterialien und Lebensmitteln." [1]).

Als nähere Aufgabe des Außenhandels wird die Versorgung der wichtigsten Zweige der Urproduktion und Verarbeitungsindustrien, wie auch der Landwirtschaft mit Produktionsmitteln bezeichnet; zuerst kommt die Versorgung der Eisenbahntransportanstalten, der Landwirtschaft, der Textil-, Leder- und Holzverarbeitungsindustrien. Grundprinzip der Ausfuhr ist: der gleichwertige Warenaustausch.

Es ist klar, daß das Prinzip des Warenaustausches durch die Verarmung Rußlands und durch die Zerstörung

[1]) Resolution über den Außenhandel, Abs. 3. Bericht des ersten Kongresses der Volkswirtschaftsräte. Deutsch: Dr. A. Goldschmidt: „Die Wirtschaftsorganisation Sowjetrußlands". Berlin 1920 S. 229.

seiner Volkswirtschaft gefährdet wird. Dadurch kann es unmöglich werden, die Einfuhr von Maschinen, Werkzeugen usw. durch den Export zu bezahlen. Die Resolution des Kongresses zieht diese Wahrscheinlichkeit in Erwägung und betont daher, daß auch Konzessionen eine Form der Bezahlung der eingeführten Produktionsmittel sein können, die erteilt werden sollen auf Gebieten, die vor dem Kriege durch die russischen Produktionskräfte nicht ausgenutzt wurden, unter der Bedingung der obligatorischen Beteiligung der Regierung an der Ausbeute und der selbstverständlichen Anerkennung der sozialpolitischen- und Industriegesetzgebung durch die Konzessionäre [1]). In dieser Bestimmung kommt die nahe Berührung der Außenhandelspolitik und des Problems der Heranziehung des ausländischen Kapitals am deutlichsten zum Ausdruck.

b) Entstehung der Konzessionsfrage.

Die unmittelbare Behandlung der Frage des Importes des ausländischen Kapitals und seiner Rolle in der russischen Volkswirtschaft finden wir im Vortrage von K. Radeck über „Die ökonomischen Nachwirkungen des Friedensvertrages zu Brest-Litowsk" auf dem oben erwähnten Kongresse der Volkswirtschaftsräte [2]). Es ist eigentlich die erste Erklärung der Regierung in dieser Frage und beansprucht deshalb größere Aufmerksamkeit. Radeck formuliert folgendermaßen die Ergebnisse einer Regierungsberatung über die ökonomischen Beziehungen zu den anderen Staaten:

„1) Rußland, als neutrales Land bedarf der Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Beziehungen mit den Zentralmächten, wie der Beibehaltung und Ausbreitung dieser Beziehungen mit den Ententeländern. 2) Bei den unvermeidlich passiven Handels- und Zahlungsbilanzen in den nächsten Jahren können wir die für die russische Industrie notwendigen ausländischen Waren nur mittels der Anleihen, die wir zum Ankauf dieser Waren aufnehmen werden, bekommen. Zur Sicherung der Erfüllung unserer Zahlungsverpflichtungen, zur Deckung der Kosten der gekauften Produkte, aber nur im Rahmen dieser Sicherung, können auch Konzessionen erteilt werden".

Die Konzessionen werden, wie wir sehen, nur zur Exploitation der Naturschätze Rußlands gewährt. Im Gegen-

---

[1]) B. Stein, a. a. O. S. 60—61. Deutsch: A. Goldschmidt a. a. O. S. 229.

[2]) Bericht des 1. Kongresses, a. a. O. S. 21.

satz zur späteren Entwicklung der Konzessionspolitik betont dieser Teil des Regierungsprogramms den Plan, die bestehenden Industrieunternehmungen unter die Kontrolle der Regierung zu bringen, und, soweit sie verstaatlicht sind, in Eigenregie zu nehmen. Die Aufgabe besteht hier nicht in Vergebung bereits existierender Industriewerke, sondern in Konzessionen, die zur Deckung des Ueberschusses des Importes dienen sollen. Diese bestehen als Sicherung, als Pfand. Es sollen aber keine Konzessionen erteilt werden, die das Wirtschaftssystem des Landes ergänzen, wie es der weitere Verlauf der Wirtschaftspolitik mit sich bringen wird.

Rußlands Exportfähigkeit ist durch den Krieg stark reduziert worden. Größere Exporte sind überhaupt gleich nach dem Friedensschlusse mit den Zentralmächten unmöglich gewesen, weil sich das Trantportwesen in völlig ruiniertem Zustande befand. Rußland konnte dazu seine Exportoperationen nicht in genügendem Maße finanzieren. Prof. M. Bogoljepow bemerkt ganz richtig zu diesem Problem[1]),daß es sehr gewagt sei, jetzt (d. h. im Jahre 1918) zu behaupten, daß es Rußland gelingen werde, die quantitativen Beziehungen des Warenaustausches in Gang zu bringen, da das russische Warenreservoir sehr stark zusammengeschrumpft sei. Es sei notwendig, sich entweder auf eine stark passive Zahlungsbilanz einzustellen, durch welche die Stabilität der Währung des Landes gefährdet wurde, oder einen Zahlungsaufschub zu erhalten in Form einer auswärtigen Anleihe. Wir sehen hier eine sonderbare Uebereinstimmung der oppositionellen Meinung mit dem Plane der Regierung. Prof. Bogoljepow findet es daher möglich, dem Auslande nur nominale Werte zu geben, d. h. Wertpapiere, und dazu noch eine Reihe von anderen Kreditoperationen zum Ausgleich der Zahlungsbilanz durchzuführen[2]); dagegen erweitert das Regierungsprogramm diesen Plan und stellt ihn auf den Boden der realen Verhältnisse, indem darin berücksichtigt wird, daß es Rußland, das mit der Annullierung der Wertpapiere und der Anleihen den Staatsbankrott bereits erklärt hat, kaum möglich sein werde, eine Anleihe im Auslande zu normalen Bedingungen zu erhalten. Vielmehr werde sich das ausländische Kapital sehr mißtrauisch verhalten und viel realere Garantien fordern. Diese realen

[1]) „Das ausländische Kapital und der Wiederaufbau Rußlands" in der Zeitschrift: „Weltpolitik und Weltwirtschaft" (russisch) Petrograd 1918, Nr. 7, S. 23.

[2]) ibid. S. 26.

Pfänder, wie die Exploitation der Naturschätze in Form von konzessionierten Unternehmungen, könnten das Problem zur schnelleren Lösung führen.

Die Regierung findet es aber unmöglich, dem ausländischen Kapital bereits bestehende Unternehmungen auf dem Konzessionswege zu überlassen. Die zweite wichtige Bestimmung des Regierungsprogramms bezweckt die Vermeidung der territorialen Konzentrierung der Konzessionsunternehmungen, da sie zur Bildung bestimmter Einflußsphären der ausländischen Mächte führen könnten. Diese Bestimmung verdankte ihre Entstehung zweierlei Befürchtungen: Einerseits konnte die Bildung von Einflußsphären bestimmter Staaten zur außenpolitischen Schwächung Rußlands führen und das Land allmählich in ein Interessengebiet kapitalistisch hochentwickelter Länder verwandeln. Als Beispiel hatte man das Eindringen des Kapitals Europas und Amerikas in wirtschaftlich unentwickelte Länder wie China, die Türkei und dgl. vor Augen — ein „friedliches" Eindringen, das der allgemeinen Tendenz des Imperialismus folgend, oftmals zu militärischen Interventionen führte und zur Verwandlung der einzelnen Teile dieser Staaten in Kolonien der kapitalistischen Mächte. Anderseits liegt die Gefahr der Bildung von Einflußsphären der ausländischen kapitalistischen Gruppen in der inneren Politik der Regierung. Eine territoriale Konzentrierung bestimmter ausländischer Unternehmungen könnte zur Bildung autonomer Wirtschaftsgebiete führen, was dann möglicherweise das Aufkommen bestimmter politischer Strömungen innerhalb dieser Gebiete, besonders in der Arbeiterschaft, zur Folge hätte; abgesehen davon, daß solche Gebiete sehr leicht eine strategische Basis für die Gegenrevolution werden könnten. Dieser Gesichtspunkt war begreiflich, angesichts der Lage der Sowjetmacht im Jahre 1918, da die vorübergehende kurze Ruheperiode im Lande nach dem Friedensschlusse in Brest nur als eine Vorstufe zum Bürgerkriege betrachtet werden kann, der bis zum Jahre 1921 andauerte. Aus den oben angeführten Erwägungen ist auch das Verbot der Erteilung von Konzessionen in Industriegebieten, wie dem Donetzrevier (das vor dem Kriege ca. 75 % der gesamten Kohlenproduktion Rußlands lieferte), im Kusnetzki-Bassin in Sibirien, im Uralgebiete und im Bakuer Naphtaproduktionsgebiet leicht verständlich[1]). Schon rein innerpolitisch bildeten diese Industriezentren mit ihrer zahlreichen Arbeiterschaft die Stützpunkte der neuen Revolutionsordnung.

[1]) Bericht des I. Kongresses der Volkswirtschaftsräte a. a. O. S. 21.

An diesen Gegenden hatte das ausländische Kapital schon seit der Friedenszeit große wirtschaftliche Interessen. Die Unternehmungen dieser Industriegegenden bilden den Kern der russischen Industrie. Die Kohlen-, Erz- und Naphtaproduktion wollte die Regierung unter ihrer Aufsicht behalten und dadurch die realen Vorbedingungen zur ausgedehnten Staatskontrolle schaffen, die sich in der revolutionären Praxis des Jahres 1918 sehr schnell in die Nationalisierung der Unternehmungen umwandelte.

Weiter finden wir in der Regierungserklärung Bestimmungen über die Beteiligung des Staates an dem Reingewinn der konzessionierten Unternehmungen, die obligatorisch ist, wenn der Reingewinn 5 % übersteigt. Dazu kamen noch die Bestimmungen über Arbeiterschutz- und Handelsgesetzgebung. Diese Bedingungen sind aber typisch auch für die spätere Entwicklung der Konzessionspolitik und sollen im weiteren verfolgt werden.

Das Programm der Heranziehung des ausländischen Kapitals zeigt die große Vorsicht der Regierung in dieser Frage, die für diese Periode auch deshalb verständlich ist, weil die ökonomische Politik des Staates keine festumrissenen Linien zeige, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit das spontane Vorgehen der Revolutionsleute legalisieren mußte. Außerdem war der Verfall der Volkswirtschaft noch nicht so groß wie später in der Zeit des Bürgerkrieges. Grundsätzlich fehlte noch die Erfahrung in der Verwaltung der nationalisierten Industrie und daher die Hoffnung, diese durch Organe des Staates zu leiten. Es waren die unerprobten Kräfte der Revolution, die zur Entfaltung drängten. Darin liegt die Erklärung für die eigenartigen Bestimmungen des Regierungsprogramms. In der Hauptsache bleibt aber der Plan der Heranziehung des ausländischen Kapitals bestehen als Vorbedingung der künftigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, als ökonomischer Ausgleich für den großen Warenbedarf, der nach dem Kriege und der Revolution so deutlich in Erscheinung trat.

Die Wirtschaftspolitik der Periode 1917—1918 in der russischen Revolution ist gleichzeitig charakteristisch dadurch, daß sie in Begleitung einer allerdings begrenzten Kritik der oppositionellen öffentlichen Meinung im Lande zu Stande gekommen war.

c) Kritik der Opposition.

Die Fragen der Außenhandelspolitik und speziell das Problem der Beteiligung des ausländischen Kapitals wurden in der bürgerlichen und sozialistischen Presse vielfach erörtert. Bezeichnend für die Kritik ist die netative Stellung zum Brester Friedensvertrage, die Befürchtung der Verwandlung Rußlands in eine Kolonie des ausländischen Kapitals. Was Rußland brauche — meint Prof. Grinewetzki[1]), — sei das ausländische Kapital, das als mächtiger Faktor zum beschleunigten Wiederaufbau unserer zerstörten Wirtschaft und der Entwicklung der Produktivkräfte herangezogen werden müsse. Denn eine ganze Reihe von Aufgaben in der Entwicklung dieser Produktivkräfte, besonders in den Randgebieten des Landes, wie dem Nordgebiet des europäischen Rußlands, Sibirien, Russisch-Turkestan usw., können nicht gelöst werden ohne die Entwicklung der Verkehrswege und der allgemeinen technischen Ausrüstung, was die Heranziehung von großen Kapitalien erfordert. Nun ist aber die oppositionelle Kritik, die von ganz gegensätzlichen politischen Anschauungen und politischen Perspektiven ausgeht, stark pessimistisch, indem sie, wie Prof. Grinewetzki u. a., den Warnruf erhebt, die Unabhängigkeit der russischen Wirtschaft möglichst zu schützen, und zu der Feststellung kommt, daß, „wenn man in der Vergangenheit mit einer untergeordneten Stellung des ausländischen Kapitals und auf eine größere Rolle des Staates rechnen konnte, man in der Zukunft bei der politischen und wirtschaftlichen Schwächung des Staates auf die herrschende Stellung des ausländischen Kapitals wird eingehen müssen[2])". Die Schlußfolgerung lag dann klar auf der Hand, wenn man in Betracht zieht, daß die Opposition den Sowjetstaat als die schwächste Staatsform in der Verteidigung dem ausländischen Kapital gegenüber betrachtete. Die weitere Erörterung dieser Frage wird aber den Pessimismus der bürgerlichen Opposition als verfehlt erkennen lassen. Interessant wäre es, dabei auch die Meinung anzuführen, die die Bevorzugung einer bestimmten Kapitalistengruppe befürchtet (im Zusammenhange mit dem Frieden mit Deutschland), denn „das Interesse des russischen Staates erheischt vielmehr die Nutzbarmachung des Konkurrenzkampfes zwischen den Großmächtegruppierungen bei der planmäßigen Heranziehung des ausländischen Kapitals zum

---

[1]) „Die Nachkriegsperspektiven der russischen Industrie" (russisch), 2. Aufl. Moskau 1922, S. 37.

[2]) ibid. S. 37.

Wiederaufbau Rußlands . . . Man wird wie die Feinde (Deutschland u. a.), so auch die Alliierten und die neutralen Staaten ausnutzen müssen. Man soll sich aber nicht der Macht eines Gläubigers ausliefern: das Fehlen einer zielbewußten Politik auf dem Gebiete des Kapitalimportes kann uns zur völligen Versklavung führen[1])".

Diese „zielbewußte Politik", von der hier die Rede war, hat schon ihren vollen Ausdruck in dem obenerwähnten Programm der Regierung gefunden. Es kommt dazu noch die mögliche Ausnützung der gegensätzlichen Strömungen der verschiedenen kapitalistischen Gruppen bei der Investierung ihrer Kapitalien in der russischen Wirtschaft. Diese gegensätzlichen Interessen wurden von der Sowjetregierung als Faktor der Revolutionsentwicklung betrachtet. Sie sollten nach der Leninschen Auffassung einer der mächtigsten Hebel im Entwicklungsprozesse zur Weltrevolution sein. Die oppositionelle Kritik sah in dieser Politik zu jener Zeit die Möglichkeit, sich von den stärker werdenden Einflüssen Deutschlands zu befreien, und glaubte dadurch die politische und ökonomische Souveränität Rußlands zu bewähren[2]).

Rein objektiv bestand dann die Einstellung der Sowjetregierung auf den Kampf gegen alle Gruppen des Kapitals ohne Ausnahme in der Vermeidung der Priorität bestimmter ökonomischer (und zugleich politischer) Gruppen bei dem Wiederaufbau des Landes nach dem Kriege.

Charakteristisch für die Erforschung der Politik der Sowjetregierung in der Frage der Beteiligung des ausländischen Kapitals und der Erteilung von Konzessionen bleibt für die Periode 1917—1918 die rein theoretische Behandlung dieser Frage, die fast überhaupt nicht praktisch zum Ausdruck gekommen ist. Die Ursachen lagen in der allge-

---

[1]) J. Levin: „Das deutsche Kapital in Rußland". Petrograd, 1918. 2. Aufl. (russisch), S. VI.

[2]) Grinewetzki, a. a. O. S. 39. Die Auffassung der bürgerlichen Kritik könnte man der Politik der russischen Bourgeoisie in den Jahren 1918—1920 gegenüberstellen, die durch Interventionen und gegen Kompensationen rein wirtschaftlicher Natur an die kapitalistische Gruppen und Regierungen ihre verlorenen Positionen in Rußland zurückzugewinnen glaubten. Die Befürchtung gegenüber dem deutschen Kapital hat dann den Weg zu Verhandlungen mit den westeuropäischen kapitalistischen Gruppen geöffnet. Vgl. dazu die Politik der Denikin- und besonders Wrangelregierung in der Krim bei dem Verhandlungen über die Vergebung des Notenbankprivilegs und verschiedener staatlicher Steuereinnahmequellen in Pacht an eine französische Finanzgruppe. (Prawda, Nr. 244, 1920.).

meinen politischen Konstellation Europas im Jahre 1918, am Ende des Weltkrieges, und der daraus folgenden besonderen Situation Sowjetrußlands, das die äußeren Handelsbeziehungen nur mit den Zentralmächten und neutralen Staaten (Schweden, Norwegen) und zwar in verschwindend kleinem Ausmaße aufnehmen konnte. Die Schutzmaßnahmen im Außenhandel, die Handelsverträge sind aber nicht zur praktischen Auswirkung gekommen. Die Schiffe, die mit russischen Waren nach dem Auslande fuhren, wie auch die ausländischen Ladungen mit russischen Importwaren wurden vielfach beschlagnahmt[1]).

Der gesamte Außenhandel Sowjetrußlands im Jahre 1918 betrug 11,5 Mill. Pud Einfuhr und 2 Mill. Pud Ausfuhr, oder in Wert ausgedrückt 61,1 Mill. Rub. Einfuhr und 7,5 Mill. Rub. Ausfuhr[2]). Ende des Jahres 1918 wurde die Blockade seitens der Entente über Rußland verhängt, die den Außenhandel in den folgenden zwei Jahren faktisch unmöglich machte.

In dieser Periode der labilen politischen Verhältnisse und der ökonomischen Politik innerhalb des Landes, die nur zur Beseitigung der kapitalistischen Ordnung geführt, aber noch sehr wenig für den Aufbau der neuen Wirtschaftsformen getan hat, bleibt die theoretische Behanlung der Frage des ausländischen Kapitals wichtig als Bindeglied in der weiteren Entwicklung dieser Politik. Grundsätzlich bleibt nach der Entstehung der Sowjetmacht die Erkenntnis der Notwendigkeit der Heranziehung des ausländischen Kapitals zum Wiederaufbau Rußlands bestehen.

II. Kapitel. Der Kriegskommunismus und die Konzessionsfrage (1919—1920).

Die zu betrachtende Periode der ökonomischen Politik Sowjetrußlands in ihrer Beziehung zu der Konzessionspolitik ist begrenzt einerseits durch die Annullierung des Brester Friedensvertrages infolge des Zusammenbruches der Zentralmächte im November 1918 und der gleich darauf folgenden Verhängung der Blockade seitens der Entente, anderseits

[1]) Ein typisches Beispiel für diese Zeit: Ein Schiff aus Schweden mit einer Ladung im Werte von 9 Mill. Kronen gelangt nach Rußland mit einem Rest von nur noch 5,4 Mill. Kronen. (Stein, a. a. O. S. 87)

[2]) Die Verminderung des russischen Außenhandels wird deutlicher, wenn man die Ausfuhr- und die Einfuhrangaben in Vergleich zu denjenigen des Jahres 1913 zieht: 936,5 Mill. Pud Einfuhr und 1 472 Mill. Pud Ausfuhr. (Spektator: „Wirtschafts-Statistisches Handbuch Sowjetrußlands", Berlin, 1922, S. 151 und 37 ff.).

durch die Anknüpfung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande und den Beginn der „Neuen Oekonomischen Politik“ im März 1921, die einen neuen Abschnitt in der Geschichte Sowjetrußlands darstellt. Zwischen den zwei bezeichneten Daten liegt eigentlich das Originellste in der Russischen Revolution auf wirtschaftlichem Gebiete. Was diese zwei Perioden von einander unterscheidet ist das Tempo, mit dem man das Wirtschaftsprogramm des Sozialismus durchzuführen bestrebt war. Was Lenin als Aufgabe der proletarischen Regierung 1918 bezeichnete, ist der Staatskapitalismus. Der Weg dazu ist die ausgebaute Kontrolle und rechnerische Erfassung des gesamten Wirtschaftsprozesses zum Zwecke seiner planwirtschaftlichen Organisierung und Leitung durch die staatlichen Organe. Die Politik war gedacht als eine allmähliche, langsam vorwärtsschreitende. Bei dieser Konstruktion des Wirtschaftsorganismus blieben der Handel, kleine und mittlere Gewerbe, Handwerkertum und die riesige Zahl der Bauernwirtschaften in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nur teilweise beschränkt. Die Existenz des Marktes und der freien Konkurrenz gab auch der privaten Initiative die Möglichkeit sich durchzusetzen. Nur bei einer solchen ökonomischen Politik war es überhaupt möglich, eine Beteiligung des ausländischen Kapitals zu erwirken: da die Möglichkeit einer kaufmännischen Berechnung und privatwirtschaftlichen Leitung der Unternehmung nur bei bestimmter Begrenzung durch die Kontrolle des Staates bestand. Was zur Aufgabe dieses vorläufigen Planes der Regierung führte, wird noch im weitern behandelt werden. Es ist ein buntes Konglomerat von verschiedenen Momenten, zuerst die allgemeinpolitischen, die zur Isolierung Nordrußlands von den getreidereichen Gebieten Ukrainas, Nordkaukasiens und Sibiriens geführt haben; dazu kommt die Abschnürung des Donetzkohlenreviers und des Naphtagebietes von Baku. Der aufflackernde Bürgerkrieg und die obenerwähnte Verschmälerung der wirtschaftlichen Basis führte bei der Verstaatlichungs- und Zentralisierungstendenz der Regierung zur schnellen Durchführung der Vollsozialisierung in Produktion und Verteilung.

a) Zur Wirtschaftspolitik der Periode des „Kriegskommunismus“.

Die Nationalisierung der Industrie wurde im ersten Jahre der Existenz der Sowjetmacht, wie schon erwähnt, fast planlos durchgeführt. Erst das Dekret vom 28. Juni 1918 über die Nationalisierung der Großindustrie schuf eine gewisse Plan-

mäßigkeit in diesem Vorgehen. Im Laufe des Jahres 1919 wurde diese Aktion der revolutionären Regierung völlig durchgeführt und umfaßte 90% der gesamten Industriebetriebe des Landes. Vor der Sowjetregierung stand das große Problem der Organisierung dieser gewaltigen Anzahl von Einzelbetrieben, angefangen von riesigen Unternehmungen (wie z. B. einzelnen Maschinenbauwerken, Kohlengruben usw.) bis zum Kleinbetrieb mit über 5—10 Arbeitern. Es wurden allein rund 4000 Unternehmungen dem Obersten Volkswirtschaftsrate (O.V.W.R.), dem Organe der Verwaltung der gesamten Industrie und der Leitung der Volkswirtschaft unterstellt, außerdem wurde eine größere Zahl kleinerer Betriebe von lokalen Wirtschaftsräten verwaltet. Die erste Aufgabe des Staates bestand im Zusammenschluß der einzelnen Unternehmungen desselben Industriezweiges zu größeren Komplexen, den Trusts, die durch entsprechende (für jeden Industriezweig besondere) Abteilungen des O.V.W.R., sog. „Glawki", geleitet wurden. Bis zum Jahre 1920 wurden 90 solcher Trusts gebildet, die die gesamte Groß- und Mittelindustrie umfaßten[1]). Dadurch erfolgte eine Konzentration der Produktion. Trusts, wie die der elektrotechnischen Industrie und „Gomsa", der staatlichen Maschinenbauwerke, bildeten in wirtschaftsorganisatorischer Beziehung einen bedeutenden Fortschritt, da sie die private Konkurrenz, den gegenseitigen Kampf der einzelnen Unternehmungen ausschlossen. Dasselbe war auch in der Textil-Industrie der Fall, die mehr als 500 Betriebe umfaßte, die zu einzelnen Vereinigungen (insgesamt 40) zusammengeschlossen waren, welche mehrere Unternehmungen umfaßten und von einer Zentralverwaltung (Glawk) geleitet wurden[2]).

Die Aufgabe des Staates bestand in der Schaffung eines allgemeinen Wirtschaftsplanes. Dies war das erste, was Lenin im Jahre 1918 als Ziel der Sowjetregierung erstrebte: die Kontrolle und die Planmäßigkeit in der Produktion. Die einzelnen Werkverwaltungen arbeiteten nur für einen Abnehmer, den Staat. Die Ausschaltung des freien Handels führte zur Konzentration des gesamten Warenvorrates in den Händen des Staates und seiner Verteilungsorgane.

Dies war ein Teil des ökonomischen Programms der Regierung, das als Folgeerscheinung der Tatsache angesehen

---

[1]) „Glawki" — verkürzt von Glawny Komitet (Hauptverwaltung). Vgl. W. Miljutin: „Zwei Jahre wirtschaftliche Diktatur des Proletariats in Sowjetrußland". „Russische Korrespondenz", Berlin 1920, Nr. 8—9, S. 5.

[2]) ibid. S. 5.

werden kann, daß die dynamische Kraft der Arbeiterrevolution sich zuerst der Industrie bemächtigte und sie der Führung ihrer Regierung unterstellte. Dabei entstand die Frage der Organisierung der Arbeitskräfte. Die Abschaffung des freien Arbeitsvertrages und die Verstaatlichung der Industrie führte gleichzeitig auch zur Verstaatlichung der Arbeitergewerkschaften, zu deren Umwandlung in staatliche Organe, die die gesamte Arbeitskraft des Landes regulieren[1]).

Auch in Bezug auf die Landwirtschaft versuchte der Staat (allerdings mit viel geringerem Erfolg als bei Industrie und Handel), die Produktion zu regulieren. Es wurde das Kontingentierungssystem eingeführt, wonach der Bauer verpflichtet war, seine Getreideproduktion restlos dem Staate abzuliefern unter Zurückbehaltung des Verbrauchsquantums und des Saatgutes für das nächste Jahr. Die dem Staate gelieferte landwirtschaftliche Produktion wurde speziellen Organen (sog. Prodkomy d. h. Ernährungskomitees) zugestellt, die ihrerseits die Getreideproduktion an die Bevölkerung der Städte, Armee usw. verteilten.

So wurde in Rußland im Laufe von weniger als zwei Jahren eine stark zentralisierte staatliche Wirtschaftsorganisation geschaffen, die das gesamte Wirtschaftsleben regulierte, indem sie Produktion und Verbrauch leitete. Das System schien in seinem organisatorischen Aufbau lückenlos zu sein; die praktischen Resultate dagegen zeigten sich in einem katastrophalen Verfall der Produktion des Landes, sowohl in der Industrie als auch in der Landwirtschaft. Einige Ziffern mögen dieses Bild veranschaulichen:

Erzeugnisse	1913	1918	1919	1920 [2])
Kohle	100	42	29	27
Naphta	100	44	49	41
Walzeisen	100	10,2	5,1	6
Erz	100	0,2		6
Leder	100	47	43	38
Baumwollgarn	100			5,6 [3])
Zucker	100			6,7

[1]) Im Winter 1920 wurde die Frage der Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht aufgeworfen. Ein entsprechendes Gesetz wurde erlassen (Gesetzessammlung Nr. 8, Art. 49. 1920), wonach alle Bürger des Staates bei der Ausführung der staatlichen Wirtschaftsarbeiten tätig sein müssen, die durch spezielle Organe im Auftrage der Wirtschaftsräte geleitet werden sollten.

[2]) Nach H. J. Seraphim: „Zur Organisation der russischen Industrie". Archiv f. Sozialwiss. und Sozialpol. Band 53. 1925. S. 773.

[3]) Nach Angaben des Berichtes zum IX. Kongresse der Sowjets. „Die russische Industrie und ihre Perspektiven", S. 13. Zit. bei

Die Produktionsziffern zeigen eine unaufhaltsame Senkung in den Jahren 1919 und 1920. Obwohl die Tabelle unvollständig ist, gibt sie ein Bild des Verfalles der Produktion der wichtigsten Erzeugnisse. Wenn wir die wichtigsten Positionen wie Kohle (27 %) Eisenerz (6 %) Baumwollgarn (5,6 %) mit der Friedensproduktion vergleichen, so geben sie ein deutliches Bild von dem Rückgang der Industrie. Dies wirkte auch auf die Zahl der Arbeiterschaft ein. In den Jahren des Kriegskommunismus fiel die Zahl der Industriearbeiter unaufhaltsam, so in den verarbeitenden Industrien von 2 015 000 im Jahre 1917 bis 1 360 000 im Jahre 1919. Das bedeutet eine Verminderung bis auf 67 % des Standes vom Jahre 1917 [1]).

In der Landwirtschaft ging die Saatfläche vom Jahre 1917 bis 1920 auf 27 % zurück; die absolute Verminderung im Verhältnis zur Friedenszeit und mit Anrechnung der Saatfläche des früheren Großgrundbesitzes beträgt 44 % im Jahre 1920 [2]). Wenn man den Produktionswert (in Goldrubel) der wichtigsten Erzeugnisse der Industrie (Kohle, Naphta, Metalle, Textil, Elektrotechnik) anführt und denselben mit 1920 vergleicht, so ergibt sich folgendes [3]):

1913 2 554 000 000 Goldrubel - 100 %
1920 288 000 000 Goldrubel - 11 %

Das allgemeine System der ökonomischen Politik der Regierung hat allmählich zur Auflösung der freien verkehrswirtschaftlichen Elemente geführt und war bestrebt, sie in die Staatswirtschaft aufzunehmen. Daß diese Politik der Organisierung von Millionen einzelner Kleinwirtschaften und die Uebergabe der gesamten Wirtschaftsfunktionen in die Hände eines neuen, praktisch noch wenig erfahrenen, vielmehr idealistisch angehauchten Staatsverwaltungsapparates fehlgeschlagen hat, zeigte sich ganz deutlich im Frühling 1921.

In der Behandlung der Frage der Beteiligung des ausländischen Kapitals tritt grundsätzlich die neue Organisation des Wirtschaftslebens hervor, wie sie in ihrer allgemeinen Struktur oben geschildert worden war.

L. Kritzmann: „Die heroische Periode der großen russischen Revolution", (russisch). Moskau 1924, S. 159.

[1]) Strumilin, „Ekonomitscheskaja Shisn" (Das wirtschaftliche Leben) Moskau, 9. Oktober 1920.

[2]) J. Dalin: „Nach Kriegen und Revolutionen" (russ.), Berlin 1922. S. 118

[3]) Seraphim, a. a. O. S. 773.

b) Erstes Konzessionsprojekt (die Nordeisenbahn).

Das Problem, das jetzt der Sowjetmacht gestellt war, — die Organisierung der Wirtschaft auf neuen, sozialistischen Grundlagen, erheischte auch eine Aenderung der zu künftigen Betätigung des privaten ausländischen Kapitals im Rahmen der neuen Wirtschaftsform. Im Jahre 1918 konnte man noch auf reguläre Beziehungen mit dem Auslande hoffen, auf allmähliche Anbahnung des Warenaustausches, dagegen änderte sich die politische Situation im Jahre 1919 völlig. Statt einer Friedensperiode begann ein erbitterter Kampf an zahlreichen Fronten, statt eines Warenaustausches eine Blokkade Rußlands und völlige Abschnürung vom weltwirtschaftlichen Verkehr. Der Abbruch der politischen und noch mehr der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande schließt jede Möglichkeit, die russische Industrie mittels einer ausländischen Anleihe zu heben, aus. Das erste Moment in der vorher möglichen Alternative: entweder Anleihe oder Konzessionen, fällt naturgemäß dahin; es bleiben nur die Konzessionen als die mögliche Form der Betätigung des ausländischen Kapitals. Die Konzessionen erscheinen als eine Ausnahme in der sozial-ökonomischen Struktur des Sowjetstaates.

Das ausländische Kapital soll lediglich zur Betätigung in den wirtschaftlich unausgenutzten Gebieten herangezogen werden, und zwar in Formen, die der neueingeführten Wirtschaftsorganisation im Lande selber diametral entgegengesetzt sind. Es ist die Form einer rein kapitalistischen Unternehmung im sozialistischen Staate. Selbstverständlich besteht noch der Grundsatz, der im Mai 1918 formuliert wurde, daß das ausländische Kapital nur in der Exploitation der Naturschätze des Landes tätig sein kann, keineswegs aber in bereits bestehenden Industrieunternehmungen; denn nur durch Schaffung neuer Wirtschaftsmöglichkeiten in bis jetzt wirtschaftlich unerschlossenen Gebieten führt die Tätigkeit des privaten Kapitals zur Bereicherung des Landes.

Schon Ende 1918 und zu Anfang des Jahres 1919 kommt zum ersten Male die Frage der Erteilung von Konzessionen an das ausländische Kapital konkret zur Behandlung. Es war der Vorschlag des Norwegers Hannewik und des Russen Borissow zur Erteilung einer Konzession für den Bau einer Eisenbahn durch den Norden des europäischen Rußlands und Sibiriens, angefangen von der Mündung des Flusses Obj in Nordsibirien nach Kotlas mit

Anschluß bis Murmansk, dem Hafen am nördlichen Eismeer im weitesten Nord-Westen des europäischen Rußlands. Dabei sollte der Bau dieser Eisenbahn verbunden sein mit der Exploitation der Wälder und anderen Naturschätzen im Norden Rußlands[1]). Der Konzessionsvorschlag wurde schon im Sommer 1918 gemacht, kam aber erst am Anfange des Jahres 1919 zur Verhandlung. Dieser Vorschlag hatte schon seine Geschichte vor dem Kriege und während des Krieges, aber erst am Ende des Jahres 1918 wurde er sachlich geprüft durch die ökonomischen und politischen Organe der Sowjet-Republik.

Der Konzessionsvorschlag hatte die Verbindung des europäischen Rußlands und Westeuropas mit Sibirien und weiter mit den Häfen am Pazifik, zum Ziel. Der Bau der großen Eisenbahn sollte die ausgedehnten Gebiete im Norden Rußlands und Sibiriens wirtschaftlich erschließen. Die Verbindung mit den Weltverkehrswegen sollte die Grundlage schaffen zur Exploitation und zum Export des ungeheuren Holzreichtums der Wälder in diesen Gebieten, die nach den Angaben der Organisation bis 1200 Millionen Kubikfuß Holz umfassen. Diese Eisenbahn sollte auch die Kolonisation des unbewohnten Landes durch Ansiedelung von Bauern und Schaffung von Industrieunternehmungen zur Holzverarbeitung herbeiführen. Es ist klar, daß eine solche Organisation riesige Kapitalien erforderte. Diese könnten aber bei den großen wirtschaftlichen Interessen, die verschiedene Staaten Europas, Asiens und Amerikas daran hätten, leicht aufgebracht werden. Noch während der Unterhandlungen wurde in Moskau eine „Organisation der großen Nordmagistral“[2]) geschaffen, die viele Mitarbeiter aus den Kreisen der namhaften russischen wie ausländischen Techniker und Wirtschafter herbeizog[3]).

Die Konzessionäre verlangten eine Fläche von 8 Millionen Desjat. Wald auf einen Zeitraum von 48 Jahren. Der Konzessionsvorschlag wurde schon im Dezember 1918 von der Konzessions-Kommission Lomows einstimmig angenommen, (er wurde nachher vom Präsidium des O. V. W. R. und endlich am 4. Februar 1919 vom Rate der Volkskommissare bestätigt[4]). Es sollte bereits am Ende des Monats März 1919 durch eine spezielle Regierungskommission unter Teil-

[1]) „Narodnoje Chosajstwo“, (Die Volkswirtschaft), Zeitschrift des O. V. W. R. Moskau 1919, Nr. 3. S. 85.
[2]) Vgl. „Jswestija“, Moskau 1921. Nr. 67 u. 93.
[3]) Im Russischen die Bezeichnung einer bedeut. Eisenbahnlinie.
[4]) ibid. Nr. 93.

nahme der Konzessionäre der Vertrag ausgearbeitet werden, aber während dieser Unterhandlungen wurde eine heftige Kampagne gegen die Erteilung der Konzession in der Presse und in den Parteikreisen geführt. Der Kampf schloß damit, daß einige der Initianten des Konzessionsvorschlages verhaftet wurden, unter der Anschuldigung von Beziehungen mit dem feindlichen Auslande. Das Moskauer Tribunal hat aber die Verhafteten nach 13-monatlicher Untersuchungshaft freigelassen.

Die Organisation der „Nordmagistral" ist dadurch aufgelöst worden. Aber nicht der Vorschlag selbst und seine Ablehnung sind hier charakteristisch, sondern vielmehr die erste praktische Berührung mit der Frage der Zulassung des ausländischen Kapitals zur Arbeit im sozialistisch geleiteten Sowjetstaate. Diese Berührung hat noch keine einheitliche Meinung erzeugt, und wenn auch die Regierungsstellen geneigt waren, die große Konzession zu erteilen, so war die Opposition in der Partei desto stärker und hat deutlich das große Maß von Utopismus innerhalb der Regierungspartei gezeigt.

Die Motive der Jasager beruhten auf der Erkenntnis des Vorteils für Rußland bei der Erschließung der Gebiete, die bis jetzt brachlagen, ohne dem Lande irgendwelchen Nutzen zu bringen. Lomow vertritt die Meinung der Kreise, die für die Erteilung der Konzession waren[1]). Die Konzessionserteilung kann, nach Meinung Lomows, Rußland behilflich sein in der Durchbrechung der ökonomischen Blockade. Damit könnte Rußland diejenigen Kreise der westeuropäischen Bourgeoisie stützen, die gegen die Interventionskriege und für die Verständigung mit Rußland eintreten.

„Selbstverständlich, meint Lomow, wissen wir, daß das ausländische Kapital keine Vereinbarung mit uns schließen wird ohne genügende Kompensationen seitens der russischen Sowjetrepublik. Die Bourgeosie kann sich nicht abfinden damit, daß für „die schönen Augen des Sozialismus der Sowjetregierung", die Annullierung der Schulden, der Verzicht auf Zinsenzahlen, die Nationalisierung der Fabriken, Bergwerke usw., die dem ausländischen Kapital vor dem Kriege angehörten, erlaubt sein soll". Diese Kompensationen sind nur in Form von Konzessionserteilungen möglich, in Gebieten, wo die wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte der Regierung nicht ausreichen. Der vorliegende Konzessionsvorschlag enthält eben den Plan der Ausnutzung der gewaltigen Waldflächen im Norden Rußlands, wo über 84

[1]) „Narodn. Chos." Nr. 4. 1919, S. 13—15.

Mill. Desjat. fast völlig unausgenutzt bleiben[1]). Die wichtigste Frage, die dabei entsteht, sind die Bedingungen der Konzessionserteilung. Die Konzessionen müssen vor allem vom kombinierten Typus sein, so daß z. B. für den Bau der Eisenbahnen das Konzessionsunternehmen das Recht zur Exploitation der Wald- und Bodenschätze bekommt.

Die Arbeitsgesetzgebung des Sowjetstaates (8-stündiger Arbeitstag, Kollektiv-Vertrag usw.) soll beibehalten werden. Ueber das Konzessionsunternehmen soll eine strenge Kontrolle des Staates verhängt werden. Die Regierung behält sich das Verkaufsrecht der fertigen Produkte innerhalb des Landes vor; dagegen erlaubt die Regierung die Ausfuhr des Holzes nach dem Auslande. Die Regierung garantiert gleichzeitig einen bestimmten Zinssatz für das Aktien- und Obligationenkapital der Gesellschaft. Sie schlägt der Konzessionsunternehmung ihre Pläne zur Exploitation vor. Die zu bewirtschaftenden Flächen werden schachbrettartig aufgeteilt, wobei die konzessionierten Distrikte und die staatlichen miteinander abwechseln. Die staatlichen Organe haben bei diesem System den Vorteil der Uebernahme derselben Methoden und technischen Arbeitsverfahren und benutzen auch die Verkehrseinrichtungen, die vom Konzessionär gebaut werden[2]). Was gegen die Konzessionserteilung sprach, war die Bedingung der Konzessionäre, einen bestimmten Zinssatz für das Gesellschaftskapital staatlich zu garantieren, und die Gefahr der wirtschaftlichen und finanziellen Abhängigkeit der Sowjetrepublik vom Auslande. „Die Konzessionen, meint Suchanow[3]), werden dadurch nur ein legaler Vorwand für die Einmischung der Entente sein. Wir wissen nicht, wie viele materielle Güter uns die Alliierten[4]),nach dem Vertrage bringen werden; aber unzweifelhaft ist, daß die Schaffung von bestimmten wirtschaftlichen Interessen ihnen die Veranlassung geben wird, für ihr Kapital das Recht zur Verteidigung dieser Interessen mit allen erreichbaren Mitteln zu fordern".

Aus dieser Kontroverse ist die zweite Meinung siegreich hervorgegangen, die das politische Moment hervorhob

---

[1]) Der gesamte Bruttoertrag der Holzproduktion in den fünf Nordgouvernements Rußlands betrug vor dem Kriege bloß die Summe von 18,42 Millionen Rubel. ibid. S. 14.

[2]) ibid. S. 15.

[3]) „Ek. Shisn", Nr. 17,1919.

[4]) Das Kapital der Ententeländer war in der Konzessionsgesellschaft „Nordmagistral" stark vertreten. Die Höhe des proponierten Kapitals ist nicht veröffentlicht worden.

(was in der Zeit der Interventionskriege und der Blockade verständlich war) und dadurch den ersten Plan der Mitarbeit des ausländischen Kapitals in Sowjetrußland zum Scheitern brachte.

Die Bedingungen, die bei den Unterhandlungen mit der Gesellschaft der „Nordmagistral" gestellt wurden, besonders die Beibehaltung der Arbeitsgesetzgebung des sozialistischen Staates, sollten aber auch auf die Frage: bis zu welchen Grenzen die Anwendung der Arbeitsgesetzgebung oder der Handelsgesetze in einer privaten Unternehmung möglich wäre, eine Antwort geben. Es ist die komplizierte Frage der Kollaboration von zwei gegensätzlichen Wirtschaftsformen. Die Politik der Verstaatlichung des gesamten Wirtschaftslebens sollte eigentlich jede Betätigung des privaten Kapitals ausschließen. Deshalb kann hier die Frage nur so entschieden werden, daß die Konzessionen für Produktionszweige erteilt werden können, die eine Uebergangsstufe zur staatlichen Unternehmung darstellen, wo aus der Natur der Unternehmung selbst dem Staate die eingehende Kontrolle, die Bestimmung der Höhe der Leistungen, des Produktions- bzw. Exploitationsplanes zusteht. Da sind zuerst Unternehmungen des Verkehrswesens (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kanäle usw.) oder der städtischen Anlagen (wie Wasserleitungen, Gasanstalten, Elektrizitätswerke usw.)[1]).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß im Rahmen des kommunistischen Wirtschaftssystems, das in Rußland eingeführt worden ist, die Betätigung des privaten ausländischen Kapitals nur in Gebieten der Volkswirtschaft möglich ist, wo die Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse nicht zu kapitalistischen Formen führen könnte, sondern umgekehrt dort, wo die Bedingungen zur Durchsetzung der Grundlagen der Planwirtschaft im sozialistischen Staate vorhanden sind. Dadurch soll die Gefahr vermieden werden, die in der Uebertragung der Auffassung der Konzessionen in den kapitalistischen Staaten (die Konzession ist eine vom Staate bewilligte Unternehmung, die die Funktionen des öffentlichrechtlichen Dienstes übernimmt) auf den sozialistisch geleiteten Staat liegt; denn der sozialistische Staat übernimmt die Funktionen des gesamten Wirtschaftslebens. Auf diese Weise wird der Begriff des öffentlichen Dienstes ausgedehnt auf alle Wirtschaftszweige, darunter auch auf solche, die eine Kontrolle der staatlichen Organe, im Falle sie eine Kon-

[1]) Vgl. K. Zagorski: „Objekte und Bedingungen der Konzessionen". „Narodn. Chos." Nr. 7, 1919. S. 32.

zession an das Privatkapital darstellen, sehr erschweren, wie z. B. Unternehmungen des Handels und der Industrie von Massenartikeln. Es ist dann anzunehmen, daß eine Konzession, unter Beibehaltung der Gesetzgebung des Sowjetstaates, nur in Wirtschaftszweigen bewilligt werden kann, wo, wie schon oben erwähnt wurde, der Staat auch unter dem kapitalistischen Wirtschaftssystem die Möglichkeit hatte, die Arbeit der konzessionierten Unternehmungen zu kontrollieren und ihren Produktionsplan zu bestimmen. Auf dieser Grundlage kann das Problem der Zusammenarbeit der privatkapitalistischen Elemente in der sozialistischen Planwirtschaft gelöst werden.

Diese Lösung blieb aber auch wie andere Bestimmungen des Konzessionsprogramms eine theoretische Aeußerung. Der Verfall der Wirtschaft, die katastrophale Verarmung des Landes, anderseits aber das bis zum höchsten Grade gesteigerte Warenbedürfnis mußten die Regierung zwingen, auf die obige Einstellung zu verzichten und die Konzessionen grundsätzlich auch in denjenigen Wirtschaftskreisen zu erlauben, wo bis zur Revolution die freie privatkapitalistische Unternehmung bestand.

Die Entwicklung der Konzessionspolitik in den Jahren des Kriegskommunismus zeigt einen allmählichen Verzicht auf die Bedingungen, die für das sozialistische Wirtschaftssystem günstig waren, und ein Eingehen auf viel ungünstigere Bedingungen, das parallel läuft mit dem fortschreitenden Warenmangel und mit der Abneigung des ausländischen Kapitals, bei dem in Rußland herrschende System seine Mittel dem Wiederaufbau des Landes zur Verfügung zu stellen. Im Laufe des Jahres 1920 vollzieht sich der langsame Uebergang zur oben angedeuteten Politik, der mit dem grundlegenden Dekret über die Konzession vom 23. November 1920 und der bald darauf folgenden Einführung der „Neuen Oekonomischen Politik" im Frühjahre 1921 sein vorläufiges Ende findet.

Der Verlauf der Konzessionspolitik wird aber, mehr noch als durch die ökonomische Politik innerhalb des Landes, bestimmt durch die äußere Politik und durch die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit dem Auslande.

c) Das Dekret über die Konzessionen und das erste Konzessionsprogramm.

Die politische Situation hat sich anfangs des Jahres 1920 dadurch gebessert, daß die Sowjetregierung aus dem Kampfe mit den Interventionsversuchen der Entente und aus

dem Kriege mit der russischen Gegenrevolution als Siegerin hervorging. Auf die Tagesordnung konnte wieder das Problem des wirtschaftlichen Aufbaues gestellt werden.

Dabei ist die allmähliche Umwandlung der Beziehungen des Auslandes zu Sowjetrußland hervorzuheben. Bis zum Zusammenbruch Deutschlands war die Haltung der Entente durch rein politisch-militärische Ziele bestimmt: die Wiederherstellung der Ostfront. Dagegen ist die direkte Interventionspolitik der Entente, die bis zum Frühling 1919 dauerte und der spätere, mittels der russischen Gegenrevolution durchgeführte Kampf durch Momente vorwiegend ökonomischer Natur bestimmt. Dies waren Versuche, Sowjetrußland militärisch zu überwältigen mit dem Ziele, die verlorenen Positionen des ausländischen Kapitals zurückzugewinnen und die kapitalistische Ordnung wiederherzustellen, als Vorbedingung für das weitere Eindringen des ausländischen Kapitals in das politisch und wirtschaftlich geschwächte Land[1]). Die Umwälzung in der Politik konnte erst nach der Niederwerfung der gegenrevolutionären Armeen von Koltschak, Denikin und Judenitsch vor sich gehen, nachdem es sich gezeigt hatte, daß die russische Revolution militärisch nicht zu ersticken war.

Schon im Mai 1920 ist England als erste westeuropäische Großmacht darauf eingegangen, mit der russischen Delegation Unterhandlungen zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu führen. Diese Unterhandlungen haben sich aber infolge des russisch-polnischen Krieges bis März 1921 verzögert. Vorher noch, am 16. Januar 1920, wurde die Blockade durch Beschluß des Obersten Rates der Alliierten aufgehoben, gleichzeitig wurde der erste Friedensvertrag mit Estland geschlossen, der eine begrenzte Möglichkeit schuf, Rußlands Außenhandel über Reval zu führen[2]). Der englisch-russische Handelsvertrag wurde erst am 16. März 1921 abgeschlossen, als die ökonomische Politik der Sowjetregierung den ersten Anstoß zum Uebergang auf neue Bahnen bekam.

Die neue Einstellung des ausländischen Kapitals wird bestimmt durch zwei Momente: durch die Unmöglichkeit der militärischen Niederwerfung Sowjetrußlands und den großen Rohstoffhunger, der sich in Europa im Jahre 1920 am stärksten geltend machte. Durch die Aufnahme der Handelsbeziehungen zwischen England und den russischen Ge-

---

[1]) Vgl. Stein, a. a. O. S. 93.
[2]) Vgl. K. Radeck, „Prawda", Nr. 81, 1920.

nossenschaften[1]) sollte infolge der Berührung Rußlands mit dem kapitalistischen Westen, das kommunistische Wirtschaftssystem abgeschwächt werden. Es waren vorläufig Fragen der Handelsbeziehungen, aber in naher Zukunft konnte man auch mit der Beteiligung des ausländischen Kapitals an der Produktion des Landes rechnen.

Auch in Sowjetrußland hat die bevorstehende Aufnahme der Handelbeziehungen mit dem Auslande Veranlassung gegeben, die Diskussion über die Konzessionspolitik zu beleben und die Regierung zu zwingen, ihre grundsätzliche Stellung zu dieser Frage zu erklären. Die Konzessionsfrage wird nochmals wie im Jahre 1918, im Zusammenhang mit der Außenhandelspolitik Rußlands gestellt. Noch schärfer als im Jahre 1918 erhebt sich jetzt die Frage, womit man den riesigen Bedarf Rußlands an Importwaren bezahlen soll. Prof. Klassen behandelt diese Frage unter jenem Gesichtspunkte und kommt zur Ansicht, daß die beste Form die Konzessionen bleiben und zwar die kombinierten Konzessionen, wobei gleichzeitig mit der Herstellung der für den Staat wichtigsten Erzeugnisse, oder Errichtung von Staatsbauten, dem Konzessionär das Recht erteilt wird, auch andere Produktionszweige (Exploitation von Naturschätzen und dergl.) für sich in Anspruch zu nehmen[2]). Der Autor dieses Planes ist aber in solchem Maße realistisch orientiert, daß er viel größere Hoffnungen auf die Anziehungskraft der einfachen Konzessionen für die ausländischen Unternehmer setzt, von Konzessionen, in denen die Produktion nicht mit Erfüllung bestimmter staatlicher Wirtschaftsaufgaben verbunden ist. Doch muß der Staat, nach Meinung Prof. Klassens, auf der Durchsetzung der kombinierten Konzessionsformen bestehen, indem er die Konzessionäre, denen ein bestimmter Distrikt zugewiesen ist, auch dazu verpflichtet, verschiedene Kultivierungsarbeiten vorzunehmen und ihm die Ausbeutungsobjekte nicht in verwüstetem Zustande zu überlassen. Nähere Bestimmungen darüber enthält auch das Programm des Hauptkomitees für Außenhandel beim O.V.W.R.[3]). Außer den üblichen Be-

[1]) Die Formel der englischen Regierung, die bei der Nichtanerkennung der Sowjetregierung die Handelsbeziehungen mit dem „russischen Volke", in Gestalt der russischen Genossenschaften (Zentrossoms) führen wollte, war faktisch eine leere Formel, denn die Genossenschaften waren bereits verstaatlicht.

[2]) Art. „Der Außendandel und die Konzessionen". „Ek. Shisn" Nr. 207. 1920.

[3]) „Zur Frage der Ausgangspunkte für die Konzessionsverträge". „Ek. Shisn", Nr. 207, 1920.

stimmungen über die Staatskontrolle berührt das Programm auch die Frage des Ankaufsrechtes des Konzedenten, d. h. des Staates, wobei das Programm feststellt, daß die genaue Bestimmung darüber in jedem einzelnen Vertrage enthalten sein muß.

Das Programm stellt sogar eine mögliche Abweichung von der existierenden Gesetzgebung über Ankauf von Grund und Boden, über Arbeiteranstellung usw., in Aussicht, die seitens der Konzessionäre gefordert werden könnte, und schlägt daher vor, die Frage nicht generell, sondern von Fall zu Fall zu entscheiden. Ueber entstehende Konfliktsfragen zwischen dem Staate und dem Konzessionär sollen Schiedsgerichte urteilen, denen der Staat für ihre Entscheidungen im Gebiete des Konzessionswesens die gesetzliche Kraft eines Staatsgerichtsurteils verleiht.

Selbstverständlich konnte dieses Programm des O.V.W.R. nur die allgemeinen Fragen berühren. Inzwischen ist das ausländische Kapital von einer feindlichen zu einer abwartenden Haltung übergegangen. Das Wirtschaftssystem Rußlands, das jede Betätigung des privaten Kapitals ausschloß, das dem Staate das alleinige Recht gab, das Wirtschaftsleben zu regulieren und zu verwalten, konnte keine geeignete Situation schaffen, bei der das ausländische Kapital sich beteiligen konnte. Die verschiedenen Vorschläge, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 seitens der ausländischen Unternehmergruppen eingegangen waren, trugen nur den Charakter der Sondierung über diese Frage[1]).

---

[1]) So berichtet die „Ekonomisch. Shisn" (Nr. 72, 1922), daß die ausländischen Unternehmer, die an Konzessionen ein Interesse hatten, in der Gesetzgebung des Jahres 1920 nicht die genügenden Garantien für die Rechte, die ihnen nach den Konzessionsverträgen zugestanden werden konnten, fanden. Im Laufe des Sommers 1920 sind verschiedene Anfragen seitens der ausländischen Kapitalisten eingegangen, die sich meistens auf die Waldkonzessionsobjekte bezogen, die im Norden des europ. Rußlands liegen. Der O.V.W.R. wurde dadurch veranlaßt, eine spezielle Kommission zu bilden, die später mit den Vorstehern des Hauptkomitees für die Forstwirtschaft das Projekt eines „Normalvertrages über eine Waldkonzession" ausgearbeitet hat. („Ek. Shisn" Nr. 94, 1920). Die Objekte der Konzessionen konnten demnach nur forstwirtschaftlicher Art sein. Der Staat hat das Recht, als Kompensation einen bestimmten Teil der Produktion zu erhalten. Der Konzessionär verpflichtet sich, im Laufe einer bestimmten Frist, Fabriken, Werke und Arbeitersiedlungen zu gründen. Der Staat beteiligt sich am Reingewinn des Unternehmens über 8%, sein Anteil darf aber nicht über 25—50% betragen. Der Reingewinn des Konzessionärs wird nicht besteuert. Die Konzessionäre haben sich nur der russischen Arbeitskraft zu bedienen, außer dem technischen und administrativen Personal, das aus Ausländern bestehen darf. Der Export des Holzes nach dem

Die Sowjetregierung sah sich daher genötigt, mit einer allgemeinen Deklaration über die Frage der Heranziehung des ausländischen Kapitals hervorzutreten. Das war das Dekret des Rates der Volkskommissare vom 23. November 1920 über „Die allgemeinen ökonomischen und juristischen Bedingungen der Konzessionen[1])". Für die Untersuchung über die Konzessionspolitik erscheint dieses Dekret von grundlegender Bedeutung, da es die allgemeinen Bedingungen bekannt gibt, auf Grund welcher die Verleihung von Konzessionen möglich ist. Dieses Dekret ist bis zum heutigen Tage der wichtigste gesetzgeberische Akt geblieben, auf Grund dessen die Konzessionen überhaupt erteilt werden, und auf den auch die späteren Bestimmungen über die Konzessionspraxis sich stützen.

Das Dekret erwähnt in seinem ersten Teile die Notwendigkeit der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Rußland und dem Auslande, die in Form von Kapitalanlagen in auf dem Konzessionswege gegründeten Unternehmungen möglich ist.

„Der Rat der Volkskommissare hat vor mehr als einem Jahre die Frage der Heranziehung technischer Kräfte und materieller Mittel der industriell entwickelten Staaten als praktisches Problem aufgeworfen[2]), sowohl zum Zwecke einer Wiederherstellung Rußlands — einer der wichtigsten

---

Auslande wird nur in bearbeitetem Zustande erlaubt. Wir sehen darin ein weiteres Entgegenkommen der Regierung gegenüber den Konzessionären in der Frage der Beteiligung am Reingewinn im Vergleich zu den Bedingungen, die im Jahre 1918 auf dem 1. Kongreß der Volkswirtschaftsräte gestellt wurden. Außer den Waldkonzessionsvorschlägen sind auch Vorschläge für eine Montankonzession gemacht worden, nämlich zur Erforschung und Ausbeutung der magnetischen Eisenerzvorkommen im Gouv. Kursk und für die Exploitation eines metallurgischen Werkes zur Herstellung von Kugellagern. Die Unterhandlungen, die dabei gepflogen wurden, und die Ausarbeitung der Bedingungen für die Konzessionen haben nochmals die Schwierigkeit des Kompromisses zwischen der kommunistischen Gesetzgebung, besonders der Arbeitsgesetzgebung, und den privatwirtschaftlichen Forderungen der Konzessionäre gezeigt. (Ek. Shisn" Nr. 72, 1922).

[1]) „Gesetzessammlung" Nr. 91, 1920 Art 481, publ. in „Iswestija" Nr. 265, 1920. Die Wiedergabe des Dekrets in deutsch. Uebersetzung nach „Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland" a. a. O. S. 127—129.

[2]) Diese Andeutung über die Aufwerfung dieser Frage durch den Rat der Volkskom. stützt sich auf den Vorschlag der Sowjetregierung vom 4. Februar 1919 an alle kapitalistischen Staaten zur Anerkennung der Schulden Rußlands und zur Erteilung von Konzessionen unter der Bedingung der Einstellung des Interventionskrieges. (Vgl. Trotzki, „Grundfragen der Revolution", Hamburg 1923, S. 429—430.)

Rohstoffquellen für die ganze Weltwirtschaft — als auch zum Zwecke einer Entwicklung ihrer durch den Weltkrieg unterbundenen produktiven Kräfte".

Das Dekret berücksichtigt auch den allmählichen, langsamen Wiederaufbau Rußlands durch die eigenen Kräfte, trotz der Revolutions- und Bürgerkriegsschäden in der Volkswirtschaft, betont aber, daß „dieser Prozeß der Wiederherstellung um ein Vielfaches gesteigert werden kann, und zwar durch Heranziehung ausländischer, staatlicher und kommunaler Institutionen, privater Unternehmungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Arbeiterorganisationen anderer Staaten zum Zwecke der Ausbeutung und Verarbeitung der natürlichen Reichtümer Rußlands". Das Dekret konstatiert, daß der „empfindliche Mangel an Rohstoffen und der Ueberfluß an freien Kapitalien in einigen europäischen Ländern, besonders aber in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, ausländische Kapitalisten beständig zu konkreten Vorschlägen an die Sowjetrepublik über die Verwendung des ausländischen Kapitals zur Verwertung der Naturschätze in den umfangreichen Gebieten der R. S. F. S. R. veranlaßt haben[1])".

Das Dekret enthält ferner in seinem grundsätzlichen Teile die allgemeinen juristischen und ökonomischen Voraussetzungen, nach denen die Konzessionen erteilt werden können. (Dabei betont das Dekret, daß die Konzessionen nur an solide, vertrauenerweckende industrielle Gesellschaften und Organisationen vergeben werden können).

„Der Konzessionär erhält eine vertraglich zu bestimmende Vergütung, in Gestalt eines Teils des Produktes mit dem Ausfuhrrecht ins Ausland.

Im Falle der Anwendung besonderer technischer Vervollkommnungen im großen Maßstabe werden dem Konzessionär Handelsvorrechte erteilt werden (Bau von Maschinen, Spezialverträge auf große Bestellungen usw.)".

Der erste Paragraph des Dekrets schafft eine Sonderstellung für die Konzessionäre auf dem Gebiete des Außenhandels, indem der Staat dem ausländischen Unternehmer das besondere Recht gewährt, ein bestimmtes Quantum seiner Produktion nach dem Auslande auszuführen, was im allgemeinen durch das Dekret vom 23. April 1918 über die Nationalisierung des Außenhandels für Privatunternehmer ausgeschlossen ist.

---

[1]) Abkürzung von: ‚Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik.

„Je nach den Bedingungen und dem Charakter der Konzessionen werden längere Konzesionsfristen gewährt, um dem Konzessionär einen vollen Ersatz für das Risiko und die in der Konzession investierten technischen Mittel zu sichern".

„Die Regierung der R.S.F.S.R. garantiert, daß das in der Unternehmung investierte Eigentum des Konzessionärs weder nationalisiert, noch konfisziert, noch requiriert werden wird".

Dieser Paragraph sollte die Befürchtungen der ausländischen Kapitalisten beseitigen, die im Wirtschaftssystem der sozialistischen Republik die Nationalisierung als ein in der Praxis häufig vorkommendes Verfahren des Staates gegen das Privatkapital sehen. Selbstverständlich schließt diese Bestimmung dieses Vorgehen nicht aus, wenn es im Konzessionsvertrage vorgesehen ist[1]).

„Der Konzessionär erhält das Recht, für seine Unternehmungen Arbeiter und Angestellte auf dem Territorium der R.S.F.S.R. anzuwerben, jedoch unter Einhaltung des Kodex der Arbeitsgesetze oder eines besonderen Vertrages, der ihnen bestimmte, Gesundheit und Leben schützende Arbeitsbedingungen garantiert[2])".

„Die Regierung der R.S.F.S.R. garantiert den Konzessionären die Unzulässigkeit einer einseitigen Aenderung des Konzessionsvertrages durch irgendwelche Verfügungen oder Dekrete der Regierung".

Dieses Dekret, das hier wegen seiner Wichtigkeit für die Konzessionspolitik der Sowjetregierung ausführlich wiedergegeben ist, kann nur als allgemeine Verfügung gelten, die eine eingehende Bestimmung der einzelnen Fragen, wie sie aus der Konzessionspraxis entstehen können, nicht berücksichtigt. Es sind dies Fragen der Gerichtsbarkeit und des Arbeitsvertrages[3]). Doch hat das Dekret eine gewisse Klarheit in der Frage der Heranziehung des ausländischen Kapitals geschaffen, insofern es die wichtigsten Probleme: wie die staatliche Garantie über die Unzulässigkeit einer einseitigen Aenderung des Konzessionsvertrages und das Recht

[1]) Weitere Bestimmungen darüber werden in der späteren Gesetzgebung gemacht (nach der Einführung der „Neuen Oekonom. Politik"). Vgl. dazu Dr. H. Freund: „Das Zivilrecht Sowjetrußlands". Berlin—Leipzig 1924. S. 111.

[2]) § 5 ist nach der deutschen Uebersetzung des Dekrets in der „Russ. Korresp.", a. a. O. Nr. 1—2. 1921. S. 87. angegeben.

[3]) Vgl. mit dem Vorschlag des O.V.W.R., s. hier S. 40.

der Konzessionsunternehmungen, ihre Produkte auf den Weltmarkt zu bringen löste.

Diesem Dekrete war auch eine Uebersicht der Konzessionsvorschläge der Regierung für 72 Konzessionsobjekte beigefügt. Diese Propositionen der Sowjetregierung waren das Resultat einer eingehenden Beratung der Verwaltungsinstanzen und verteilen sich auf verschiedene Zweige der Wirtschaft in einzelnen Teilen des Landes[1]).

Die Konzessionsvorschläge gliedern sich in 1. Konzessionen für die Ausbeute von Wäldern in Westsibirien, 2. Konzessionen für die Ausbeute von Wäldern im Norden des europ. Rußalnds, 3. Montankonzessionen in Sibirien, 4. Landwirtschaftliche Konzessionen im Südosten des europ. Rußlands.

Die Waldkonzessionen in Sibirien können erteilt werden in den ausgedehnten und reichen Waldungen im Stromgebiet des Obj mit seinem Nebenflusse Irtysch und am Taz (Westsibirien). In diesem Gebiete sind in den Gouv. Tjumenj. Omsk und Tomsk mehr als 70 Mill. Dessjat. schlagbaren Holzes vorhanden. Von diesem Waldareal könnten zuerst die an den Flußläufen liegenden Waldungen im Umfange von 16,5 Mill. Dessjat. (wegen der günstigen Verkehrslage) ausgebeutet werden. Diese Waldungen bestehen aus Kiefern und Fichten. Da das Rohmaterial aber nicht überall abtransportiert werden könne, müßten Holzverarbeitungsfabriken größten Stiles errichtet werden[2]). Im Konzessionsplane wird auch erwähnt, daß nach den Forschungsarbeiten verschiedener geologischer Expeditionen in diesem Gebiete reichhaltige Bodenschätze: Platin (Halbinsel Jamala), Kohle, die qualitativ der Cardiffkohle gleichsteht, Graphit u. a. entdeckt worden sind. Die Gewinnung dieser Bodenschätze kann gleichzeitig für die Konzessionäre mit dem Recht auf weitere Forschungsarbeiten auf diesem Gebiete verbunden sein.

Nach der kolossalen Fläche, die das Konzessionsgebiet umfaßt, und auch wegen der großen Entfernung von der Ernährungsbasis könnten für den Unterhalt der zahlreichen Arbeiter, die in diesen Unternehmungen beschäftigt würden, auch landwirtschaftliche Betriebe errichtet werden, die mit Jagd und Fischerei verbunden, sich ebenfalls zu einem gewinnbringenden Unternehmen entwickeln dürften. Viel komplizierter ist aber die verkehrswirtschaftliche Seite der Kon-

[1]) „Die Erteilung von Konzessionen an das ausl. Kapital". Leipzig 1921, S. 3 ff. Russ. Ausgabe, Moskau, Staatsverlag 1921.
[2]) ibid. S. 3—4.

zessionen. Die billigsten und natürlichsten Verkehrsmittel sind hier die Ströme Obj, Irtysch und Jenissej, die in das Eismeer münden, von wo aus durch die Karische Straße die Verbindung mit Westeuropa hergestellt ist[1]). Der Ausbau der Verkehrswege wird ebenfalls den Konzessionsgesellschaften überlassen, die ein außerordentliches Interesse daran haben.

Die Waldkonzessionen im Norden des europäischen Rußlands sind bedeutend kleiner und wurden schon im Zusammenhange mit dem Projekte der „Nordmagistral" im Jahre 1919 erwähnt[2]).

Viel bedeutender nach dem wirtschaftlichen Maßstabe und nach dem Kapitalaufwand sind die Montankonzessionen in Sibirien. Das Hauptobjekt bildet das Steinkohlenbecken von Kusnetzk (Gouv. Tomsk), wo nach den letzten Forschungen etwa 150 Milliard. Pud Kohle vorhanden sein sollen. Dieses Becken enthält die Hälfte der Kohlenvorräte Rußlands und übersteigt um 50 % die Vorräte Englands[3]). Die Verkokungsfähigkeit der Kohle in einzelnen Schichten des Kusnetzkerbassins schafft auch die Möglichkeit der bequemeren Zufuhr der Kohle für die metallurgischen Werke des Uraler Industriegebietes, wenn das Kusnetzker Becken einen Anschluß an die sibirische Eisenbahn erhält[4]). Außerdem müssen auch in diesem Rayon Flußregulierungen vorgenommen werden. Sehr aussichtsreich erscheinen auch die Erzlagerstätten von Teljbes, 80 Werst südlich von der Stadt Kusnetzk gelegen. Der Teljbesker-Rayon ist durch eine Bahn mit dem Kusnetzker-Rayon verbunden sodaß dadurch die Möglichkeit für den Ausbau der Hütten-Industrie besteht. Es wurde schon von der Kusnetzker Bergwerks-Aktiengesellschaft mit dem Bau von großen Hüttenwerken begonnen, aber der Bedarf an Produktionsmitteln, die nur aus dem Auslande bezogen werden können, störte den Ausbau des Hüttenwerkes und überhaupt die Entwicklung der

---

[1]) Dies hatten schon die Expedition von Fridtjof Nansen im Jahre 1913 und weitere Expeditionen in den Jahren 1918—1919 festgestellt. Unter Benutzung dieses Seeweges wurden 1919 bereits mehr als 500 000 Pud Waren vom Flusse Obj abtransportiert. Bei einer weiteren Entwicklung des Verkehrs müßten dort neue Hafenanlagen geschaffen werden. Es existieren auch verschiedene Eisenbahnprojekte, wie z. B. dasjenige der Nordeisenbahn, die das Küstengebiet des Eismeers bis Murmansk mit Westeuropa verbinden sollen (ibid. S. 4).

[2]) Vgl. oben S. 34.

[3]) Vgl. dazu „Die Erteilung von Konzessionen usw.", S. 6.

[4]) Die Entfernung von der sibirischen Eisenbahn beträgt nur einige Hundert Kilometer. Schon 1916 wurden dort 12 Mill. Pud Kohle gefördert.

Industrie in Westsibirien. Maschinen, Zufuhreinrichtungen usw. müßten hier durch den ausländischen Konzessionär geliefert werden. Wir sehen auch hier, wie in den Waldkonzessionen von Westsibirien und Nordrußland, eine Form von kombinierten Konzessionen, wo bei dem ausländischen Unternehmer gleichzeitig mit der Ausbeutung der großen Naturschätze eigentliche Funktionen des Staates, wie die Errichtung von Eisenbahnen und Flußregulierungen, übertragen werden.

Ein wichtiges Konzessionsobjekt bildet ferner das Steinkohlenrevier von Ekibastus, das 100 Werst vom Flusse Irtysch entfernt und mit diesem durch eine Eisenbahn verbunden Das Lager wird auf ungefähr 35 Milliarden Pud geschätzt. Dieses Steinkohlenrevier ist fast unausgenutzt geblieben. Am günstigsten ist hier, wegen des Flusses Irtysch, die Verbindung mit den Lagerstätten von Ridderow. Durch die im Jahre 1916 angestellten Untersuchungen wurden dort 150 Millionen Pud Zinkerz festgestellt. Der Zinkgehalt erreicht hier die Höhe bis zu 15 %. Außerdem entfallen auf 100 Pud Erz 8 % Blei, 7 Solotniki Gold und 79 Solotniki Silber[1]). Die Verbindung vom Ekibastuslager und Ridderowzinklager kann als Grundlage betrachtet werden für die Entwicklung der metallurgischen Industrie in diesem Gebiete. Die Montankonzessionen, die von der Sowjetregierung in diesem Gebiete erteilt werden, dürfen auf eine Vergrößerung ihrer Produktionsbasis rechnen, indem durch weitere geologische Forschungen bis jetzt noch unentdeckte Naturschätze wirtschaftlich erschlossen werden können.

Zur vierten Gruppe der Konzessionsobjekte, die von der Regierung vorgeschlagen wurden, gehören die landwirtschaftlichen Konzessionen im Südosten des europ. Rußlands, zum Teil an der Wolga, südöstlich von Samara bis zum Wolgaknie, wie auch im Don- und Kubangebiete. Das Areal der Konzessionsobjekte umfaßt über 3 Millionen Dessjat. Es ist größtenteils Steppengelände mit überwiegend dickschichtiger Schwarzerde[2]). Diese Fläche ist zur Schaffung größerer landwirtschaftlicher Betriebe geeignet. Die Bodenbearbeitung mit Dampfpflügen würde eine Massenproduktion von Getreide für den Export nach dem Auslande ermöglichen.

Selbstverständlich kann hier, bei der Größe der Konzessionsobjekte, und noch mehr der Notwendigkeit der Schaf-

[1]) „Die Erteilung von Konzessionen an das ausländische Kapital", a. a. O., S. 7.

[2]) ibid. S. 8—10.

fung von Verkehrsmitteln nur das Großkapital des Auslandes, vereinigt in kapitalkräftigen Unternehmergruppen, in Betracht kommen, die ein Interesse für langfristige Anlagen haben; denn bei den primitiven Zuständen, die heute noch in diesen Gebieten herrschen, ist die erste Aufgabe des Anlagekapitals die Schaffung der technischen Vorbedingungen für die Ausbeutung der Naturschätze. Die konzessionierten Gesellschaften müßten dann auch die Errichtung von Arbeiterwohnungen, die Schaffung von landwirtschaftlichen Betrieben zur Selbsterzeugung der Nahrungsmittel, den Bau von Verkehrsmitteln, Elektrizitätswerken usw. vornehmen. Dies wäre eine weitverzweigte Kolonisationsarbeit, die Profite auf das angelegte Kapital, und zwar sehr große Profite sichert, sie aber auf einen weiteren Zeitraum verteilt.

Das ganze Konzessionsprogramm zeigt deutlich die Verfolgung der ursprünglichen Politik der Sowjetregierung, die Konzessionen zur Ausbeutung der Naturschätze zu erteilen, und zwar in unberührten Gebieten, wo das Konzessionskapital die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete beschleunigen soll, nämlich, wo der Staat noch nicht in der Lage ist, selbst einzugreifen.

d) Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in der Konzessionsfrage.

Wie vorauszusehen, hat der Erlaß des Konzessionsdekretes und der Konzessionsvorschläge durch die Sowjetregierung in der Partei einen tiefen Eindruck gemacht. Lenin bemerkt in einer Rede darüber, daß „zu seinem Vergnügen und gleichzeitig zu seiner Verwunderung die Konzessionsfrage ein großes Interesse gefunden haben". Ueberall ertönten Stimmen, hauptsächlich aus den breiten Massen. Alles fragt sich: „Warum hat man die eigenen Exploitatoren fortgejagt und ruft jetzt fremde?![1])". Der Uebergang war sehr schroff, und rein chronologisch fällt er zusammen mit dem Kulminationspunkte der staatlichen Planwirtschaft, die zu Ende des Jahres 1920 auch die Millionen Bauernwirtschaften in ihr System einbeziehen wollte[2]). Parallel dazu

[1]) Lenin, a. a. O., Band 17. Moskau 1923, S. 382 (Rede vom 27. November 1920).

[2]) Vgl. dazu N. Ossinski: „Die landwirtschaftliche Krise und der sozialistische Aufbau auf dem Lande". Russ. Korresp. Nr. 1—2, 1921. S. 101 ff. Das entsprechende Gesetz über die staatl. Regulierung der Landwirtschaft wurde am 8. Kongr. der Sowjets, Dez. 1920, angenommen, konnte aber infolge der Neuen Oek. Politik nicht durchgesetzt werden.

geht auch die Ausarbeitung eines einheitlichen Wirtschaftsplanes für die gesamte Republik. Wenn man zu dieser Zeit ein Dekret erließ, daß das ausländische Kapital nach Rußland einlud und dazu eine Reihe wertvoller Ausbeutungsobjekte vorschlug, so mußte es natürlich Verwunderung erregen, weil es gegenüber den vorherigen Maßnahmen der proletarischen Regierung, die das inländische, wie auch das ausländische Kapital innerhalb Rußlands bis zur vollständigen Vernichtung bekämpfte, inkonsequent erschien. Die Konzessionsfrage erscheint schon jetzt auch als eine politisch-taktische Frage. In schärferer Form kommt dabei die Einstellung vom Jahre 1918, — das ausländische Kapital in seiner gegenseitigen Bekämpfung für die außenpolitischen Interessen des Sowjetstaates auszunutzen, zum Ausdruck. Lenin versucht in seiner ersten großen Rede über die Konzessionsfrage diese Einstellung auf Grund der Entwicklung der Weltpolitik in den Nachkriegsjahren zu bekräftigen mit dem Hinweis auf die akuten Konfliktsfragen zwischen den Großmächtegruppierungen, im besondern auf den heranreifenden Konflikt zwischen Japan und den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Dazu könnte als Illustration folgender Fall dienen:

Jm Jahre 1920 wurden Unterhandlungen mit Vanderlipp, dem Vertreter einer amerikanischen Kapitalistengruppe, über die Erteilung einer Konzession auf der Halbinsel Komtschatka im fernen Osten zur Ausbeutung der Naphtaquellen in diesem Gebiete geführt. Die Erteilung dieser Konzession konnte die Position der U.S.A. im Fernen Osten stärken, was den Interessen Japans zuwiderlief. Das konnte zum offenen Zusammenstoße führen, wenn man in Betracht zieht, daß Komtschatka faktisch zu dieser Zeit in den Händen Japans war. Lenin erhoffte davon eine Ablenkung der Aufmerksamkeit der kapitalistischen Staaten von der Sowjetrepublik, was bei der Schwäche Rußlands ausgenützt werden mußte[1]).

Die ökonomische Bedeutung der Konzessionspolitik lag vor allem in dem starken Rohstoffhunger Europas, den Rußland dank seiner reichen Bodenschätze zu stillen vermochte. Die Bereitwilligkeit Rußlands, das ausländische Kapital an der Ausbeutung der Rohstoffquellen zu beteiligen, rollt aber auch die Frage des Zusammenhanges der Weltwirtschaft auf, der im gegenseitigen Interesse aller Länder an der Prosperität der Wirtschaft liegt. Lenin hatte es sehr treffend als eine Art „Produktionspropaganda" betrachtet, was es in Wirklich-

[1]) Lenin a. a. O., Band 17. S. 391.

keit auch war, denn auf dem Wege zu dieser gemeinsamen wirtschaftlichen Arbeit mußten vorerst noch viele Hindernisse weggeräumt werden. Die Aufstellung des Problems der Konzessionen in Rußland als Teil des Weltwirtschaftsproblems, war wenigstens zu dieser Zeit als eine Propaganda zu betrachten. Lenin glaubte: „Wenn man auch keine einzige Konzession vergibt und aus dieser Aktion — nicht mehr als einige Dekrete übrig bleiben, so ist doch die Bedeutung dieses Schrittes groß[1])". Aber viel wichtiger bleibt doch die Konzessionsfrage für die russische Wirtschaft selber. Es wird diese Politik auf die inneren Verhältnisse Rußlands eine Wirkung ausüben, bevor sie die weltwirtschaftliche Betung bekommt, von der Lenin spricht. Die Konzessionen sind für Sowjetrußland eine Garantie des relativen Friedens, denn dadurch, daß einige kapitalistische Staaten ihre Kapitalien in Rußland anlegen, sind sie an der Erhaltung des Friedenszustandes mit diesem antagonistischen Staate interessiert. Sowjetrußland bekommt dann die langerwünschte „Atempause", während der es zum Wiederaufbau schreiten kann, ohne durch Kriege abgelenkt zu werden.

Der sozialistische Aufbau ist eng verbunden mit der gewaltigen technischen Revolution. Der Plan der Elektrifizierung Rußlands, der auf dem 8. Kongreß der Sowjets im Dezember 1920 angenommen wurde[2]), sollte der erste Schritt sein auf dem Wege der Umstellung der Wirtschaft auf neue, rationelle, technisch höhere Formen. Der kühne Plan, der eine Versorgung der gesamten Wirtschaft mit elektr. Energie bezweckt, zu deren Beschaffung die natürlichen Energiequellen des Landes ausgenutzt werden sollen, fordert wiederum eine riesige Kapitalanlage und damit eine größere Beteiligung des ausländischen Kapitals. Aber es liegt eine Gefahr darin, daß der große Plan der Wiederherstellung der Wirtschaft nur von der Investierung des privaten fremden Kapitals abhängt, welche naturgemäß eine politische Beeinflussung eines Teiles der Arbeiterschaft und der kleinbürgerlichen Bauernschichten hervorrufen wird. Die Sowjetregierung erkennt diese Gefahr. Sie betrachtet aber die Konzessionspolitik lediglich als ein wirtschaftliches Kompromiß mit den Kapitalisten[3]).

---

[1]) ibid. S. 394.

[2]) „Der 8. Kongreß der Sowjets". Stenogr. Bericht (russisch). Moskau, Staatsverlag 1921, S. 271—272.

[3]) Lenin befürchtet in seinem Berichte vor dem 8. Kongresse, daß man im Volke das Dekret über die Konzessionen mißverstehen könnte, und als sehr charakteristisches Beispiel der Besorgnisse über die Ein-

Der Sowjetkongreß hat die Politik der Regierung in der Frage der Konzessionen gutgeheißen, trotz der großen Unruhe, die diese Poltiik im Lande hervorgerufen hatte. Die ökonomische Notwendigkeit hat sich stärker erwiesen als das rein kommunistische Prinzip. Für den Uebergang zur neuen Politik, der einige Monate später erfolgte, war das Dekret über die Konzessionen und die Diskussion darüber als ein erster Versuch anzusehen, das geschlossene kommunistische Wirtschaftssystem in dem Maße abzuschwächen, als die Resultate der bisherigen Politik sich als verfehlt erwiesen hatten.

Wie jede Maßnahme in der Revolutionszeit, so erscheint auch die Frage der Erteilung der Konzessionen sehr breit angelegt. Wenn man jetzt die Resultate der Konzessionspolitik betrachtet, (wovon später die Rede sein wird) und mit dem Plan der Sowjetregierung vom Jahre 1920 vergleicht, so muß man zu dem Schluß kommen, daß der Umschwung in dieser Frage allzu jäh war, und daß die großen Schwierigkeiten, die bei der Realisierung des Konzessionsplanes entstehen konnten, zwar auch in Betracht gezogen wurden, daß sich aber kein Mittel finden ließ, den Gefahren und Schwierigkeiten entgegenzutreten. Es mag heute beinahe unglaublich erscheinen, daß die Sowjetregierung die Vergebung von ganzen Territorialeinheiten, wie z. B. der Halbinsel Komtschatka im Fernen Osten, ernst in Erwägung gezogen hat. J. Stepanow, ein angesehener Oekonomist der kommunistischen Partei, hat in seiner Abhandlung „Ueber ausländische Konzessionen[1])", die Lenin eine „pädagogische Schrift" zur Aufklärung der geängstigten Parteimitglieder genannt hat, diese Frage ganz ausführlich behandelt und kommt zu der Ueberzeugung, daß tatsächlich Rußland keine wirtschaftlichen Beziehungen mit Komtschatka, außer zwei bis drei Dampfschiffverbindungen im Jahr, hatte. Die Fläche des Landes beträgt aber 237,000 Quadratwerst, die Bevöl-

---

ladung des ausländsichen Kapitals, bringt er (8. Kongreß a. a. O., S. 13—14, deutsch: Russ. Korresp. Nr. 1—2, 1921, S. 13) die Meinung eines einfachen, unparteiischen Bauern auf dem Rätekongreß des Kreises Arsamas (Gouv. Nischnij-Nowgorod): „Genossen, wir entsenden Euch zum Allrussischen Kongreß und erklären, daß wir Bauern bereit sind, noch drei Jahre zu hungern, zu frieren und alle Lasten auf uns zu nehmen, nur verkauft unser Mütterchen Rußland nicht gegen Konzessionen". Diese Erklärung des Bauern ist typisch und zeigt deutlich die Stimmung der breiten Volksmassen.

[1]) Moskau, (russisch) Staatsverlag 1921. Deutsch zit. nach Russ. Korr. Nr. 1—2. 1921, S. 68 ff. (deutsche Einzelausgabe: Kleine Bibliothek der Russ. Korresp. Heft 36—37.).

kerung nur 100 000 Personen. Komtschatka besitzt aber schiffbare Flüsse, große Mengen von Schwefel und Kupfer, Naphta, Eisenerz usw. Auch die klimatischen Verhältnisse sind für die Ansiedlung günstig[1]). Rußland dagegen kann ohne den wirtschaftlichen Aufbau von Ostsibirien überhaupt keine ökonomischen Verbindungen mit Komtschatka schaffen, folglich, meint Stepanow, „können wir dabei gewinnen, wenn wir das Land der europäisch-amerikanischen Zivilisation zuführen".

Ein noch größerer Vorteil erwächst der Sowjetrepublik, nach Meinung Stepanows, aus dem Zusammenstoß der Interessen Japans und der U.S.A. Hier kommt nochmals der Glaube an die nahe Weltrevolution, die alle Verbindlichkeiten der alten kapitalistischen Zeit abschaffen wird, zum Ausdruck. Dieses Moment, so wichtig es für Rußland erscheint, gehört unmittelbar zur Ideologie der regierenden Partei, und kann hier näher nicht betrachtet werden. Man kann aber an dieser Stelle nicht unterlassen, auf dieses Moment besonders hinzuweisen, — daß die Beziehungen zwischen dem sozialistischen Staat und der übrigen kapitalistischen Welt beleuchtet, wie sich Lenin ausdrückte: „Solange der Sozialismus und der Kapitalismus bestehen, können sie nicht in Frieden leben; entweder der eine, oder der andere wird letzten Endes siegen. Die Konzessionen sind ein Aufschub des Krieges[2])"... Es ist dieser feste sichere Glaube auf der Seite des Sozialismus, der Weltrevolution. Das erlaubt auch, dem Weltkapital gegenüber auf große Konzessionen einzugehen.

Zusammenfassend kann man die Politik der Sowjetregierung in der Frage der Heranziehung des ausländischen Kapitals in der Periode bis zur Neuen Oekonomischen Politik als eine vorbereitende bezeichenn. Die Behandlung dieser Frage gipfelt in dem grundlegenden Dekret vom 23. November 1920, das die Stellung der Regierung zur Frage der Erteilung von Konzessionen erklärt. Die Erkenntnis der Unmöglichkeit, die Wirtschaft Sowjetrußlands mit den eigenen Kräften aufzurichten, entsteht schon in den ersten Etappen der ökonomischen Politik der Sowjetregierung, gleich nach dem Friedensschlusse von Brest-Litowsk.

Die Schwierigkeiten bei dem Abschluß der Konzessionsverträge bestehen, wie wir gesehen haben, hauptsächlich in der Unmöglichkeit, die zwei gegensätzlichen Wirt-

---

[1]) ibid. S. 77.

[2]) Lenin a. a. O. S.398.

schaftssysteme: die sozialistische Verwaltungswirtschaft mit der freien Verkehrswirtschaft zusammenzubringen. Der sozialistische Staat beharrt auf der strengen Kontrolle und auf der Einfügung der Konzessionsunternehmungen in die von ihm geleitete Planwirtschaft. Bei der Verstaatlichung der Arbeitskraft ist es dem Konzessionär unmöglich, Arbeiter frei anzustellen, denn es ist Sache der staatlichen Organe, über diese zu verfügen und sie für die Konzessionsunternehmungen bereit zu stellen. Die Arbeiter müssen auf Grund der gleichfalls staatlich bestimmten Tarife entlohnt werden. Verschiedene Nahrungsmittel und Rohstoffe kann der Konzessionär nicht auf dem freien Markte erwerben, sondern sie werden ihm durch die zuständige Versorgungsstelle des Staates zugewiesen. Alles das, sowie die allmähliche Verdrängung des Notengeldes als Wertmaßstab und die Ueberführung der Wirtschaft zum primitiven, naturalen Warenaustausch, also eine Ausschließung der Geldrechnung aus der Wirtschaft, machte es verständlich, daß auf Seiten der ausländischen Kapitalisten keine Neigung bestand, ihre Kapitalien in Rußland zu investieren. Bei der damalige Wirtschaftsorganisation war außer dem gewöhnlichen ökonomischen Risiko in der Gründung und Leitung der Unternehmung noch eine Reihe größerer Schwierigkeiten vorhanden.

Das Dekret vom 23. November 1920, wenn es auch viele Erleichterungen brachte, vermochte doch nicht, die Wirtschaftsstruktur des Kriegskommunismus zu ändern. Erst die Neue Oekonomische Politik mit ihren grundlegenden Reformen schuf günstigere Bedingungen für die Heranziehung des ausländischen Kapitals zum Wiederaufbau der russischen Wirtschaft.

III. Kapitel. Die Neue Oekonomische Politik und die Konzessionen.

a) Zur Frage der Entstehung der Neuen Oekonomischen Politik.

Die Neue Oekonomische Politik der Sowjetregierung, die mit der Aufhebung des Kontingentierungssystems und der Einführung der Naturalsteuer für die Bauernwirtschaften begann, sollte der russischen Volkswirtschaft neue Formen geben. Es wurde schon oben gezeigt, zu welchen Ergebnissen für die Wirtschaft des Landes die Periode des Kriegskommunismus geführt hat. Das großangelegte System der Erfassung der gesamten Wirtschaft in allen ihren Zweigen durch den Staat hat fehlgeschlagen, da die Organisationsidee, so logisch richtig und theoretisch lückenlos sie auch aus-

gedacht sein mochte, die objektiven Bedingungen im Wirtschaftsleben nicht ersetzen konnte. Die russische Volkswirtschaft wurde nach den geschaffenen Organisationsformen eine reine Verwaltungswirtschaft, wobei der Staat gleichzeitig Leiter und Produzent war und die Distribution vornahm. Die Industrie war vollständig nationalisiert und ungeachtet der geographischen Ausbreitung und der Unterschiede in der technischen Ausrüstung der einzelnen Werke dermaßen zentralisiert, daß dies zur fast vollständigen Lahmlegung derselben führte[1]). Der Handel war ausgeschaltet, und die Versorgung der Bevölkerung geschah durch die staatlichen Verteilungsorgane. Das Transportwesen war im Dienste der Armee im Weltkrieg und im Bürgerkrieg dermaßen desorganisiert worden, daß von seinem Lokomotivbestand am Ende des Bürgerkrieges nur 40—45 % brauchbar geblieben waren. Der Verkehr konnte nur auf den Eisenbahnlinien aufrechterhalten werden, die die hauptsächlichsten Zentren des Landes verbinden. Aber auch der wichtigste Bestandteil der russischen Volkswirtschaft, die Landwirtschaft, kam infolge des Kontingentierungssystems in allmählichen Verfall. Der Bauer antwortete auf die ununterbrochenen Requisitionen des Getreides, ohne dafür ein Aequivalent in Industriewaren von der Regierung zu bekommen, mit der Verminderung der Anbaufläche bis zum notwendigsten Minimum für Haushalt und Saatgut. Auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens führte die Regierung zuerst einen Kampf gegen die besitzenden Klassen, indem sie die Banken schloß und ihre Guthaben und Kapitalien nationalisierte. Mit dem Uebergang der freien Tauschwirtschaft in eine Verwaltungswirtschaft wurde das Geld mittels „Nullifikation" d. h. durch Ausgabe von ungedeckten Papiernoten vollständig entwertet.

Den Auftakt zur Aenderung der ökonomischen Politik bildete die Unzufriedenheit der breiten Volksmassen und die Unmöglichkeit, die Versorgung der Bevölkerung im Winter 1920—21 einigermaßen durchzuführen. Dieser Umstand konnte zu schweren politischen Folgen führen. Der 10. Kongreß der kommunistischen Partei im Frühjahr 1921 stand vor der unausweichlichen Notwendigkeit, die bisherige Politik grundsätzlich zu ändern.

Bevor wir aber zu einer allgemeinen Uebersicht der Reformen übergehen, die mit der Einführung der Neuen Oekonomischen Politik verbunden waren, wäre es nicht ohne

[1]Die dazugehörigen Ziffern sind angegeben oben S. 31.

Wichtigkeit, einige Bemerkungen zur Frage der ideologischen Begründung der neuen Politik vorauszuschicken. Wir müssen hier zuerst eine Frage berühren, die bis zur neusten Zeit keine klare Antwort gefunden hat — nämlich den Streit über die ideologische Fundierung der Neuen Oekonomischen Politik. Wie jedes Problem, das durch die Revolution angeschnitten wurde, ist auch diese Frage nicht im Interesse der objektiven Erforschung der jüngsten Geschichte der Wirtschaftspolitik Sowjetrußlands ergründet, sondern im gegenseitigen Kampfe als Waffe betrachtet worden. War die Neue Oekonomische Politik nicht eine Folge des Versagens des kommunistischen Wirtschaftssystems? Wir finden eine Antwort darüber bei Lenin: „Im Frühling 1921 hatte sich erwiesen, daß wir eine Niederlage erlitten haben mit dem Versuche, durch einen Sturmangriff, d. h. auf dem kürzesten, schnellsten unmittelbarsten Wege, den Uebergang zu den Grundlagen der sozialistischen Produktion und Distribution zu vollziehen. Die politische Situation im Frühjahr 1921 hat uns gezeigt, daß es in einer Reihe von Wirtschaftsfragen unvermeidlich ist, sich auf die Positionen des Staatskapitalismus zurückzuziehen[1])". Die erzwungene Notwendigkeit der Einführung der Neuen Oekonomischen Politik ist hier deutlich erwiesen, aber diese Notwendigkeit, die Politik zu ändern, erlaubt noch nicht, die Frage der Entwicklungsmässigkeit in der Richtung zum kommunistischen System zu bejahen, im Gegensatz zu einer vielfach verbreiteten Meinung[2]), nach der der Kriegskommunismus als normale Erscheinung, als direkte Auswirkung der Anschauungen der regierenden Partei anzusehen ist. Zwar wurde die Nationalisierung der Produktion und der Uebergang auf neue sozialistische Grundlagen der Wirtschaft im Programme der Partei vom Jahre 1919 angenommen[3]), aber das Programm der kommunistischen Partei kann nicht als maßgebend betrachtet werden für die Beurteilung der Entwicklung der Wirtschaftspolitik, denn die Partei stand zu dieser Zeit (1919) bereits mitten im Kriegskommunismus und mußte die geschaffene Lage annehmen und kodifizieren[4]). Vielmehr gibt die be-

[1]) Lenin a. a. O. Band 18. Teil 1. S. 395—396.

[2]) Hauptsächlich in der Literatur der Kreise der Gegner Sowjetrußlands, wie auch in den früheren ausl. Abhandlungen über Rußland.

[3]) Vgl. dazu Lenin: „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht". Bern 1918.

[4]) So bezeichnet Larin dieses Programm als Agitationsprogramm und meint: „Wir haben niemals etwas propagiert, was einer völligen Nationalisierung der industriellen Produktion gleichkommt". (Vgl. Russ. Korresp. 1921, Nr. 6. S. 438.

kannte Rede Lenins im April 1918 Aufschlüsse über die ursprünglichen Pläne der Sowjetregierung betreffend die ökonomische Politik. Lenin bezeichnete schon damals die Wirtschaftspolitik einer proletarischen Regierung in einem kleinbürgerlich-bäuerlichen Lande wie Rußland als eine Art Uebergang zum Sozialismus[1]). Diese Uebergangsform ist das System des Staatskapitalismus. Lenin sieht in der Oekonomik Rußlands Teile der verschiedenen Wirtschaftssysteme, die sich im großen Lande ineinander verflechten. Es sind: 1. patriarchalische Bauernwirtschaft, die in hohem Maße Naturalwirtschaft ist; 2. die Waren-Kleinwirtschaft (hierzu gehört die Mehrzahl jener Bauern, die Getreideüberschüsse verkaufen; 3. der privatwirtschaftliche Kapitalismus; 4. der Staatskapitalismus und 5. der Sozialismus[2]). Die Aufgabe der Sowjetregierung besteht demnach in der Bekämpfung der kleinbürgerlichen Wirtschaft, die als größte Hemmung in der Entwicklung zum Staatskapitalismus und zum Sozialismus betrachtet wird[3]). Nach der Leninschen Auffassung vom Uebergange zum Sozialismus, gedacht als Kontrolle und Rechnungslegung über die Gesamtwirtschaft, d. h. Unterstellung der hochkapitalistischen Industrien, Banken und Transporte, unter staatlicher Leitung, sind die zweite und dritte Kategorie (Kleinwirtschaft- und privatwirtschaftlicher Kapitalismus) zur Kontrolle durch den sozialistischen Staat am wenigsten geeignet. Der Staatskapitalismus wird hier also als höhere Form betrachtet, um deren Durchsetzung der Staat sich bemühen muß. Die Großindustrie, der Großhandel und das Genossenschaftswesen sind die Bestandteile des Staatskapitalismus. Nicht der Ausrottungskampf gegen die Privatwirtschaft ist das Ziel des Staatskapitalismus, sondern ihre ökonomische Beherrschung durch die Großindustrie, die, wenn sie auch die privaten Leiter behalten mag, (besonders hochqualifizierte Angestellte, wie Direktoren, Techniker usw.) doch vom Staate kontrolliert wird. Dies ist als organisches Ganzes eine Vorbedingung zur Bekämpfung der „kleinbürgerlichen Flut", wie sich Lenin ausdrückte.

Wir haben es notwendig gefunden, das ökonomische Programm Lenins vom Jahre 1918 (also vor dem Kriegs-

---

[1]) Vgl. dazu Lenins: Die nächsten Aufgaben d. Sowjetmacht, Bern 1918.

[2]) Zit. nach Lenins: Die Vorbedingungen und die Bedeutung der neuen Politik Sowjetrußlands. Ueber die Naturalsteuer. Leipzig 1921, S. 6.

[3]) ibid. S. 6—7.

kommunismus) hier nochmals zu erwähnen, weil es die Grundlage der Neuen Oekonomischen Politik vom Jahre 1921 bildet. Damit schließt sich der Kreis der Wirtschaftspolitik der Sowjetregierung, indem sie nach dem Versuche des unmittelbaren Ueberganges zum Vollsozialismus auf die frühere Position zurückkehrte[1]). Es würde zu weit führen, die Ursachen der Abweichung in der ökonomischen Politik während der Jahre 1919 und 1920 einer näheren Betrachtung zu unterziehen . Es waren verschiedene Faktoren politischer, militärischer und zugleich massenpsychologischer Natur, die das organische Wachstum der staatskapitalistischen Elemente der Wirtschaft gehindert haben. Es wäre hier nicht ohne Interesse, zur Frage der Nationalisierung der Industrie eine Ansicht wiederzugeben, die wir bei Eckardt gefunden haben: „Man hat darüber gestritten, ob die russischen Arbeiter aus eigenem Antriebe Besitz von den Werkstätten und Fabriken ergriffen hätten, oder ob ihnen dies erst von „oben", also von der Sowjetregierung, anbefohlen worden sei[2])". Eckardt glaubt, daß „die Aktion der Arbeiter als das primäre vor der staatlichen Systematisierung anzusetzen sei[3])". Aber auch die politische Resistenz der Bourgeoisie am Anfange der Oktoberrevolution hat viel dazu beigetragen, daß die Sowjetregierung gezwungen war, die Sozialisierung der Industrie so rasch durchzuführen[4]). Diese Meinung kann jetzt als allgemein anerkannt gelten, insofern sie nicht vom Gesichtspunkte des politischen Kampfes aus betrachtet wird, sondern auf Grund der offiziellen Quellen, d. h. auf Grund von wörtlichen und schriftlichen Erklärungen der Sowjetregierung. Nirgends finden wir eine so scharfe Kritik der eigenen Fehler wie bei Lenin, der vielleicht als einziger der Wirklichkeit offen ins Antlitz schaute und die eigenen Fehler zugab. In einer seiner Reden über die Neue Oekonomische Politik betont Lenin, daß die Beschlüsse des Zentralexekutivkomitees vom April 1918 auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht haben, die Agrarökonomik des Landes zu-

[1]) „Es ist eine Ausrichtung der Front, eine Rückkehr zu jenem Programm, das bei uns in der Periode der Oktoberrevolution während des ganzen ersten Jahres, in dem wir unsere Macht ausübten, galt". Larin,. a. a. O. S. 473.

[2]) Vgl. v. Eckardt: „Schicksal und Bedeutung der Industrie in der Russischen Revolution 1917—1922". Archiv f. Sozialw. und Sozialp. Band 51, 1924, S. 176—177.

[3]) Im Anschluß an Dr. Treuenfels. „Die Reste der russ. Volkswirtschaft", 1920.

[4]) ibid. S. 177.

berücksichtigen[1]). Diese Beschlüsse haben auch die Rolle des Staatskapitalismus beim Aufbau des Sozialismus in Betracht gezogen. Lenin führte aus: „Teils unter dem Druck der militärischen Aufgaben und der daraus entstandenen verzweifelten Lage der Republik, möglicherweise auch wegen einiger anderer Ursachen, über die jetzt zu sprechen nicht angebracht wäre, haben wir den Fehler begangen, daß wir uns entschlossen haben, den unmittelbarsten Uebergang zur kommunistischen Produktion und Verteilung zu vollziehen. Die nicht lange andauernde Erfahrung hat uns zur Ueberzeugung der Fehlerhaftigkeit dieser Konstruktion gebracht, die im Widerspruch stand zu demjenigen Uebergange vom Kapitalismus zum Sozialismus, über den früher geschrieben wurde, und daß es, ohne die Periode der sozialistischen Kontrolle und Rechnungslegung auch nur zur ersten Stufe des Kommunismus überzugehen, unmöglich ist. In der theoretischen Literatur vom Jahre 1918 wurde mit Bestimmtheit betont, daß um zum Kommunismus zu kommen ein langdauernder und komplizierter Uebergang notwendig ist. Es scheint, als ob wir dies im Bürgerkriege vergessen hätten... Unsere Neue Oekonomische Politik ist eben eine Folge davon, daß wir in diesem Vorgehen eine schwere Niederlage erlitten haben." Lenin glaubt, daß diese im Frühjahr 1921 erlittene Niederlage viel schwerer war, als jede andere durch die Gegenrevolution beigebrachte, und daß sie dadurch verursacht wurde, daß die Wirtschaftspolitik in ihrer Auswirkung auf die höheren Produktionsformen die Verbindung mit den niederen verloren hatte[2]). Die Worte Lenins, wenn sie auch nicht alles offen erklären, was zur Aufgabe der früheren Wirtschaftspolitik vom Jahre 1918 und zum Kriegskommunismus geführt hat, lassen doch unzweideutig erkennen, daß die Regierung, und mit ihr auch die kommunistische Partei den Kriegskommunismus nicht als eine kontinuierliche Politik betrachteten, sondern als eine Abweichung von dieser, die infolge verschiedener Faktoren zur

---

[1]) Rede am 17. Oktober 1921 auf der 2. Allrussischen Konferenz der polit. Propagandestellen. Vgl. Lenin, Band 18. Teil 1., S. 371 ff.

[2]) ibid. S. 373. Gedacht wird hier an die Verbindung mit der Bauernwirtschaft der Grundlage der russ. Oekonomik. In seiner Abhandlung „Ueber die Naturalsteuer" bemerkt Lenin zu dieser Frage folgendes: „Der Kriegskommunismus war durch Krieg und Zerstörung bedingt. Er war keine den wirtschaftlichen Aufgaben des Proletariats entsprechende Politik und konnte auch keine solche sein. Er war eine provisorische Maßnahme". (a. a. O. S. 28)

Zeit des Bürgerkrieges, und nicht zuletzt wegen des stärkeren Glaubens an die nahe Weltrevolution, zustande gekommen ist.

b) Grundlinien der Neuen Oekonomischen Politik.

Es soll in folgendem ein kurzer Ueberblick über den Hauptinhalt der Neuen Oekonomischen Politik, ein Ueberblick über die Grenzen „des strategischen Rückzuges", wie ihn Lenin bezeichnete, gegeben werden.

Die Krise am Anfange des Jahres 1920 hat gezeigt, wie groß die wirtschaftliche Diskrepanz zwischen Stadt und Land war. Es galt zuerst diese Frage zu lösen. In der Reihenfolge der Gesetze über die Neue Oekonomische Politik erkennen wir auch die Priorität in der Regelung dieser Frage, nachdem die neuen Formen des Wirtschaftslebens geschaffen worden waren. Grundsätzlich mußte zuerst die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln reorganisiert und als Voraussetzung dazu der freie Handel mit Getreide und später auch mit andern Lebensmitteln gestattet werden. Die Ablösung des Kontingentierungssystems durch die Naturalsteuer war die Einleitung dazu[1]). An Stelle der Zwangsablieferung des Getreides an den Staat mußte die Naturalsteuer, die der Bauer im Verhältnis zu seiner Anbaufläche abzuliefern hat, treten. Folglich mußte auch dem Bauern das freie Verfügungsrecht über die Ueberschüsse seiner Wirtschaft wieder eingeräumt werden, damit er veranlaßt würde, diese auf den Markt zu bringen. Die Verpflegungsorganisation der Regierung wurde dadurch allmählich ausgeschaltet, indem die Belebung des freien Handels mit Lebensmitteln die Versorgung bestimmter Teile der städtischen Bevölkerung von selbst regulierte. In den Händen des Staates blieb vorläufig die Versorgung der Industriearbeiterschaft, der Beamten und der Armee. Wir beobachten in dieser Entwicklung, die eingeleitet wird durch den Abbau der staatlichen Versorgung der Bevölkerung und ihren Ersatz durch Elemente der Privatwirtschaft, den Zusammenhang einzelner Teile der Volkswirtschaft, indem die Aenderung einiger Elemente der wirtschaftlichen Organisation eine entsprechende Umstellung der andern Elemente mit sich bringt. Zwar könnte man die neuen Reformen begrenzen auf die Landwirtschaft und den Handel mit Lebensmitteln, aber die Gesetze des wirt-

[1]) Vgl. Verordnung des Zentralexekutivkomitees vom 21. März 1921 („Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland", a. a. O. S. 58—59.).

schaftlichen Kreislaufes haben die Möglichkeit des Tausches der Ueberschüsse der Bauernwirtschaften gegen Industrieerzeugnisse, die durch die staatliche Industrie geliefert werden zur Voraussetzung. Der Bauer sollte für sein Getreide auf dem Markte all das bekommen, was er in seinem Haushalt, in seiner Wirtschaft brauchte. Wenn der Staat die zentralisierte Industrie beibehalten und sie in denselben Formen weiterzuführen gedachte mußte er auch die ausschließliche Versorgung der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Industrieprodukten übernehmen. Aber gerade dieses Problem: wie soll die staatliche Industrie die Nachfrage der Bauernwirtschaften befriedigen? — blieb während der ganzen Zeit ungelöst. Die Regierung mußte deshalb in ihren Zugeständnissen an die privatwirtschaftlichen Elemente weitergehen, indem sie zuerst die Klein- und Hausindustrie (die sog. Kustari) und das Handwerk freigab[1]). Die Besitzrechte der Kleingewerbetreibenden und Handwerker wurden wiederhergestellt mit folgenden Begrenzungen:

1. Von der Nationalisierung sind nur diejenigen Kleinbetriebe ausgenommen, die nicht bis zum 17. Mai 1921 faktisch in Staatsregie übernommen worden waren, dagegen bleiben alle bereits verstaatlichten Betriebe im Besitze des Staates[2]).

2. Die Zahl der Arbeiter in den entnationalisierten Unternehmungen darf in Betrieben ohne Motorkraftverwendung nicht 20 und in solchen mit Motorbetrieb nicht 10 Arbeiter überschreiten.

Die Erteilung des Rechtes auf den freien Verkauf der Erzeugnisse dieser Kleinbetriebe hat die selbstständige wirtschaftliche Existenz der letzteren wiederhergestellt und zugleich die Möglichkeit geschaffen, der Nachfrage der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach Industrieerzeugnissen teilweise nachzukommen. Die Bestrebungen der Regierung gingen dahin, diejenigen Teile der Volkswirtschaft freizugeben, die die wirtschaftliche Verbindung zwischen Stadt und Land unmittelbar wiederherstellen konnten. Dazu kommt noch der Umstand, daß der Warenbedarf der landwirtschaftlichen Bevölkerung während des Weltkrieges und der Revolution vorzugsweise durch das

---

[1]) Dekret vom 17. Mai 1921.

[2]) Auf Grund des Dekrets vom 20. Nov. 1920, über die Gesamtnationalisierung aller Gewerbebetriebe über 5 Arbeiter („Gesetzessammlung", 1920, Nr. 93, Art. 512.).

Kleingewerbe und die Hausindustrie, weniger durch die Großindustrie, gedeckt worden war[1]).

Der zweite Schritt der Regierung auf dem Wege der Entstaatlichung der Industrie war die Verpachtung der nationalisierten, dem O.V.W.R. und seinen lokalen Organen unterstellten Industriebetriebe, auf Grund des Dekretes des Rates der Volkskomm. vom 5. Juli 1921. Die Betriebe können an staatliche und genossenschaftliche Organisationen und Privatpersonen verpachtet werden. Es kamen hauptsächlich Privatpersonen, vor allem frühere Besitzer, in Betracht. Der Pachtvertrag dauert 1—6 Jahre, dagegen ist für eine längere Dauer des Pachtvertrages die Zustimmung des O.V.W.R. notwendig[2]). Der Pachtzins wurde vielfach zu hoch angesetzt. Er mußte in Fabrikaten oder in Geldform dem Staate entrichtet werden. Die Verpachtung hat sich aber nur auf solche Betriebe ausgedehnt, die schon mit Rohstoffen versorgt und mit relativ guter technischer Ausrüstung versehen waren. Es waren vor allem Betriebe der Nahrungsmittelindustrie (Mühlen, Bäckereien und dgl.) Im Bericht des O.V.W.R. an den 11. Kongreß der kommunistischen Partei im März 1922 wird betont, daß Kleinbetriebe und nur ein geringer Teil der Mittelindustrie in Pacht vergeben wurden. Zu dieser Zeit waren von der Gesamtzahl aller zur Verpachtung bestimmten Betriebe tatsächlich nur 50—60% verpachtet[3]). Der größte Teil der Verpachtungen fiel in die Jahre 1921—1922, d. h. in die ersten Jahre der Neuen Oekonomischen Politik. Nach Angaben des Volkskommissariats für Finanzwesen[4]), waren am 1. Januar 1923 4330 Unternehmungen mit einer Gesamtzahl von 70040 Arbeitern verpachtet. Das Verhältnis der Zahl der verpachteten Betriebe zu den staatlichen Betrieben ist 96,0%; dagegen beträgt die Zahl der Arbeiter in den Pachtbetrieben nur noch 8,4% derjenigen in der staatlichen Industrie. Dieselbe Untersuchung zählt rund 35% aller verpachteten Unter-

[1]) Die Hausindustrie im Dorfe hat im Verlaufe des Krieges und während der Revolution weniger gelitten als das städtische Kleingewerbe und beide zusammen weniger als die Großindustrie. Nach Angaben der Hauptverwaltung für Hausindustrie betrug die Gesamtzahl der Kustari im Jahre 1922 rund 2 Drittel derjenigen in der Vorkriegszeit (3 Mill. gegenüber 4,5 Millionen). „Aus der Volkswirtschaft der „Union der S.S.R.". Berlin 1923, Nr. 12, S. 28. Vgl. dazu auch E. Fuckner: „Rußlands neue Wirtschaftspolotik", Leipzig 1922. S. 36.

[2]) Vgl. „Die Organisation der Industrie und die Arbeitsbedingungen in Sowjetrußland". Genf. Intern. Arbeitsamt. 1922. S. 19.

[3]) Nach der „Ek. Shisn" vom 3. Mai 1922.

[4]) „Volks- und Staatswirtschaft der Union der S.S.R.", Moskau 1923 (russisch). S. 392 u. ff. (Ausg. des Volkskomm. für Finanzwesen)

nehmungen ohne Motorbetrieb. Nach dem Produktionswerte beträgt der Anteil der verpachteten Industrie nur 10—12 % desjenigen der staatlichen Industrie. Von 2 123 verpachteten Betrieben, über die Ermittlungen erhältlich waren, sind 52 % von Privatunternehmern; 23 % von Genossenschaften; 14 % von „Arbeitsartels", d. h. gewerblichen Genossenschaften, und 11 % von staatlichen Anstalten gepachtet worden[1]). Da man auch die „Arbeitsartels" zu den Privatunternehmern zählen kann, — denn es sind meistens Privatunternehmer, die sich der Form des „Artels" bedienen, — so würde der prozentuale Anteil der Privatunternehmer an den Pachtbetrieben auf ca. 66 % ansteigen. Die Entwicklung der Verpachtungen in den Jahren 1923 und 1924 zeigt dagegen eine sinkende Tendenz, da schon in den ersten Jahren der Neuen Oekonomischen Politik die rentableren Unternehmungen in Pacht vergeben wurden. Außerdem sind die Pachtbedingungen allzu ungünstig, was zur Verminderung der Zahl der verpachteten Betriebe und zum Aufhören weiterer Verpachtungen geführt hat. Aus der Statistik geht hervor daß am 1. März 1924 nur noch 3626 Betriebe mit 62 000 Arbeiten in Pacht geblieben sind[2]). Die Verminderung der Pachtbetriebe gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1923 beträgt somit über 16 %.

Auf die einzelnen Industriezweige verteilen sich die Pachtbetriebe wie folgt:

Nahrungsmittelindustrie	27 %
Lederindustrie	22 %
Metallindustrie	11 %
Textilindustrie	8 % u. s. w. [3])

Die Begrenzungen in der Größe der Kleinindustrie, die im Privateigentum verbleiben kann, sowie auch die Kurzfristigkeit der Verpachtungen von Industrieunternehmungen haben zu ergänzenden Organisationsformen in der Wirtschaft geführt, wie die Genossenschaftsbetriebe, die über 20 Arbeiter beschäftigen dürfen[4]).

Die Beteiligung des Privatkapitals in der Industrie wird somit begrenzt auf die Klein- und teilweise auf die

---

[1]) ibid. S. 394.

[2]) Vgl. „Torgowo-Promyschlennaja Gezeta", Organ des O.V.W.R. Moskau, Nr. 275, 1924.

[3]) Vgl. „Aus der Volkswirtschaft der Union d. S.S.R.", Nr. 12, S. 28—29, 1923.

[4]) Diese Bestimmung wurde ins Zivilgesetzbuch aufgenommen. § 57 des Z. G. B. (russische amtliche Ausgabe des Volkskomm. für Justizwesen, Moskau 1923) S. 11.

Mittelindustrie. Was die Großindustrie anbelangt so hängt der Anteil des Privatkapitals (des einheimischen wie des ausländischen) von der speziellen Erlaubnis der Regierung ab. Für das inländische Kapital kommen nur die sog. gemischten Aktiengesellschaften in Betracht, d. h. Industriegesellschaften, die auf Grund des Aktienrechtes mit Beteiligung des staatlichen und privaten Kapitals gegründet werden dürfen[1]). Die Bedeutung dieser Organisationsform in der Industrie ist aber verschwindend klein, vielmehr haben sich die gemischten Aktiengesellschaften im Großhandel entwickelt. Nach den Angaben des Volkskommissariats für Binnenhandel (Mitte des Jahres 1925) beträgt der Anteil des in- und ausländischen Privatkapitals am Gesamtkapital der Aktiengesellschaften von 336,6 Mill. Rub., welches nur bis 70 % einbezahlt ist, nur noch 12,7 %[2]). Der Bericht bestätigt aber, daß sich die Aktienform nur für die Konzentration und Tätigkeit des staatlichen Handelskapitals als günstig herausgestellt hat; dagegen ist die Wirkung der gemischten Industrie-Aktiengesellschaften mit Beteiligung des privaten Kapitals höchst minimal.

Die Großindustrie bleibt im Besitze und unter der Leitung des Staates mit besondern Ausnahmen für die Beteiligung des ausländischen Kapitals, das in Konzessionsunternehmungen in Rußland tätig sein kann. Bevor wir aber zur Betrachtung der letzteren unter den Bedingungen der Neuen Oekonomischen Politik, übergehen, soll im folgenden auch die neue Organisationsform der Staatsindustrie besprochen werden; denn nur die Kenntnis der neuen wirtschaftlichen Struktur des Sowjetstaates macht möglich, die Frage der Beteiligung des ausländischen Kapitals zu verstehen.

Die neuen Organisationsformen der Staatsindustrie beruhen auf zwei Grundlagen:

1. Auf dem staatlichen Charakter der Industrie, die eine der ökonomischen Machtpositionen des Sowjetstaates darstellt;

2. Auf der Anpassungsfähigkeit an die neuen Bedingungen des ökonomischen Lebens.

Neben dem Systeme des Staatskapitalismus wird die nationalisierte Großindustrie in den Händen des Staates be-

---

[1]) Ein entsprechendes Gesetz darüber wurde nicht erlassen, doch befinden sich Bestimmungen darüber im „Vorläufigen Reglement über die Aktiengesellschaften" vom 1. August 1922.

[2]) Vgl. „Ek. Shisn", Nr. 214, 1925.

halten, und zwar in dem Umfange, in dem der Staat durch seine Organe den Industriekomplex selbst zu bewirtschaften imstande ist. Was sich außerhalb dieser Möglichkeit befindet, kann an Privatunternehmer verpachtet, oder — insofern es sich um für den Staat wichtige Großbetriebe handelt — „konserviert", werden, d. h., unausgenutzt aufrechterhalten. Indem der Staat die nationalisierte Großindustrie behält und dadurch den Industriewarenmarkt beherrscht, behält er zugleich die übrigen Komponenten seiner ökonomischen Macht: das Außenhandelsmonopol, das Kreditwesen und das Transportwesen, — die führende Stellung in der Versorgung der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Industrieerzeugnissen.

Die Anpassung der staatlichen Großindustrie an die Verhältnisse der Neuen Oekonomischen Politik führt zunächst zur Umstellung auf eine privatwirtschaftliche Rechnungslegung. Die geldlose Lieferung von Rohstoffen und die Abgabe der verarbeitenden Produkte an die staatlichen Verteilungsorgane mußte aufgehoben werden, da mit dem freien Handel und der Entstaatlichung der Kleinindustrie die Verwaltungswirtschaft durch den freien Markt mit der privatwirtschaftlichen Berechnung der Güter ersetzt wird. Schon in der Resolution der Konferenz der kommunistischen Partei vom Mai 1921 finden wir einleitende Bestimmungen für die zukünftige Organisation der Staatsindustrie[1]). Die Resolution (§ 5) empfiehlt eine „erweiterte Selbständigkeit und Initiative eines jeden Großunternehmens hinsichtlich der Verfügung über die finanziellen Mittel und die materiellen Hilfsquellen". Die neuen Organisationsformen sind in den Bestimmungen vom August 1921[2]) und im Dekrete über Trusts vom 11. April 1923 präziser formuliert. Es ist das System von autonomen Industrietrusts, die nach folgenden Richtungen organisiert wurden:

1. Betriebe von allgemeiner staatlicher Bedeutung wurden in Trusts zusammengeschlossen, die der unmittelbaren Leitung des O.V.W.R. unterstellt sind. (So die Maschinenindustrie, die Brennstoffindustrie usw.)

2. Unternehmungen, die für einzelne Gebiete von Bedeutung sind, bilden besondere Trusts.

---

[1]) Vgl. Russ. Korresp. Nr. 6, 1921, S. 454.

[2]) „Grundbestimmungen betr. die Maßnahmen zur Wiederaufrichtung der Großindustrie und zur Hebung und Entwicklung der Produktion" vom 12. August vom „Rate für Arbeit und Verteidigung", angenommen.

3. Unternehmungen eines Gouvernements vereinigen sich in kleinere Trusts von lokaler Bedeutung.

Außerdem kann man die Trusts unterscheiden nach der horizontalen Verbindung und „Kombinaten", d. h. vertikal aufgebauten Trusts, die eine Zusammenfassung verschiedener einander im Produktionsprozeß oft nicht ergänzender Unternehmungen darstellen, die dann eine wirtschaftliche Einheit territorialen Charakters bilden[1]). Die Vertrustung der staatlichen Industrie, die im Jahre 1921 begann, war bis zum Jahre 1923 vollendet. Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Zahl der Trusts und die Verteilung auf die wichtigsten Industriezweige[2]).

Industrien:	Zahl der Trusts	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	% der Arbeiter i. d. vertrusteten Industrien zur Gesamtzahl
Elektrotechnische . . .	19	104	21 017	100
Konfektion	10	72	22 661	90
Textil	52	484	284 615	91
Bergbau (Kohle, Naphta etc.)	34	494	191 600	95
Chemische	34	271	38 784	84
Polygraphische . . .	24	198	15 437	77
Holzbearbeitung . .	56	385	25 000	56
Papier	9	59	19 318	100
Metall	57	411	230 000	79
Silikat	49	347	37 785	92
Leder	49	309	34 000	85
Nahrungsmittel . . .	65	1010	55 000	86
zusammen:	458	4144	975 217	88 %

Die Tabelle gibt ein deutliches Bild der Bedeutung der Staatsindustrie, die 88 % der Arbeiter beschäftigt. Das Vorherrschen der staatlichen Industrie kommt vor allem in den wichtigsten Industriezweigen wie Bergbau, Textil, Elektrotechnik zum Ausdruck. Die Bedeutung der Vertrustung der nationalisierten Betriebe lag in den Bestrebungen, die Konzentration der staatlichen Industrie herbeizuführen. Die Hauptmerkmale dieser staatlichen, autonomen Industriever-

[1]) So umfaßt z. B. der Trust „Chimugol" Betriebe der chemischen, der Steinkohlenindustrie und der Glasindustrie.

[2]) „Aus der Volkswirtschaft d. R.S.F.S.R.", Berlin Nr. 2, 1923, Erg. Heft I.

einigungen haben sich schon beim Uebergang auf privatwirtschaftliche Rechnung herausgebildet. Der Trust bleibt autonom, insofern er Rohstoffe auf dem freien Markte bezieht, die Preise der Produkte auf der Grundlage privatwirtschaftlicher Kalkulation festsetzt. Die Trusts sind kapitalistisch organisiert auch insofern, als sie zum Gewinne streben, da die Regierung, dadurch daß sie einzelnen Unternehmungen die Autonomie gewährte, vor allem bestrebt war, die Belastung der Staatsfinanzen zur Erhaltung der Industrie aufzuheben.

Zur Organisierung der Rohstoffversorgung und des Absatzes haben sich auch Syndikate für verschiedene Industriezweige gebildet. Im Februar 1923 bestanden schon 18 Syndikate, die 176 Trusts aus verschiedenen Industriegebieten zusammenfaßten, was 68 % der Gesamtzahl der Trusts ausmacht[1]). Aber anderseits kann man die sowjetrussischen Trusts nicht mit denen der kapitalistischen Länder vergleichen, da die staatliche Kontrolle beibehalten und durch den O.V.W.R. in anderen Formen als zur Zeit des Kriegskommunismus ausgeübt wurde. Die Trusts in Sowjetrußland sind nicht organisch entstanden, sondern sind vielmehr als Produkt staatlicher Neuorganisation der Industrie anzusehen, bei deren Bildung eine Reihe anderer außerwirtschaftlicher Faktoren mitgewirkt hat.

Zur Kreditgewährung an die Staatsindustrie wurde die im Oktober 1921 wieder eröffnete Staatsbank herangezogen[2]). Zur Beurteilung der neuen Aufgaben der Staatsbank unter den Bedingungen der Neuen Oekonomischen Politik schreibt Preobraschenski[3]): „Ihre Bedeutung für die Industrie und das Genossenschaftswesen wird die Staatsbank nur insofern erfüllen können, als sie in ihrer ganzen Arbeit rein kommerzielle Grundsätze berücksichtigen und sie streng durchführen wird. Sie muß alles Lebensfähige unterstützen und durch Boykott oder Vermögensrequisition alles das töten, was nicht lebensfähig und im Konkurrenzkampf zu bestehen unfähig ist". Am Ende des Jahres 1922 wurde die Industrie- und Handelsbank (Prombank) zum Zwecke der Finanzierung der Großindustrie in Moskau gegründet. Außerdem wirken jetzt in Rußland eine Genosenschaftsbank, Bank für den Außenhandel, die Moskauer Stadtbank, die

[1]) „Aus der Volkswirtschaft der R.S.F.S.R." Nr. 2, 1923.

[2]) „Prawda" 20. Oktober 1921. Vgl. dazu auch B. Milentz: „Die Neuorientierung der bolschewistischen Finanzpolitik", Stuttgart, 1923, Seite 82.

[3]) Vgl. Prof. S. Katzenellenbaum: „Russian Currency and Banking 1914—1924", London King Ltd, 1924, S. 154.

Südostbank und eine Reihe von kleineren Kreditinstitutionen (Gesellschaften für gegenseitigen Kredit usw.)[1]).

Die Entlastung des Staatsbudgets von der Industrie und von der Versorgung der Bevölkerung hat eine neue Finanzpolitik ermöglicht. Die geldlose Wirtschaft, die darin bestand, daß die staatlichen und munizipalen Institutionen ohne Entgelt der Bevölkerung Dienste leisteten (wie Post, Eisenbahn, Elektrizitätswerke usw.) wurde mit der Einführung der Neuen Oekonomischen Politik abgeschaft. Eine Reihe von Dekreten[2]) haben schon im Laufe des Jahres die Geldrechnung in der staatlichen Wirtschaft eingeführt. Die wachsende Bedeutung des freien Handels, der entstaatlichten Kleinindustrie, der Verpachtung und der Uebergang der Staatsindustrie auf neue privatwirtschaftliche Grundlagen haben auch der Finanzverwaltung die Möglichkeit gegeben, das Steuerwesen auszubauen und zum ersten Male, nach der „budgetlosen" Zeit des Kriegskommunismus, den staatlichen Haushalt allmählich ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Währung Sowjetrußlands war eine Papierwährung, die bei fortschreitender Entwertung eine mehrmalige Devalvation erfuhr. Im Jahre 1922 wurde durch die Ausgabe der Tscherwontzi, der goldgedeckten Noten der Staatsbank, eine Parallelwährung geschaffen. Dank der starken Restriktion der staatlichen Ausgaben, der Erhöhung der Einnahmen und der aktiven Handelsbilanz während zweier Wirtschaftsjahre infolge des staatlichen Außenhandelsmonopols, konnte die Papierwährung im März 1924 in ein festes Verhältnis zum Tscherwonetz gebracht, d. h. stabilisiert werden, womit Sowjetrußland eine neue goldgedeckte Währung erhalten hat[3]).

---

[1]) „Russian Currency usw." a. a. O. S. 184 ff.

[2]) So im Dekret vom 9. Juli 1921 über die Einführung des Entgelts im Personen- und Güterverkehr. Dadurch wurde die Eisenbahn auch dem privaten Verkehr zur Verfügung gestellt. Das Dekret vom 1. Aug. 1921. führte die Erhebung von Post- und Telegraphengebühren wieder ein. Ein weiteres Dekret zur Liquidierung der unentgeltlichen Dienstleistungen ist das vom 5. August 1921 über das Erheben von Zahlungen für Waren, die der Staat den Privatwirtschaften liefert. Zu gleicher Zeit (Dekret vom 24. Aug. 1921) wurde das Entgelt für Leistungen der munizipalen Anstalten wieder eingeführt. (Vgl. dazu B. Milentz: „Die Neuorientierung der bolschewistischen Finanzpolitik". a. a. O. S. 63—64.

[3]) Vgl. „Russian Currency usw." a. a. O. S. 117—118 und Chapter V. daselbst. Vergl. auch dazu die spezielle Studie von H. J. Seraphim: „Die russische Währungsreform des Jahres 1924". Leipzig 1924.

Die umfassenden Reformen im Wirtschaftsleben mußten mit Naturnotwendigkeit die Kodifizierung der neuen Gesetzgebung herbeiführen. Schon Ende des Jahres 1922 wurde der Zivilkodex vom Allrussischen Exekutivkomitee angenommen und durch Verfügung vom 11. November 1922 ab 1. Januar 1923 in Kraft gesetzt[1]). Im Zivilkodex sind die neuen Eigentumsrechte, Gewerbe- und Verkehrsfreiheit usw. niedergelegt. Auch der Kodex der Arbeit, zuerst 1918 erlassen, ist entsprechend der neuen Struktur der Wirtschaft ungeändert und im November 1922 neu herausgegeben worden.

Dies sind die hauptsächlichsten Umstellungen, die infolge der Neuen Oekonomischen Politik in der russischen Wirtschaft vorgenommen wurden. Erst nach dem Hinweis auf diese Reformen läßt sich der allgemeine Charakter der neuen Wirtschaftsstruktur Sowjetrußlands herausheben und die Bedeutung des sowjetrussischen Staatskapitalismus in der Frage der Heranziehung des ausländischen Kapitals erörtern.

c) Der Staatskapitalismus.

Die neuen Wege der Sowjetregierung auf dem Gebiete der Wirtschaft, das Einräumen von bestimmten, ganz wichtigen Positionen, an das Privatkapital, haben zu gleicher Zeit die Frage nach der Bedeutung des Staatskapitalismus in einem Lande mit überwiegend bäuerlichem Charakter, wie es Rußland ist, aufgerollt. Schon vor der Betrachtung der einzelnen Reformwerke der Regierung haben wir die Wirtschaftsform des Staatskapitalismus, wie sie sich Lenin vorstellte, erwähnt. Der Staatskapitalismus bedeutet zuerst in den russischen Wirtschaftsverhältnissen eine höhere Form, die die Voraussetzungen für den späteren Uebergang zum sozialistischen System erfüllen soll[2]). Die Reife der Produktions-

---

[1]) Verordnung vom 11. November 1922. „Iswestija" Nr. 256, 1922.

[2]) Der Vergleich mit dem Staatskapitalismus im Sinne der Organisation der Wirtschaft nach Formen, wie sie in Deutschland zur Zeit des Krieges durchgeführt worden waren, scheint hier unmöglich, weil das jetzige Staassystem in Rußland von demjenigen in Deutschland während des Krieges grundverschieden ist. Was in der deutschen „Kriegsliteratur" zum Ausdruck kommt, ist am besten als eine Zwangsorganisierung der Wirtschaft mittels des bestehenden Staatsapparates zu bezeichnen. (Vgl. G. Bernhard: „Die Uebergangswirtschaft", Berlin 1918. S. 142, dazu auch Edgar Jaffé. „Die Militarisierung unseres Wirtschaftslebens", Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 40. S. 511—547 u. a.). Der Klassencharakter des Staates ist das wichtigste Unterscheidungsmerkmal in der Leninschen Auffassung vom Staatskapitalismus.

verhältnisse, die nach den Marxschen Lehren als integrale Vorbedingung einer sozialen Revolution gegolten hat, wurde in Rußland von einer Reihe sozialer und politischer Faktoren, die zur Revolution geführt haben, überholt. Der Staatskapitalismus ist nach der Leninschen Auffassung die Nachholung der Entwicklung der Produktionsverhältnisse zur genügenden Reife für das zukünftige sozialistische System. Die kapitalistischen Formen der Wirtschaft, vor allem im Austauschprozeß der bäuerlichen Wirtschaften und der städtischen Produktion im freien, ungebundenen Handel, sind eine Notwendigkeit für Rußland. Die Unterbindung dieser Wirtschaftsformen würde, nach Lenin, für die Partei, die es versuchen wollte, Selbstmord bedeuten. „Die letzte mögliche und einzig vernünftige Politik", glaubt Lenin, ist diejenige: „man versucht nicht die Entwicklung des Kapitalismus zu verhindern, oder zu verbieten, sondern man bemüht sich, sie in das Becken des Staatskapitalismus zu leiten. Es ist dies wirtschaftlich möglich, denn der Staatskapitalismus ist in dieser oder jener Form, in diesem oder jenem Grade überall dort vorhanden, wo überhaupt Elemente des freien Handels und des Kapitalismus anzutreffen sind[1]).

Lenin geht also von der Tatsache aus, daß die kapitalistischen Formen in Rußland zu dieser Zeit eine Naturnotwendigkeit sind, die man nicht übergehen kann. Sehr wenig spricht Lenin von der theoretischen Fundierung dieser Wirtschaftsform. Dagegen betont er, daß der sowjetrussische Staatskapitalismus nicht mit der in den kapitalistischen Ländern üblichen Auffassung zu vergleichen sei. Die Leninsche Auffassung vom Staatskapitalismus in Sowjetrußland könnte man folgendermaßen zu formulieren versuchen: — Der Staatskapitalismus bedeutet in einem durch eine proletarische Macht regierten Lande, deren Ziel die sozialistische Wirtschaft ist, eine Uebergangsform der Wirtschaft. Diese hat zum Ziel, in Anbetracht der Rückständigkeit der materiellen Kultur, des Standes der Produktionsverhältnisse und des überwiegend kleinbäuerlichen Charakters der Landwirtschaft, die verstaatlichte Großindustrie mit ihren höheren wirtschaftlichen Formen zu entwickeln. Im Besitze des Transportwesens, des Kreditsystems, des Steuerapparates und des Außenhandels, ist der Staat bestrebt, diese Wirtschaftsform möglichst rationell auszubauen und durch Verdrängung aller andern minder entwickelten Wirtschaftskomponenten den Warenaustausch im Lande allmäh-

[1]) Lenin, „Ueber die Naturalsteuer" a. a. O. S. 31—32.

lich in organisierten, sozialistischen Formen zu vollziehen. — Die Mittel dazu sind die kapitalistischen Wirttschaftsmethoden; die Einstellung der Produktion auf die Gesetze des freien Marktes, die Beteiligung des Privatkapitals in Pacht und Konzession.

Die Leninsche Auffassung des Staatskapitalismus[1]) hat aber nicht überall Anerkennung gefunden. Wenn ihr auch nur ein theoretischer Wert beigemessen werden darf, so ist die Erörterung dieses Begriffes nicht ohne Bedeutung für das Verständnis der gegenwärtig in Sowjetrußland herrschenden Wirtschaftsstruktur. So hat Miljutin in seinem Vortrage über dieses Thema in der Kommunistischen Akademie zu Moskau festgestellt[2]), daß der Unterschied zwischen der üblichen Auffassung vom Staatskapitalismus in Westeuropa und der Wirklichkeit in Sowjetrußland darin besteht, daß der bürgerlich Staat, der zum Staatskapitalismus übergeht, die Funktionen der einzelnen Kapitalisten in Produktion und Verteilung übernimmt. In Sowjetrußland ist dieser Prozeß umgekehrt: Der Sowjetstaat übergibt den Kapitalisten unter bestimmten Bedingungen Unternehmungen, die bereits verstaatlicht sind, in Pacht oder Konzessionen. Es ist im bürgerlichen Staat ein Prozeß der Zentralisation, im Sowjetstaat dagegen ein solcher der Dezentralisation. Miljutin glaubt, daß, wenn der Staatskapitalismus im bürgerlichen Staate eine höhere Form darstellt, er im Sowjetstaate mit seinen nationalisierten Unternehmungen eine niedere Form ist. Er findet daher, daß im Sinne seiner eigenen Definition in Rußland gegenwärtig kein Staatskapitalismus herrscht[3]). Preobrashenski versucht diese eigenartige Wirtschaftsform, die sich in Rußland infolge der Neuen Oekonomischen Politik gebildet hat, konkreter zu bezeichnen. Er nennt sie eine Art „Waren-sozialistisches Wirtschaftssystem"[4]), das aus zwei Teilen besteht.

1. aus der Warenwirtschaft der bäuerlichen Kleinbetriebe, Haus- und Kleinindustrie und aus dem Privathandel und

---

[1]) Uebrigens hat Lenin selber den Terminus „Staatskapitalismus" nur in Anführungsstrichen zu gebrauchen empfohlen, in Unterscheidung von der bürgerlichen und reformistischen Bedeutung des Begriffes. Vgl. L. Trotzki: „Grundfragen der Revolution" a. a. O. S. 419.

[2]) „Vestnik (Bote) der Sozialistischen Akademie", Moskau (russisch) 1923, Nr. 2. S. 169.

[3]) ibid. S. 170.

[4]) ibid. S. 182.

2. den sozialistischen Elementen (die nationalisierte Industrie, Transport- und Kreditwesen usw.)[1]). Die sozialistischen Elemente in der sowjetrussischen Wirtschaft, von denen Preobrashenski spricht, kann man nur insofern als sozialistisch bezeichnen, als sie von einem Staatsapparat geleitet werden, der zum Sozialismus strebt, sozialistische Wirtschaftsformen einzuführen gedenkt, aber sich vorläufig der kapitalistischen Methoden bedient. Man kann daher die Bezeichnung von Preobrashenski verstehen, als im Sinne der Zielsetzung gedacht, und nicht entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen.

Auf dieser Grundlage wurde das System des sowjetrussischen Staatskapitalismus geschaffen. Die Wirtschaft des Landes unter Beibehaltung der kapitalistischen Formen und Methoden zerfällt in zwei grundverschiedene Teile, deren Besonderheit nicht nur in den Eigentumsverhältnissen besteht, sondern vielmehr in ihrer Zielsetzung, in der Richtung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Der Sowjetstaat besitzt das Monopol des Außenhandels, die Transportmitttel und das Kreditsystem; durch die Großindustrie, die er in seinen Händen behält, beherrscht er den Markt. Nach der Leninschen Konstruktion soll dadurch die ökonomische Basis für die politische Macht der Arbeiterklasse geschaffen werden. Anderseits besteht die in die Millionen gehende Zahl der Kleinbetriebe der bäuerlichen Bevölkerung, die private Klein- und Hausindustrie und der private Handel. Zwischen diesen beiden Elementen hat der Staat die Ergänzungsformen des Staatskapitalismus geschaffen, die zur Kräftigung der Staatswirtschaft dienen sollen. Es sind dies zuerst die Genossenschaften und die Konzessionen an das ausländische Kapital. Es wird in folgendem die Konzessionsfrage unter den Bedingungen der neuen Wirtschaftsstruktur, im Rahmen des Staatskapitalismus behandelt werden.

d) Die Konzessionsfrage im Rahmen der Neuen Oekonomischen Politik.

Bei der Analyse der Konzessionsfrage während des Kriegskommunismus wurde bereits darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche Struktur in dieser Periode zur Heranziehung des ausländischen Kapitals am wenigsten geeignet war. Die Ausschaltung des freien Marktes und die Verstaatlichung fast des gesamten Wirtschaftsorganismus konnten

[1]) Auch Trotzki findet den Begriff des Staatskapitalismus unpassend aus dem Grunde, weil die Klassennatur des Staates übersehen werden kann. Vgl. Trotzki, a. a. O. S. 420.

die Funktionen eines ausländischen Konzessionärs bis zur Uebernahme und Ausführung staatlicher Wirtschaftsaufgaben herabdrücken. Durch die Verstaatlichung der Arbeitskraft und der Rohstoffquellen wurde die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit eines Konzessionsunternehmens noch stärker unterbunden; abgesehen davon, daß das rein politische Moment des andauernden Interventions- und Bürgerkrieges jedes ernsthafte Interesse des Auslandes für Kapitalinvestitionen im revolutionären Rußland apriori erstickte. Die absolute Notwendigkeit der Anknüpfung von vertraglichen Beziehungen zwischen Sowjetrußland und dem Auslande schuf die erste Voraussetzung für die Erwägung der Konzessionsfrage. In der Periode des Kriegskommunismus hatte man sogar den einfachsten Warenaustausch aufgehoben, um durch eine Blockade das militärische Vorgehen an den zahlreichen Fronten zu ergänzen und zu unterstützen. Die Untersuchung über die Konzessionspolitik in dieser Periode ist insofern von Bedeutung, als sie die Notwendigkeit der Zusammenarbeit des kapitalistischen und des sozialistischen Wirtschaftssystems gezeigt hat. Um diese Zusammenarbeit zu ermöglichen, mußte der sozialistische Staat bedeutende Veränderungen seiner Wirtschaftsstruktur und Gesetzgebung zugestehen, wie z. B. im Dekrete vom 23. November 1920. Jede an das ausländische Kapital erteilte Konzession stellte eine Ausnahme von der Regel dar. Beim Fehlen der wesentlichsten Vorbedingungen für eine Investition fremder Kapitalien, wie vertraglicher Handelsbeziehungen, Kreditanstalten usw. könnte rein theoretisch die Beteiligung des ausländischen Kapitals im kommunistischen Rußland nur an der äußersten Peripherie des gewaltigen Staatsgebietes in Betracht kommen, wo die Aufgabe des fremden Kapitals in der wirtschaftlichen Ausbeutung eines unausgenutzten Bodenreals bestehen konnte. Dies dürften nur bestimmte territoriale Enklaven sein, die faktisch isoliert wären vom sozialistischen Mutterlande[1]). Von den verschiedenen Unterhandlungen, die zur Zeit des Kriegskommunismus zur Erteilung von Konzessionen gepflogen wurden, hatten nur diejenigen Aussicht auf Erfolg, die auf Verpachtung bestimmter territorialer Einheiten gerichtet waren[2]). Der sozialistische Staat sah seinen Vorteil

[1]) Vgl. E. Varga: „Wirtschaftlicher Verkehr zwischen dem proletarischen Rußland und der kapitalistischen Welt". Zeitschrift „Kommunismus" Wien, 1920 Band I, S. 268.

[2]) Vgl. oben S. 49. Die Unterhandlungen mit der amerikanischen Kapitalistengruppe Vanderlipp zwecks Verpachtung der Halbinsel Komtschatka im Fernen Osten.

im Bezuge eines Naturalpachtzinses in Form von Produkten der ausländischen Unternehmungen.

Die Neue Oekonomische Politik hat die Konzessionsfrage auf eine andere Basis gestellt. Grundsätzlich wurden alle diejenigen Begrenzungen abgeschafft, die der Gründung von kapitalistischen Unternehmungen im Wege standen. Der ausländische Kapitalist bekommt das Recht, Rohstoffe auf dem freien Markte zu kaufen, die Arbeitskraft frei zu erwerben, die Produkte frei zu veräußern, wie jeder andere Unternehmer. Von den zwei wichtigsten hemmenden Faktoren aus der Zeit des Kriegskommunismus, der kommunistischen Wirtschaftsstruktur und dem Fehlen von vertraglichen Verhältnissen mit dem Auslande, wurde der erste Faktor beseitigt, bis auf den Rest, der in den Bestimmungen der Neuen Oekonomischen Politik des Sowjetstaates übrig geblieben ist. Dagegen trat die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit dem Auslande zunächst zurück, da vorerst eine Reihe anderer Probleme, die später behandelt werden sollen, zu lösen war.

Der Staat hat durch den Ausbau des staatskapitalistischen Systems die herrschende Rolle in der Wirtschaft des Landes beibehalten. Die staatliche Vorherrschaft in der Großindustrie, im Großhandel, im Transportwesen und im Außenhandel mußte fortbestehen, um die Voraussetzungen für den späteren Uebergang zur Vollsozialisierung der Wirtschaft zu schaffen. Der staatlichen Wirtschaftspotenz müssen sich die privatwirtschaftlichen Elemente unterordnen. Unter diesen Bedingungen scheint die Heranziehung des ausländischen Kapitals durch Betätigung in Sowjetrußland keinen andern Zweck zu haben, als Ergänzungsformen im System des Staatskapitalismus zu schaffen. Lenin konnte deshalb die Konzessionen innerhalb des neuen Systems „als ein Bündnis, einen Vertrag der Sowjetmacht mit dem Staatskapitalismus gegen das Element des Kleinbesitzes, (das patriachalische und kleinbürgerliche Element)" bezeichnen[1]). Eine an das ausländische Kapital verliehene Konzession bedeutet Stärkung des Großbetriebes gegenüber dem Kleinbetrieb, des Maschinenbetriebes gegenüber dem Handbetrieb. Die Konzession „stärkt die staattlich geregelten Wirtschaftsverhältnisse im Gegensatz zu den kleinbürgerlichen-anarchischen[2])". Somit haben die Konzessionen im Aufbau der sozialistischen Wirtschaft eine positive Rolle zu spie-

[1]) Lenin. „Ueber die Naturalsteuer" a. a. O. S. 33.
[2]) ibid. S. 35.

len. Sie erscheinen nicht nur als Garantien für die vom Auslande gelieferten Waren, als Form von Anleihen, deren Zinszahlungen und Amortisationen durch reale Werte gesichert werden, sondern das ausländische Kapital ist hauptsächlich zur Hebung der Produktionskräfte Rußlands, zum Aufbau und zur Ausnutzung von Wirtschaftseinrichtungen berufen, die der Staat während einer langen Zeit nicht imstande ist selber zu realisieren[1]). Indem der Staat einen Bündnisvertrag mit dem ausländischen Kapital abschließt, will er später alle diejenigen, wirtschaftlichen Vorteile ausnutzen, die sich aus der produktionstechnischen Ausrüstung der konzessionierten Unternehmungen ergeben werden. Jeder Konzessionsbetrieb muß sich in einen Musterbetrieb verwandeln. Lenin hat deshalb die Konzessionen als eine Art „Tribut" bezeichnet, der infolge der Rückständigkeit der russischen Wirtschaft an den Weltkapitalismus entrichtet werden muß[2]). Die Staatsindustrie wird mit Hilfe der konzessionierten Großbetriebe den Kampf um die vollständige Beherrschung des Marktes viel erfolgreicher führen können.

Nicht nur die Stellung der ausländischen Unternehmungen im System des Staatskapitalismus, sondern auch das konkrete Programm der Konzessionserteilungen hat seit der Zeit des Kriegskommunismus eine bedeutende Veränderung erfahren. Grundsätzlich ist jetzt die wichtigste Aufgabe des Staates die sofortige Hebung der Produktion, um die bäuerlichen Verbrauchswirtschaften in Ueberschußwirtschaften zu verwandeln. Das sozialistische Endziel wird auch jetzt nicht aus den Augen gelassen. Für den Sowjetstaat besteht die größte Gefahr darin, daß der wirtschaftliche Kreislauf nur durch privatwirtschaftliche Elemente angetrieben wird, d. h. daß der Warenbedarf der landwirtschaftlichen Bevölkerung nur durch die Heim- und Kleinindustrie gedeckt werden könnte. So berichtet L. Kameniew auf der Konferenz der kommunistischen Partei im Dezember 1921: „Wir können dem Bauernmarkt nur sehr wenig Waren zuführen. Er, (der Bauer) wird dabei bleiben, nur so viel zu erzeugen, als er und seine Familie verbrauchen. Der Bauer muß die reale Ueberzeugung haben, daß jede überzählige Garbe, die er erzeugt, ihm die Möglichkeit gibt, etwas für ihn Notwendiges zu erwerben. Wenn wir (d. h. der Staat) die Sache nicht in unsere Hände nehmen und ihn dadurch veranlassen,

---

[1]) Vgl. Rede L. Krassins, 3. Session des Rates des Zentrossojus. Stenogr. Bericht (russisch), Moskau 1921, S. 36.

[2]) Lenin „Ueber die Naturalsteuer", a. a. O. S. 36.

für seine überschüssigen Ernteerträge bei dem Privatunternehmer einzukaufen, so wird das ein Ueberwiegen der privatkapitalistischen Produktionsformen über die nationalisierten und proletarischen zur Folge haben, und das dürfen wir nicht zulassen[1])". In dieser öffentlichen Erklärung vor der regierenden Partei des Landes ist in einfacher und präziser Form das Grundproblem der ökonomischen Politik der Sowjetregierung wiedergegeben, ein Problem, dessen Lösung bis zum heutigen Tage im Vordergrunde aller Bestrebungen und Interessen der Regierung steht.

Schon die Tatsache, daß der Staat im System des Staatskapitalismus vor allem als wirtschaftende Macht auftritt, bewirkt eine außerordentliche Hemmung anderer Machtfaktoren, die früher, zur Zeit des Kriegskommunismus, zur stärksten Entfaltung gekommen waren. Der Staat und mit ihm der Sozialismus können nur bei einem Siege über das Privatkapital im wirtschaftlichen Kampf um die Versorgung des Bauernmarktes bestehen bleiben[2]).

Die Deckung des Warenbedarfes dieses Marktes mußte, rein theoretisch gesehen, von der Staatsindustrie selber übernommen werden. Die Staatsindustrie befand sich aber in der ersten Periode der Neuen Oekonomischen Politik (1921—1923) in einem Reorganisationsprozeß, in der Umstellung der großen Industriekomplexe auf privatwirtschaftliche Grundlagen. Der Vergleich der Produktionsergebnisse der staatlichen Industrie mit denjenigen der Landwirtschaft zeigt eine bedeutende Diskrepanz. So betrug die Bruttoproduktion der staatlichen Industrie im Vergleiche mit der Vorkriegsproduktion in Vorkriegsrubeln[3]):

1913	6750 Mill. Rub.	100 %
1921	1300 „ „	19,3 %
1922	1900 „ „	28,2 %
1923	2410 „ „	35,7 %

Dagegen ist die landwirtschaftliche Produktion im Laufe der Revolution relativ weniger zurückgegangen, was sich schon aus dem Charakter der Produktion und der Organisation der bäuerlichen Kleinbetriebe erklärt. Nach den Angaben des Volkskommissariats für Landwirtschaft 1922 be-

[1]) L. Kamenew: „Die ökonomische Politik Sowjetrußlands" Russ. Korresp. Nr. 1—3, 1922, S. 31.

[2]) Vgl. L. Trotzki: „Grundfragen der Revolution", a. a. O. S. 412.

[3]) Nach Angaben des Sammelwerkes „Der Wirtschaftliche Wiederaufbau". Berlin 1924, S. 15.

trug die Anbaufläche in der Landwirtschaft in den gegenwärtigen Grenzen der Sowjetrepublik in Mill. Dessjat.[1]).

1913	87,4 Mill. Dessjat.	100 %
1916	79,2 „ „	90,6 %
1920	62,3 „ „	71,2 %
1921	54,9 „ „	62,8 %
1922	49,2 „ „	56,3 %
1923 [2])	61,2 „ „	70,0 %

Der Vergleich dieser beiden Tabellen, besonders der Prozentziffern, zeigt den großen Unterschied in der Verminderung der Produktion der städtischen Staatsindustrie gegenüber der Landwirtschaft. Die Ziffern sind zwar nicht ganz genau, aber die Tendenz kann daraus doch deutlich erkannt werden. Die industrielle Produktion ist im Vergleiche zur landwirtschaftlichen im Verlaufe der Revolution viel stärker zurückgeblieben. Die Folgen davon mußten sich auf dem Markte auswirken. Der Mangel an Industrieerzeugnissen hat deren starke Preissteigerung herbeigeführt. Das Preisniveau der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist im Gegensatz zu den Jahren der Revolution, des Bürgerkrieges und der Mißernte, während welcher es viel höher war als dasjenige der Produkte der städtischen Industrie, seit 1922 stark gesunken. Wenn das Vorkriegspreisniveau für die landwirtschaftlichen und für die Industrieerzeugnisse gleich 100 gesetzt wird, so stand am 1. November 1923 der Preisindex für die ersteren auf 59, für die letzteren auf 165[3]). Die Verteuerung der Industrieprodukte gegenüber den landwirtschaftlichen Erzeugnissen betrug somit im Nov. 1923 rund 280 %. Es bildete sich nach der bekannten Bezeichnung von Trotzki die sog. „S c h e r e". Eine Gefahr besteht heute in dem Auseinandergehen der Produktenpreise der Staatsindustrie und der Kaufkraft der bäuerlichen Bevölkerung. Dadurch könnte das Bündnis zwischen der staatlichen Großindustrie und der Landwirtschaft, welches eine so große Bedeutung für die Oekonomik des Landes hat, aufgelöst werden. Der Staat suchte Maßnahmen zur Beseitigung der „Schere" zu treffen. Es sind zuerst die Hebung der Produktivität der Arbeitskraft, die Verbilligung des Handelsapparates der Staatsindustrie, die Unterstützung der Industrie- und der Handelsorganisationen, wie auch der Genossenschaften durch Kredite

[1]) Bericht des Volkskomm. für Landwirtschaft, für das Jahr 1922 (Zit. bei S. Prokopowitsch, a. a. O. S. 115).

[2]) „Der wirtschaftliche Wiederaufbau", a. a. O. S. 68.

[3]) ibid. Kap. 9, „Das Problem der ‚Schere'". S. 85.

vorgesehen. Dagegen ließen sich radikalere Maßnahmen, wie die Erneuerung des Produktionsapparates, technische Verbesserungen usw. infolge der herrschenden Kapitalnot nicht durchführen. Dieses Problem ist und bleibt auch vorläufig das schwierigste der Oekonomik Rußlands.

Im Jahre 1921, in welchem die Produktion der staatlichen Industrie bis auf 19 % des Friedensstandes herabgesunken war, drängte sich die Notwendigkeit der Anknüpfung von wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande stärker auf als je. Die Konzessionspolitik wird jetzt ein Bestandteil des großen Problems der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande. Die Anknüpfungspunkte dazu sind: 1. der Außenhandel; 2. die Konzessionen und 3. eine ausländische Anleihe. Die Politik der Regierung stellt sich zuerst auf den einfachen Warenaustausch mit dem Auslande ein. Das Konzessionsprogramm wird erweitert, und im System des Staatskapitalismus soll grundsätzlich eine Konzession auch auf diejenigen Produktionszweige, die in Sowjetrußland bereits entwickelt sind, erteilt werden können. Dies ist ein weiterer Schritt vorwärts in der Richtung der Zugeständnisse an das ausländische Kapital[1]).

Die neue Einstellung der Regierung zu der Frage der Konzessionen ergab sich erst aus dem Verlauf der konkreten Konzessionsverhandlungen mit den ausländischen Kapitalisten. Das veraltete Programm vom Jahre 1920 konnte bei der neuen Wirtschaftsstruktur nicht mehr maßgebend sein.

Die Heranziehung des ausländischen Kapitals im Rahmen der Neuen Oekonomischen Politik konnte unter der notwendigen Vorbedingung der staatlichen Planwirtschaft in verschiedenartigen Formen geschehen.

Die reinen Industriekonzessionen sind noch immer die am meisten erwünschte Form der Beteiligung des ausländischen Kapitals. Der Sowjetstaat möchte damit eine Vergrößerung seiner wirtschaftlichen Kraft und eine Bereicherung der gesamten Volkswirtschaft herbeiführen. Die Konzessionspolitik kann aber nicht auf dem normalen, evolutionistischen Wege weitergeführt werden; denn die alltäglich notwendig werdenden Maßnahmen zur Linderung der akuten Wirtschaftsnot machen Abweichungen von dem aufgestellten Konzessionsprogramm notwendig.

So können auch gemischte Gesellschaften mit gleichmäßiger Beteiligung des staatlichen und des ausländischen

---

[1]) Vgl. dazu die Konzessionsprogramme der Regierung im Jahre 1918 und im Jahre 1920. (Oben S. 45 ff.)

Kapitals gegründet werden. Dies sind Handelskonzessionen als Mittel zur Anknüpfung von wirtschaftlichen Beziehungen mit dem kapitalistischen Auslande[1]). Die gemischten Gesellschaften sollen den Export Sowjetrußlands fördern und für Handelsoperationen kurzfristige Warenkredite im Auslande vermitteln helfen.

Dies kann als der eigentliche Zweck der Konzessionspolitik der Sowjetregierung angesehen werden. Er war nur durch eine Reihe von Zugeständnissen an das ausländische Kapital, durch Abweichungen von festgelegten Prinzipien, durch Einführung von kapitalistischen Formen in der sowjetrussischen Wirtschaft, durch grundlegende Veränderungen auf dem Gebiete der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit zu erreichen.

IV. Kapitel. Der Wiederaufbau Rußlands und das Ausland.

Der gesamte Fragenkomplex über die Beziehungen des Auslandes zum Sowjetstaat trägt in seiner geschichtlichen Entwicklung keineswegs einen einheitlichen Charakter. Es gibt zuerst eine Periode des offenen Kampfes gegen Sowjetrußland mit dem Bestreben, den Sowjetstaat zu zertrümmern, wobei es sich als unmöglich erweist, die Sowjetregierung militärisch zu besiegen. Es stellt sich, besonders nach den Mißerfolgen der Intervention und des Bürgerkrieges immer mehr die Notwendigkeit ein, einen modus vivendi zu finden, wenn auch nicht in der üblichen Art und Weise der diplomatischen Beziehungen eines Staates zum andern, sondern mehr im Sinne der Anknüpfung der für beide Teile notwendig gewordenen Wirtschaftsbeziehungen. Sowjetrußland befand sich nach dem erfolgreich beendigten Bürgerkrieg in einem Zustande diplomatischer und handelspolitischer Isolierung vom kapitalistischen Auslande. Nur mit den Randstaaten konnte es Friedensverträge abschließen. Dieser Zustand war vor allem wirtschaftlich unerträglich; denn die Unmöglichkeit einer ökonomisch abgeschlossenen Existenz des Sowjetstaates wurde schon am ersten Tage des Bestehens der neuen Macht, wie wir oben gesehen haben, erkannt.

[1]) Lenin betont ausdrücklich, die Wichtigkeit dieser Form der Heranziehung des ausländischen Kapitals für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands. Die Konzessionsgesellschaften haben zugleich eine erzieherische Bedeutung für die staatlichen Wirtschaftsorgane. Er bedauert es lebhaft, daß ungeachtet der großen Propaganda erst so wenige gemischte Gesellschaften gegründet waren (11. Kongreß der Komm. Partei Rußlands. Bericht des Z. K. von Lenin. Moskau 1922.).

Es sollen im weiteren die konkreten Erscheinungen, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Beziehungen zwischen diesen zwei „Welten", zwischen den kapitalistischen Staaten und Sowjetrußland verfolgt werden; aber wir wollen dabei immer trachten, das Problem von der inländischen Seite her im Auge zu behalten. Es kommt hier vor allem darauf an, die Besorgungen der Sowjetregierung eine Mitarbeit des Auslandes für den Wiederaufbau des Landes zu erzielen und die Aufnahme, die diese im Auslande gefunden haben, zu schildern.

Die Politik der Sowjetregierung in der Frage der Heranziehung des ausländischen Kapitals hat mit dem Uebergange zur Neuen Oekonomischen Politik einen vorläufigen Abschluß gefunden. Das ausgearbeitete Programm der Konzessionserteilung vom Jahre 1920 hat trotz der günstigen Vorschläge, die es enthielt, noch zu keinem einzigen Konzessionsvertrag geführt, da die ausländischen Kapitalisten keine Neigung zeigten, Kapitalien in Sowjetrußland zu investieren, bevor nicht geregelte Beziehungen zum Sowjetstaate aufgenommen waren. Wenn auch die Vorschläge der Sowjetregierung für den einzelnen Kapitalisten sehr verlockend sein mochten, so sagte sich der ausländische Unternehmer, daß ohne den Schutz von zwischenstaatlichen Verträgen, — zwischen dem kapitalexportierenden und dem kapitalimportierenden Lande, — deren Einhaltung gewährleistet sein muß, jede Investierung von Kapital in Sowjetrußland mit einem allzugroßen Risiko verbunden sei. Diejenigen kapitalexportierenden Länder, die für den Wiederaufbau Sowjetrußlands in Betracht kommen konnten, waren bereits durch eine lange Reihe von Schuldverpflichtungen der zaristischen und der provisorischen Regierungen der Vor- und Kriegszeit schwer belastet. Die Regelung der Zinszahlungen und der Amortisation der großen Schulden ist das zentrale Problem, durch dessen Lösung erst der Anknüpfung von neuen Wirtschaftsbeziehungen der Weg geebnet wird.

So sehen wir in der ersten Periode trotz der formellen Aufhebung der Blockade, daß die Anknüpfung des einfachsten Warenaustausches mit oftmals unüberwindlich scheinenden Hemmungen verbunden war. Dazu gehört auch die Goldblockade, d. h. die Weigerung der ausländischen Banken, russisches Gold anzunehmen, das von der Sowjetregierung als Zahlung für gekaufte Waren angeboten wurde, mit der Begründung, daß die Sowjetregierung kein Recht

habe, über den Goldfonds des Staates zu verfügen[1]). Ausländische Versicherungsgesellschaften weigerten sich, Schiffsladungen in den sowjetrussischen Häfen zu versichern, wegen angeblichen Mangels an Garantien usw. Unter solchen gespannten Verhältnissen waren irgendwelche Unterhandlungen über langfristige Investitionen ausgeschlossen. Als erster Schritt zur Schaffung vertragsmäßiger Grundlagen für die Eröffnung von Handelsbeziehungen zwischen den beiden grundverschiedenen Wirtschafts- und Staatssystemen können die im Laufe des Jahres 1921 abgeschlossenen Handelsverträge mit England (16. März 1921), Deutschland (16. Mai 1921), Oesterreich (7. Dezember 1921), Italien (26. Dezember 1921) usw. angesehen werden[2]).

Die Hoffnungen des Auslandes auf eine große Aufnahmefähigkeit des russischen Marktes haben sich schon im Laufe des Jahres 1921 als trügerisch erwiesen. Die Wirtschaft des Landes war dermaßen ruiniert, daß von einem größeren Export nicht die Rede sein konnte. Durch diesen Tiefstand der Exportfähigkeit waren auch dem Import von ausländischen Waren Grenzen gesetzt. Sowjetrußland war genötigt, seinen Einfuhrüberschuß durch Goldsendungen ins Ausland zu bezahlen, und der Zeitpunkt, wo auch dieses Reservoir erschöpft sein mußte, war nicht mehr weit entfernt. Der Außenhandel des Jahres 1921 (für 9 Monate) weist bei einer Einfuhr von 185,1 Millionen Rubel (nach Vorkriegspreisen gerechnet) und bei einer Ausfuhr von bloß 10 Millionen Rubel — eine passive Handelsbilanz von 175,1 Millionen Goldrubel auf[3]). Die Ursache davon war die starke Einfuhr von Getreide aus dem Auslande zur Bekämpfung der fürchterlichen Hungersnot, die infolge einer totalen Mißernte an der Wolga, über ein Gebiet mit über 20 Millionen Einwohnern hereinbrach. Millionen von Bauern waren ohne Nahrung und ohne Saatgut. Schnelle Hilfe war dringend notwendig. Die Regierung war gezwungen, ihre Goldfonds anzugreifen, um durch Einfuhr von Lebensmitteln die Hungersnot so weit als möglich zu bekämpfen. Diese Mittel der Regierung reichten bei weitem nicht aus; weitere Hilfe konnte aber nur aus dem Auslande kom-

---

[1]) Vgl. L. Krassin: „Allg. Bedingungen des Außenhandels der U. d. S. S. R." Enzyklopädie des russischen Exportes, a. a. O. S. 7. Die Bank of England z. B. legte ein Agio von 25% auf russisches Gold.

[2]) Vgl. B. Stein, a. a. O. S. 164.

[3]) Zeitschrift „Der Außenhandel", Organ des Volkskommissariats für den Außenhandel (russisch). Moskau 1924, Nr. 5—6. S. 19.

men. Es war zuerst Fridtjof Nansen, der sich der Hilfsaktion annahm. Sein Plan, der mit der Sowjetregierung vereinbart wurde, bestand in der Gewährung einer internationalen Anleihe zur Bekämpfung der Folgen der Mißernte unter der Kontrolle einer neutralen Organisation und der Regierungen der Großmächte. So wurde, infolge der Hungersnot von Millionen russischer Bauern, die Frage der wirtschaftlichen Unterstützung Sowjetrußlands durch das Ausland aktuell. Nansen wandte sich in einer Rede an die Völkerbundsversammlung in Genf (September 1921), mit dem Vorschlage, der Völkerbund solle sich an die Spitze der Hilfsaktion stellen, und hoffte dadurch, eine Anleihe von den Regierungen zu erhalten[1]). Die Völkerbundsversammlung hat den Vorschlag Nansens verworfen. Nansen erklärte diese Haltung damit, daß es manchen allzu gewagt erschien, „einer Regierung, die nicht einmal anerkannt war, eine Anleihe zu gewähren, deren Sicherheit man für zweifelhaft hielt". Nicht zuletzt haben auch die Politiker der russischen Emigration diese pessimistische Stimmung unterstüzt, aus Furcht, die Anleihe könnte die Sowjetregierung in ihrer Existenz befestigen. „Das Leben unschuldiger Menschen galt diesen Politikern wenig oder nichts", bemerkt Nansen dazu. Später erklärten sich zwar die Ententeregierungen bereit, eine Hilfsaktion zur Bekämpfung der Hungersnot in Sowjetrußland zu organisieren, unter der Bedingung der vorherigen Anerkennung der Vorkriegs- und Kriegsschulden Rußlands durch die Sowjetregierung[2]).

Die Sowjetregierung sah sich gezwungen, auf diese Bedingungen der Gläubigerländer des alten Rußlands einzugehen, da sie wegen vollständigen Mangels an eigenen Mitteln außer Stande war, sich selber zu helfen. Durch die Note des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten, Tschitscherin, vom 28. Oktober 1921, „erklärte sich die Regierung prinzipiell dazu bereit, die Vorkriegsschulden Rußlands anzuerkennen, sofern die Alliierten einen allgemeinen Frieden mit Sowjetrußland schließen und ihm die zum Kampf gegen die Hungersnot und zum wirtschaftlichen Wiederaufbau notwendigen Kredite gewähren"[3]). Die Regierung machte gleich zeitig einen Vorschlag zur Einberufung einer internationalen

[1]) Vgl. Fr. Nansen: „Rußland und der Friede", Leipzig 1923. S. 42—44.

[2]) Vgl. K. Radeck: „Die Deklaration der Sowjetregierung über die Anerkennung der Schulden aus der Vorkriegszeit". Russ. Korresp. Nr. 10—11, 1921, S. 894.

[3]) ibid. S. 892. Vgl. auch dazu „Iswestija" Nr. 244, 1921.

Konferenz zur Regelung aller strittigen Fragen zwischen Sowjetrußland und den kapitalistischen Ländern.

Die Deklaration der Sowjetregierung betreffend die annullierten Staatsschulden der Vorkriegs- und Kriegszeit hatte ihre tieferen Ursachen nicht nur in der herrschenden allgemeinen Wirtschaftsnot in Rußland, und besonders im Hungergebiete an der Wolga, sondern sie ist gleichzeitig eine weitgehende Konsequenz der proklamierten Neuen Oekonomischen Politik mit ihrem Streben, die wirtschaftliche Verbindung mit dem kapitalistischen Auslande wieder herzustellen. Die Deklaration betont jedoch, daß die Anerkennung der alten Schulden zu diesem Zeitpunkte nur infolge der durch die Mißernte verursachten Hungersnot erzwungen worden sei. Sowjetrußland ist es auch nach der Einführung der Neuen Oekonomischen Politik im Laufe des Jahres 1921 nicht gelungen, durch das Mitttel der Konzessionen größere Verträge mit dem Auslande abzuschließen.

a) Die Konferenz von Genua (1922).

Der Weltkrieg und seine Folgen haben Europa eine ganze Reihe von schwierigen, politischen und wirtschaftlichen Problemen zurückgelassen, die heute erst zum kleinsten Teile gelöst sind. Durch die Friedensverträge sind hauptsächlich machtpolitische Bestrebungen der Siegerstaaten zum Ausdrucke gekommen, während den wirtschaftlichen Folgen der Zerstückelung großer Wirtschaftseinheiten bei der staatlichen Neuorganisation Europas anfänglich viel zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Erst einige Jahre nach Beendigung der Kriegsoperationen traten die Auswirkungen des vierjährigen Krieges und der Friedensschlüsse in den gestörten Wirtschaftsbeziehungen der europäischen Staaten untereinander voll zu Tage. Die Wirtschaftskrise, die Europa nach Beendigung des Krieges heimsuchte, beruhte zu einem Teil auf dem ungleichmäßigen Ausbau der Produktivkräfte, deren Verschiebung von Europa nach den überseeischen Ländern, und vor allem in der vollständigen finanziellen und wirtschaftlichen Zerrüttung der mittel- und osteuropäischen Länder. Diese Auswirkung der neuen Verschiebungen im weltwirtschaftlichen Organismus sind für Europa direkt katastrophal geworden. In einigen neutralen und kriegführenden Ländern, vor allem in England und in den Vereinigten Staaten, mit ihren im Laufe des Krieges stark ausgebauten Produktivkräften, herrschte Ueberproduktion in zahlreichen Industrien; anderseits waren frühere große Absatzgebiete in

Mitttel- und Osteuropa, infolge der gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung und gleichzeitiger Verminderung der Agrarproduktion, vom Weltmarkt ausgeschaltet. Die Länder mit Ueberproduktion wiesen eine gewaltig ansteigende Zahl von Arbeitslosen auf. Die Krisis traf beide Pole der europäischen Wirtschaft, sowohl die aus dem Kriege stärker hervorgegangenen als auch die wirtschaftlich geschädigten oder ruinierten Staaten. Das Mittel zur Ueberwindung dieser Krisis war durch die Politiker keineswegs gefunden. Die Reparationen und die eingegangenen Kriegs- und Nachkriegsschulden hatten noch eine weitere Verstärkung der Verfallstendenzen in der europäischen Wirtschaft zur Folge. Mit Recht betont B. Harms, daß „eine Lösung der Wirtschaftskrisis in dem Sinne, daß die einzelnen Länder auf Kosten der anderen zu gesunden versuchen, ausgeschlossen ist. Das Wirtschaftsleben der Erde ist so sehr ein Ganzes geworden, daß alle Teile aufeinander angewiesen sind[1])". Das Problem der Reparationszahlungen und das der interalliierten Schulden steht mit der Gesundung der gesamteuropäischen Wirtschaft in engem Zusammenhang. Die internationalen Handelsbeziehungen sind nur möglich, wenn diese Probleme, die direkt aus den Friedensverträgen hervorgingen, geregelt werden. Durch Aufbürdung weiterer finanzieller Lasten können die Länder der Unterproduktion und Unterkonsumtion gewiß nicht kaufkräftiger werden für die Waren der exportfähigen Länder. Die Lösung des Problems mußte daher in der wirtschaftlichen Gesundung der Schuldnerländer, in der Steigerung der Aufnahmefähigkeit von Waren und in der Wiederbelebung ihrer eigenen Wirtschaft gesucht werden.

Die erwähnten Probleme sollten auf einer internationalen Wirtschaftskonferenz behandelt werden. Diese Wirtschaftskonferenz wurde nach Beschluß des Obersten Rates der Entente, (Cannes, Januar 1922) im Frühjahr 1922 nach Genua einberufen[2]). Das russische Problem sollte auf dieser Weltkonferenz zum ersten Mal in vollem Umfange von den kapitalistischen Ländern behandelt werden. Die unmittelbare Veranlassung dazu war die gewaltige Hungerkatastrophe in Rußland, die wegen ihrer Dimensionen und der Folgen (Seuchen und Krankheiten) eine ernste Gefahr für das übrige Europa bildete. Durch die Hungersnot und den allgemeinen wirtschaftlichen Verfall trat die Abhängigkeit Rußlands von

[1]) B. Harms. „Die Krisis der Weltwirtschaft", im Weltwirtschaftlichen Archiv B. 18. 1922, S. 312.

[2]) Wir werden im weiteren nur auf die Verhandlungen der Konferenz von Genua über die russische Frage eingehen.

der Hilfe des Auslandes für den Wiederaufbau seiner Wirtschaft noch deutlicher hervor. Die prinzipielle Bereitwilligkeit der Sowjetregierung, die annullierten Schulden gegenüber den früheren Gläubigern anzuerkennen, war die Voraussetzung für den Versuch, dieses Problem in internationalem Rahmen zu lösen. Der Zweck der Konferenz war, den Frieden zu sichern und die Bedingungen zur Verbesserung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen. Nachdem von den Verbündeten die Reparationsfrage ausgeschlossen war, stand das russische Problem im Mittelpunkt des Konferenzprogramms. Schon in den Beschlüssen von Cannes wurden die allgemeinen Grundlinien des Programms der zukünftigen Konferenz von Genua festgelegt. In den Bestimmungen des Obersten Rates lassen sich diejenigen Teile, die für die Lösung des russischen Problems maßgebend sein werden, schon deutlich erkennen[1]).

Schon die erste Bestimmung sagt, daß „die Nationen nicht das Recht in Anspruch nehmen dürfen, sich gegenseitig die Grundsätze zu diktieren, nach welchen sie im eigenen Lande die Regelung ihrer Wirtschaft und ihrer Verwaltung vorzunehmen beabsichtigen. Es ist Sache jedes Landes, das System zu wählen, welchem es den Vorzug gibt". Dies bedeutet, daß sich die beiden Wirtschaftssysteme, die sich nun einmal in Europa herausgebildet haben, gegenseitig respektieren sollen. Besonders sollte diese Grundbedingung gleichzeitig auch die formelle Anerkennung des neuen politischen und wirtschaftlichen Systems des Sowjetstaates durch die kapitalistischen Staaten in Aussicht stellen. Anders waren aber die Grundbedingungen zur Erlangung der wirtchsaftlichen Hilfe. So heißt es weiter in den Beschlüssen: „Indessen kann die Hilfeleistung an ein Land durch ausländisches Kapital nur dann stattfinden, wenn die Ausländer, welche die Mittel liefern, die Gewißheit haben, daß ihr Eigentum und ihre Rechte geachtet und ihnen die Gewinne aus ihren Unternehmungen sichergestellt werden". Die wirtschaftliche Hilfeleistung wird jedoch an folgende Bedingung geknüpft: „Dieses Gefühl der Sicherheit kann nur wiederhergestellt werden, wenn diejenigen Nationen (oder ihre Regierungen), welche ausländische Kredite zu erhalten wünschen, sich freiwillig verpflichten, alle Schulden und öffentlichen Verpflichtungen anzuerkennen, die durch den Staat, die Gemeinden oder an-

[1]) Die wörtliche Wiedergabe der Beschlüsse von Cannes findet sich bei R. Hilferding: „Die Weltpolitik, das Reparationsproblem und die Konferenz von Genua". Schmollers Jahrbuch B. 46. 1922, S. 10—11.

dere öffentliche Organe eingegangen sind oder noch eingehen werden, ebenso die Verpflichtung, den Ausländern infolge von Einziehung oder Beschlagnahmung erwachsenen Verluste oder Schäden durch Rückgabe, Wiederherstellung oder, falls dies unmöglich ist, durch Entschädigung zu ersetzen, sowie ein gesetzliches und rechtliches System einzurichten, welches die unparteiische Ausführung aller Handels- und sonstigen Verträge rechtkräftig macht und sicherstellt".

Die Sowjetregierung konnte nur nach Annahme dieser Grundbedingungen offiziell anerkannt werden.

Wenn man diese Bestimmungen von Cannes mit der Einleitung zu denselben vergleicht, so sieht man sofort den Unterschied zwischen dem Ziele, das durch die Konferenz hätte erreicht werden sollen, und den folgenden Bedingungen. In der Einleitung[1]) findet man z. B. den Satz: „Die alliierten Mächte erkennen an, daß die Wiederaufnahme der internationalen Wirtschaftsbeziehungen in Europa, wie auch die Hebung der Produktivkräfte aller Länder zur Vergrößerung der Zahl derjenigen, die mit produktiver Arbeit beschäftigt sind, und zur Linderung der Qualen, die die europäischen Völker durchleben, notwendig sind". Die auf der Konferenz von Cannes aufgestellten Grundbedingungen für die Genueser Konferenz machen aber die Gewährung von ausländischen Krediten an die wirtschaftlich schwachen Länder von der Bezahlung der alten Schulden und des Schadenersatzes für den beschlagnahmten Besitz der Ausländer abhängig. Dieser ökonomisch inkonsequente Grundsatz der Genueser Konferenz scheint aber für diejenigen Konferenzteilnehmer, die die Befriedigung machtpolitischer Interessen intendierten, und denen die Entschädigung einiger Gruppen von Rentenempfängern und die dadurch erhoffte wirtschaftliche und soziale Wiederaufrichtung derselben wichtiger war als alle höheren Ziele der Konferenz, zu überwiegen. Schon die Vorverhandlungen zur Konferenz führten zu bestimmten Voraussetzungen, nach deren Erfüllung es überhaupt erst möglich war, an die wichtigeren Probleme heranzutreten.

Die Vorbereitungen zur Konferenz, die Ausarbeitung konkreter Pläne zur Lösung der Weltwirtschaftskrise haben zur Einberufung einer Expertenberatung in London geführt.

---

[1]) „Materialien der Genueser Konferenz", (stenogr. Bericht). Ausgabe des Volkskommissariats für auswärtige Angelegenheiten. Moskau, 1922. S. 4 (russisch).

Der Expertenbericht[1]), der der Konferenz vorgelegt wurde, umfaßte eine Reihe von Vorschlägen für das Programm der Konferenz. Er gliedert sich in zwei Teile und behandelt:

1. den Wiederaufbau Rußlands und
2. den Wiederaufbau Europas.

Eine eingehendere Betrachtung des Inhalts dieses Dokumentes, obwohl es zurzeit nur noch einen geschichtlichen Wert besitzt, ist hier geboten, weil es die leitenden Gedanken in konkreter Form enthält, die unter der Formel: „Wiederaufbau Rußlands" niedergelegt sind.

In der Einleitung wird betont, daß das russische Problem „vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der Bedingungen, die zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands notwendig sind, betrachtet werden soll". Das russische Wiederaufbauprogramm gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Bedingungen für die Heranziehung des ausländischen Kapitals für den Wiederaufbau der russischen Wirtschaft.

Dieser Abschnitt zerfällt wiederum in zwei Abteilungen:

a) Liquidierung der Vergangenheit und
b) Maßnahmen für die Zukunft.

2. Maßnahmen zur Erleichterung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Rußlands.

Die „Liquidierung der Vergangenheit" im Expertenbericht bedeutet seitens der Sowjetregierung die Uebernahme aller finanziellen Verpflichtungen der zaristischen und der provisorischen Regierungen. Die Sowjetregierung soll auch die finanziellen Verpflichtungen der Selbstverwaltungskörper und öffentlichen Institutionen anerkennen. Dazu kommt noch die Haftung für den Schaden, der für die Ausländer aus der Nationalisierung ihres Besitzes entstanden ist[2]). Die Gläubiger Rußlands, die Entschädigungsforderungen für die Nationalisierung ihrer Handels- und Industrieunternehmungen durch den russischen Staat erheben, sollen auf Grund von § 7 des Reglements über die Feststellung und Behandlung der Schadenersatzforderungen[3]) ihr Vermögen zurückerhalten und

---

[1]) Die Zitate aus dem Londoner Expertenbericht sind der offiziellen italienischen Ausgaben: „Riunioni preliminari alla conferenza di Genova". Relazione degli esperti. Questione russa. Roma 1922 entnommen. Russ. Uebersetzung: „Materialien der Genueser Konferenz", a. a. O. S. 92—105.

[2]) Als gewisse Kompensationen für die Uebernahme der finanziellen Verpflichtungen wird Sowjetrußland die eventl. Beteiligung an den Reparationszahlungen Deutschlands auf Grund des Art. 116 des Versailler Friedensvertrages in Aussicht gestellt. Vgl. „Der Vertrag von Versailles" Leipzig 1921, S. 59. Red. von Dr. Ed. Rosenbaum.

[3]) „Materialien", a. a. O. S. 98.

wieder in ihre früheren Eigentumsrechte eingesetzt werden. Wenn dies aber unmöglich ist, so soll die Sowjetregierung verpflichtet sein, den Schaden in Geldform voll zu ersetzen.

Dieser gesamte Komplex von Verpflichtungen, die Feststellung ihrer Größe und der Zahlungsmodalitäten obliegen:

1. der Kommission für die russischen Schulden und
2. den gemischten Schiedsgerichten.

Die Kommission für die russischen Schulden soll aus einer Mehrheit von Vertretern der Gläubigerländer, einer Minderheit von Vertretern der Sowjetregierung und aus einem unabhängigen Präsidenten bestehen, und durch Vereinbarung oder durch den Völkerbundsrat oder durch den Internationalen Gerichtshof im Haag bestellt werden. Was die Aufgabe der geplanten Kommission für die russischen Schulden betrifft, so sind sie höchst mannigfaltig und kompliziert. Sie bestehen in folgendem[1]):

1. Die Kommission emittiert neue, russische, festverzinsliche Obligationen zur Konsolidierung der Schulden gegenüber den Inhabern der alten russischen Staatsschuldverschreibungen.

2. Sie bestimmt die Höhe der Verzinsung der Obligationen und die Bedingung für deren Tilgung.

3. Die Kommission hat zur Aufgabe, im gegebenen Falle diejenigen Einkunftsquellen Rußlands zu bestimmen, die speziell zur Schuldentilgung dienen sollen, wie z. B. gewisse allgemeine Steuern oder die Erträgnisse der Besteuerung von gewerblichen Unternehmungen in Rußland. Die Kommission soll das Recht erhalten, die Erhebung dieser Steuern insgesamt oder partiell zu kontrollieren und deren Erträge in eigene Verwaltung zu nehmen.

Die Feststellung der Entschädigungen Rußlands an die ausländischen Inhaber der Staatspapiere, wie auch an die Besitzer der Handels- und Industrieunternehmungen oder Aktionäre solcher Unternehmungen, werden vom internationalen Schiedsgericht bestimmt. Die Verpflichtungen Rußlands dehnen sich aber auch auf diejenigen russischen Finanz-, Industrie- und Handelsgesellschaften aus, die bis zum 1. Nov. 1917 unter ausländischer Kontrolle standen oder eine Gruppe von ausländischen Aktienbesitzern aufweisen. (§ 11. Beilage 2.[2]). Die gemischten Schiedsgerichte erhalten durch die Feststellung der Forderungen der Gläubiger an die russische Regierung die Möglichkeit, die Höhe der Gesamt-

[1]) ibid. S. 96. Beilage 1, des Londoner Expertenberichtes.
[2]) ibid. S. 99.

summe der neuen russischen Obligationen zu bestimmen, deren Emission nebst der Regelung der Konversion der alten Staatsschuldverschreibungen, von der Schuldenkommission durchgeführt werden soll. Die Deckungsgarantie der neuen Obligationen würde durch das gesamte Staatsvermögen Rußlands oder durch die Einkaufsquellen, die die Kommission für die russischen Schulden bestimmen wird, geleistet[1]).

Als selbstverständlich gilt, daß die Emission der neuen Obligationen in ausländischer Geldwährung erfolgt. Auch die Feststellung der Schulden Rußlands an die ausländischen Gläubiger geschieht durch Umrechnung auf Goldrubel nach dem Durchschnittskurse vom Oktober 1917. Die neuen Obligationen sollen von allen gegenwärtigen und zukünftigen Steuern befreit sein. Bis zum November 1927 soll ein Zahlungsaufschub für die Zinsen und die Tilgungsraten des festgesetzten Obligationskapitals gewährt werden, wobei die Zinsen konsolidiert werden. Die konsolidierten Zinsen können als eine spezielle Serie von Obligationen emittiert werden und sind den übrigen in jeder Hinsicht gleichwertig[2]).

Dies sind im ganzen die Grundlinien des Programms der „Liquidierung der Vergangenheit", von der ökonomisch-finanziellen Seite aus gesehen. In ihren Konsequenzen noch weitgehender sind die Bestimmungen, die der übrige Teil des Londoner Memorandums enthält, und die im Kapitel 2 des Berichtes niedergelegt sind. Diese betreffen die Gerichtsbarkeit, die Bestimmungen über den Aufenthalt und die Handelsbetätigung der Ausländer, die Verträge und Konventionen. In diesem Teile ist der rechtliche Ueberbau über die ökonomischen Grundlagen der Schuldeneintreibung festgelegt.

Die Gerichtsbarkeit in Rußland soll von der Exekutivgewalt unabhängig sein, öffentlich gehandhabt werden und durch berufsmäßige, unabsetzbare Richter ausgeübt werden. Die Gerichte sollen verpflichtet sein, die Ausführung von Urteilen, die auf Grund eines ausländischen Gesetzes ausgesprochen wurden, sofern dies in einem Vertrage vorgesehen wird, zu sichern und ihnen gesetzliche Kraft zu verleihen. Die Ausländer dürfen in der Ausübung ihres Berufes und in der Bewegungsfreiheit innerhalb der ihnen zustehenden Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Auf diese Weise wünschten die Gläubiger des alten Rußlands ihre früheren Guthaben liquidiert zu sehen. Von 28 Artikeln dieses lehrreichen Dokumentes handeln 21 über

[1]) § 5 der Beilage 3. ibid Seite 101.
[2]) §§ 2 und 6. ibid. S. 100—101.

diese Art von „Liquidierung", die das gegenwärtige Rußland und viele zukünftige Generationen den ausländischen Gläubigern tributpflichtig machen soll. Wir dürfen kein Urteil fällen über die möglichen Folgen dieser „Liquidierung der Vergangenheit", ohne auch die übrigen 7 Artikel betrachtet zu haben, die sich mit den „Maßnahmen" befassen, die den Wiederaufbau Rußlands erleichtern würden[1])". Einleitend wird darin festgestellt, daß die sofortige Rückgabe derjenigen Industriebetriebe, die vor 1917 den Ausländern gehört hatten, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands am raschesten fördern würde. Der Wiederaufbau soll ferner durch freie Einfuhr von Lebens- und Produktionsmitteln für den eigenen Bedarf, wie auch für die Arbeiter der ausländischen Unternehmungen, erleichtert werden.

Wie sich die Gläubiger Rußlands die Auswirkung der ökonomischen Privilegien vorstellen, die ihnen gewährt werden müßten, geht aus Art. 27 und 28 hervor. Dort wird verlangt, daß „die Steuern, Zölle und Abgaben, die auf die Industrie-, Handels- oder anderen Unternehmungen der Ausländer gelegt werden, die normale Profitrate für das dort investierte ausländische Kapital nicht schmälern dürfen". „In einigen Häfen müßten Freizonen geschaffen werden". Was die Bestimmungen über die rechtliche Lage der Ausländer betrifft, so lauten sie folgendermaßen: „In der Wohnung oder Anstalt eines Ausländers in Rußland darf keine Haussuchung stattfinden und er selbst kann nicht verhaftet werden ohne den Beistand oder die Bewilligung des Konsuls seines Landes. Wenn ein Ausländer strafrechtlich vor Gericht gezogen wird, so soll das Urteil nur mit Einwilligung des Konsuls vollstreckt werden können. Die einzige Strafe für politische Vergehen kann nur die Landesverweisung sein, aber ebenfalls nur mit Einwilligung des Konsuls, (Art. 24 und 25 des Berichtes).

Schon der erste Ueberblick über das Memorandum zeigt seine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Tendenz. Der ganze Aufbau der „Liquidierung der Vergangenheit" und der „Maßnahmen für die Zukunft" beseitigt jeden weiteren Zweifel, daß man es hier mit einer Reihe von Forderungen zu tun hat, die tief in die Souveränität eines Landes eingreifen, und die eine ökonomische und zu gleicher Zeit politische Ausnahmestellung herbeizuführen versuchen.

Wenngleich das ganze Wiederaufbauprogramm sich im schärfsten Gegensatz zu dem Ziele der Genueser Konferenz

[1]) Vgl. Abschnitt III. Art. 22—28. ibid. S. 104—105.

befand, indem es nicht von realer Hilfe an ein wirtschaftlich ruiniertes Land spricht, sondern allein vom Bestreben beseelt ist, die privaten Interessen der Gläubiger Rußlands sicherzustellen, so sind doch die Maßnahmen, die nach dem Memorandum den wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands erleichtern sollten, in der Tat nur logische Schlußfolgerungen aus den ökonomischen Konsequenzen der „Liquidierung der Vergangenheit". Das Memorandum stellt keine bestimmten Kredite an Rußland in Aussicht. Die Emission der neuen Obligationen mit dem kurzfristigen Moratorium bis zum Jahre 1927 konnte aber der Größe der Schulden Rußlands wegen nicht vom Staatsbudget gedeckt werden, sondern wurde in der Tat zur Vergebung einkunftsreicher Steuerquellen an die Schuldenkommission geführt haben.

Wenn wir die annähernde Ziffer der Gesamtschuld Rußlands an das Ausland in Betracht ziehen, so ergibt sich folgendes Bild[1]):

I. Gruppe.	1.	Staatsschuld vor dem Kriege	4.200	Mill. Rub.
„	2.	Eisenbahnobligationen	975	„ „
„	3.	Obligationen der Hypothekenbanken	180	„ „
„	4.	Munizipalanleihen (garantiert v. Staate)	340	„ „
		Zusammen	5.695	Mill. Rub.
II. „		% vom 1. 12. 1917 bis 1. 12. 1921	1.020	„ „
		Zusammen	6.715	Mill. Rub.
III. „		Ausl. Kapitalien in d. Industrie, u. a. in Aktienform angelegt.	1.955	Mill. Rub.
IV. „		ibid. nicht in Aktienform (50% d. Gruppe III)	980	„ „
		Zusammen	9.650	Mill. Rub.

(Die Schulden Rußlands an Deutschland 1.825 Mill. Rub.)

Was die Kriegsschulden betrifft, so liegen keine exakten Berechnungen vor, da die laufenden Rechnungen, die im Kriegsverlaufe zwischen Rußland und seinen Verbündeten ergaben, nicht abgeschlossen wurden. Nach Angaben von

[1]) Nach Angaben der russischen Delegation in Genua: „Les réclamations de la Russie aux Etats responsables de l'intervention et de blocus". Edition de la délégation de Russie à Gênes. 1922 S. 10—18.

Hervey E. Fisk[1]) beträgt die Kriegsschuld Rußlands an das Ausland 3 969 000 000 „Currency" Dollars. Diese Summe könnte man als annähernde annehmen, denn beim Vergleich mit den Angaben der russischen Delegation im ersten Memorandum vom 20. April 1922, wonach die Kriegsschuld Rußlands 7,5 Milliard. Goldrubel beträgt, ergibt sich eine verhältnismäßig kleine Abweichung[2]). Die Gesamtschuld Rußlands an das Ausland beträgt nach den obigen Angaben mit Einrechnung der Zinsen bis Ende 1921 18,5 Milliarden Goldrubel[3]). Aber auch nach Abzug der Kriegsschulden bleiben noch immer 11—12 Milliard. Goldrubel, die der Staat als seine Schuld wird bezahlen müssen. Das Memorandum der russischen Delegation betont zuerst die Unmöglichkeit der jährlichen Amortisation und der Zinszahlungen dieser Schuldsumme schon aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Möglichkeit der Belastung des Staatsbudgets mit einer Summe von über einer Milliard. Goldrubel jährlicher Zahlungen an das Ausland müßte mit Recht bezweifelt werden. Die Einnahmeseite des Staatsbudgets kann man als den richtigen Barometer des Standes der Wirtschaft ansehen. Was in den kapitalistischen Staaten der Fall ist, ist es im Budgetwesen des Sowjetstaates noch mehr, denn in den Jahren 1921 und 1922 war der Staatshaushalt infolge der inneren Wirtschaftsstruktur noch immer stark mit Fehlbeträgen der nationalisierten Industrien belastet. Bei den in Sowjetrußland zu jener Zeit herrschenden Verhältnissen wäre jede Belastung eines Erwerbszweiges der staatlichen Betriebe zu gleicher Zeit eine unmittelbare Gefährdung, nicht nur des Staatsbudgets (und übrigens könnte das Gleichgewicht auch wegen der sich fortlaufend entwertenden Papierwährung nicht erreicht werden), sondern mußte auch die Versorgung der Bevölkerung mit Industrieerzeugnissen seitens der Staatsindustrie infolge der gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung, gefährden. Indes läßt sich auch kein Vergleich der Nachkriegs- und Nachrevolutionsperiode mit den Zinszahlungen der zaristischen Regierung für die aufgenommene Schuld, die

---

[1]) The Inter-Allied Debts. An Analysis of War and Post-War Finance. (Bankers Trust Company. New-York—Paris 1924, S. 112). Vgl. auch die Angaben von H. Moulton and L. Pasvolsky: „Russian Debts and Russian Reconstruction. A Study of the Relations of Russia's foreign debts to her economic recovery". New-York 1924, beträgt die Kriegsschuld Rußlands 6 681 Mill. G. Rub.

[2]) Vgl. das Memorandum der russ. Delegation in Genua. Russ. Korresp. 1922, Band 1, Nr. 4—5, S. 238.

[3]) ibid. S. 238.

jährlich im Durchschnitt bis 400 Mill. Rubel betrug, wovon 45—50 % ins Ausland gingen, ziehen[1]). Das Volkseinkommen Rußlands sank nach verschiedenen Angaben bis zu 38 % des Friedensstandes. Pro Kopf der Bevölkerung sank das jährliche Einkommen von 101 Rubel vor dem Kriege bis zu 38,6 Rubel im Jahre 1921, nach Angaben von S. Prokopowitsch, und bis 30 Rubel, nach Angaben der russischen Delegation in Genua[2]). Dazu stand jetzt Rußland bei Annahme der Bedingungen der Gläubigerländer (wenn auch ohne die sog. Kriegsschulden) vor einem Defizit des Budgets, das in absoluten Zahlen (im Jahre 1922) nur 20 bis 25 % des Friedensbudgets betrug. Somit könnte die Schuldendeckung vom ökonomischen Standpunkte aus nur bei einem in kurzer Zeitspanne mehrfach gestiegenen Volkseinkommen erfolgen; dies könnte zur Vergrößerung der Steuerleistung der Bevölkerung führen. Die ökonomische Politik der Sowjetregierung, wie auch jeder anderen Regierung an ihrer Stelle, könnte nur auf die Erreichung des Friedenszustandes in der Volkswirtschaft gerichtet sein. Das wäre und bleibt auch vorläufig bis jetzt das nächste Ziel der Regierungspolitik.

Völlig undiskutabel waren aber die Bestimmungen über Aufenthalt und Tätigkeit der Ausländer. Das „Kapitulationssystem", das der Londoner Expertenbericht vorzuschlagen versuchte, wäre eine politisch undurchführbare Zumutung an die Psyche des neuen Rußlands.

Die Unterhandlungen im Verlaufe der Konferenz ergaben eine klar ausgesprochene Bereitwilligkeit der Ententeregierungen, eine unmittelbare und schnelle Kredithilfe an Rußland zu leisten. Das Schuldenproblem und vielmehr die Frage des Privateigentums schienen zuerst unlösbar zu sein, infolge des starren Verharrens der Gläubigerländer auf ihren oben erwähnten Forderungen. Die russische Delegation hat daher zum Ausgleiche mit den Schuldenforderungen der Gläubigerländer eine eigene Forderungsrechnung an die Entente präsentiert, die die direkten und indirekten Schäden, die Rußland infolge der Interventions- und Bürgerkriege, die mit Unterstützung der Ententeregierungen geführt waren, enthielt. Schon die Aufstellung der Schäden, die durch die Interventionskriege allein zugefügt waren, ergab eine

---

[1]) Vgl. S. Prokopowitsch: „Ueber die Bedingungen der industriellen Entwicklung Rußlands". Tübingen 1913, S. 38.

[2]) Vgl. Das Memorandum usw. Russ. Korresp. a. a. O. S. 238 und Prokopowitsch: „Umrisse" a. a. O. S. 118—119.

Summe von über 12 Milliarden Goldrubel[1]), die die Kriegsschulden Rußlands an die Entente völlig deckten. Die besonderen Unterhandlungen, die mit England geführt wurden, ergaben eine Uebereinstimmung über die gegenseitige Annullierung der Kriegsschulden und der Forderungen Sowjetrußlands auf Ersatz der Interventionsschäden.

Die russische Delegation antwortete auf die Hauptforderungen der Gläubigerländer mit einer grundsätzlichen Anerkennung der Schulden aus der Vorkriegszeit unter der Bedingung einer vorausgehenden Kredithilfe und Anerkennung de jure der Sowjetregierung[2]). Noch weitgehender ging das Entgegenkommen der Sowjetregierung in Frage der Entschädigung der ausländischen Unternehmer in Rußland. Die Lösung war folgende: Unter Beibehaltung der Gesetzgebung des Sowjetstaates bezüglich der Nationalisierung der ausländischen Unternehmungen soll die Regierung die Möglichkeit der Beteiligung in Formen, die die sozial-ökonomische Struktur und die Grundgesetze des Sowjetstaates erlauben, den ausländischen Kapitalisten gewähren. Die Sowjetregierung hat sich demgemäß bereit erklärt, die Wiederherstellung des Nutzungsrechtes der Ausländer an ihren Unternehmungen in Rußland in folgenden Formen zu ermöglichen, in Formen, die in Uebereinstimmung mit der jüngsten Gesetzgebung der Neuen Oekonomischen Politik standen:

1. in Form von Konzessionen; wobei den gewesenen ausländischen Unternehmern ein Vorzugsrecht zur Erlangung dieser Konzessionen gewährt werden soll;

2. in Verpachtung der Unternehmungen an ausländische Kapitalisten und

3. in Beteiligung an staatlichen Aktiengesellschaften oder Trusts. Es wäre dann die gemischte Form von Unternehmungen mit Beteiligung des Staates und des privaten ausländischen Kapitals. Die Sowjetregierung erklärte sich weiter bereit, auf Grund partieller Unterhandlungen mit den ausländischen Unternehmern, deren Besitz nationalisiert wurde, deren Schaden in besonders vereinbarten Formen zu decken. Dieses Entgegenkommen der Sowjetregierung war mit der Gewährung eines langfristigen Moratoriums (30 Jahre) eng verbunden.

Aber nichtsdestoweniger blieb die schwierigste Frage: die Wiederherstellung der Eigentumsrechte der Ausländer

---

[1]) Vgl. Les reclamations usw.". a. a. O. S. 12.

[2]) „Materialien der Genueser Konferenz", a. a. O. S. 148. In ausländischen Berichten genannt die „Note Rakowski".

an ihrem nationalisierten Vermögen in Rußland. Die Beziehung der einzelnen Gläubigerländer zu dieser Frage war keineswegs einheitlich. Wenn auch seitens der englischen Delegation das Einverständnis mit einer für die Sowjetregierung annehmbaren Form der partiellen Entschädigungen der Ausländer erzielt werden konnte, so blieb die Stellung der französischen und belgischen Delegationen zu dieser Lösung der Frage stark negativ[1]).

Die Frage der prinzipiellen Anerkennung des Privateigentums erwies sich als diejenige, die die gegensätzlichen Standpunkte der verhandelnden Parteien noch mehr verschärft hatte.

Die Frage des Kredites an Rußland gehörte dagegen zu den Vorbedingungen der Unterhandlungen mit der Sowjetregierung überhaupt. Prinzipielles Entgegenkommen, obwohl es unmöglich schien, konnte doch unter gewissen Bedingungen auf diese oder jene Art durchgesetzt werden,

---

[1]) Die ablehnende Stellung der französischen Delegation fand ihren Ausdruck auch in der Nichtbestätigung des zweiten Memorandums der Entente an die russische Delegation vom 2. Mai 1922. Nicht ohne Interesse wäre es, dabei die Meinungen von Personen, deren Stellung zu der Konferenz und besonders zur französischen und belgischen Delegation sicher nicht als feindlich angesehen werden kann, anzugeben. So glaubt Lord Robert Cecil („Der Wiederaufbau in Europa" Ausgabe des „Manchester Guardian Commercial" Heft 4, deutsche Ausgabe 1922 S. 214):" In Belgien und Frankreich gibt es eine ganze Anzahl von Personen, die Geld im alten Rußland investiert haben. Die französischen und belgischen Gläubiger müssen daher geschützt werden, und die russische Regierung wird gedrängt, die Schulden ihrer Vorgänger anzuerkennen. Des weiteren ist der Eigentumssinn in diesen beiden Ländern sehr stark, und angesichts ihrer eigenen Geschichte einigermaßen empfindlich. Daher die Bedeutung, die seitens französischer und belgischer Eigentümer der russischen Anerkennung der Prinzipien des Privateigentums zugemessen wird. Kein vernünftiger Mensch kann wirklich der Meinung sein, daß Rußland seine Vorkriegs- oder Nachkriegsschulden oder selbst einen wesentlichen Teil davon auf sehr viele Jahre hinaus zu zahlen vermag. Es ist daher nicht klar, was ihre Anerkennung den Inhabern von Obligationen nützen könnte."

Auch die Meinung von Paul Painlevé (ibid. S. 216—217) gipfelt in der Erkenntnis der Sinnlosigkeit der hartnäckigen Forderung, das Privateigentumsprinzip anzuerkennen. Auch Marius Moutet (ibid. S. 232) fragt danach: „Wem ist des Mißerfolg der Konferenz zuzuschreiben: Sicher fällt ein großer Teil der Verantwortung auf die französisch-belgische Intransigenz". Die scharfe Betonung der prinzipiellen Frage des Privateigentums mußte natürlicherweise mit einer nicht minderen Abneigung der russischen Delegation beantwortet werden. Uebrigens war die stärkere Beteiligung des französisch-belgischen Kapitals in Handel, Industrie und Banken im vorrevolutionären Rußland, eine stärkere, als die irgend einer anderen Nation, von ausschlaggebender Bedeutung für die Aufstellung dieser Forderung.

dagegen gehörte die Frage der Erteilung einer langfristigen Anleihe an die Sowjetregierung zu denjenigen, die die Lösung der russischen Frage erst ermöglicht hätte. Eine Antwort darauf folgte erst im 2. Memorandum der Gläubigerländer vom 2. Mai 1922. Das Problem der Krediterteilung an. Sowjetrußland war dort mit den Fragen des Wiederaufbaues in Europa eng verknüpft. Nach dem Memorandum waren die Gläubigerländer nicht geneigt, die Frage einer Anleihe an Rußland besonders zu behandeln. Die Gründe, die dafür angeführt wurden, erblickte man einerseits in der Berührung der letztgenanten Frage mit dem Reparationsproblem, andererseits aber in den Schwierigkeiten, die der Aufnahme einer bedeutenden Anleihe von finanzieller Seite aus im Wege lagen. Diese zwei Momente haben dann ihre Wirkung ausgeübt, obwohl diese Fragen von der offiziellen Behandlung auf der Konferenz ausgeschlossen waren. Die „offizielle" Antwort der Gläubigerländer gipfelte in der grundsätzlichen Abneigung, irgendwelche Kredite an die Regierung Sowjetrußlands unmittelbar zu gewähren. Das Memorandum[1]) stellt in Aussicht die Bildung eines internationalen Konsortiums mit einem Kapital von 20 Millionen Pfund Sterling mit der Bestimmung, die Finanzierung von Unternehmungen zu übernehmen, die das Ziel der wirtschaftlichen Wiederherstellung Europas, besonders Ost- und Mitteleuropas, haben sollte. Einzelne Staaten erklärten sich aber bereit, kurzfristige Warenkredite an ihre Staatsangehörigen, die mit Rußland Handel treiben werden, zu gewähren[2]). In England sind es Kredite vor allem auf

[1]) „Materialien usw." a. a. O. S. 218—219.

[2]) Es bestand auch ein Projekt der Verbindung der Reparationsfrage mit dem Wiederaufbau Rußlands. Die Anregung dazu gab der bekannte Vorschlag einer Gruppe deutscher Industrieller (Stinnes, Deutsch, Rathenau), die deutschen Reparationsleistungen an die Entente mit der Eröffnung Rußlands für die deutsche Industrie zu verbinden. In Berlin wurde sogar eine Gesellschaft gebildet, die diesen Plänen des Wiederaufbaus Rußlands mit Hilfe deutscher Arbeit und des ausländischen (besonders amerikanischen) Kapitals nahe stand. Es war die „Wirtschaftsstelle für Handel und Industrie mit dem Osten." („Informations financières" Paris 18. Januar 1922). Speziell im Eisenbahnbau sollte, nach Muster des Wiesbadener Abkommens bezügl. der Sachlieferungen an die Entente, Deutschland Eisenbahnmaterialien nach Rußland senden auf Rechnung seiner Reparationsleistung. (Vgl. dazu auch die Ausführungen von F. Deutsch in der „Deutschen Bergwerkszeitung" Essen No. 14 1922; auch „German Plan for the exploitation of Russia" in „The Russian Economist" Journal of the Russian Economic Association in London. Vol. II. No. 5, 1921. S. 1526 ff.) Das Scheitern der Genueser Konferenz hat auch diese Pläne der Exploitation Rußlands durch ein internationales Konsortium mit der Beteiligung Deutschlands vereitelt.

Grund der Trade Facilities Act, die zu gleicher Zeit auch die staatliche Garantie für den Export aus England darstellt. Aber auch Frankreich, Italien und Belgien sollten an diesem internationalen Konsortium teilnehmen, wenn auch nicht mit stärkerer Kapitalbeteiligung, so doch mit technischen Missionen, Eisenbahnmaterialien usw. Dieser Vorschlag sollte im Grunde genommen die feste Haltung der Sowjetregierung in Fragen der Aenderungen der revolutionären Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wirtschaft brechen. Die Versuche, die die Westmächte vorher bei den Unterhandlungen in Genua in dieser Frage direkt unternommen hatten, sollten jetzt wiederholt werden auf dem indirekten Wege, durch Gewährung und Garantierung von Krediten nur an private ausländische Unternehmer, die nach Rußland Waren exportieren. Es lag klar auf der Hand, daß diese Art von Kredithilfe sich gegen das herrschende Wirtschaftssystem im Lande richtete; denn Industrie, Außenhandel und Großhandel befinden sich in den Händen des Staates, und der letztere ist bestrebt, auch unter den Bedingungen der Neuen Oekonomischen Politik in seiner herrschenden Stellung in der Wirtschaft (besonders aber durch das Steuerwesen und das Kreditsystem) die privatwirtschaftlichen Elemente der Volkswirtschaft zu regulieren . Die Kreditgewährung unmittelbar an die private Wirtschaft bedeutete bei den inneren Bedingungen Sowjetrußlands einen Feldzug gegen die ökonomischen Grundlagen der neuen Macht. Die Sowjetregierung wäre dann gezwungen ihre Staatsindustrie infolge der Kapitalnot allmählich aufzugeben und sie dem privaten Kapital, vor allem dem ausländischen, zu überlassen. Die Forderung der russischen Delegation, eine Anleihe n u r an den Staat zu gewähren, bedeutete nicht nur eine Hilfe für unmittelbare staatliche Aufgaben, sondern vielmehr für die Staatswirtschaft in ihren neuen Formen. Es war natürlich eine unannehmbare Form für die Gläubigerländer, da es hieße, nicht nur die sozialistischen Elemente der Wirtschaft des Sowjetstaates zu festigen, sondern auch die privatwirtschaftlichen Elemente im Lande, vor allem die bäuerlichen Betriebe, in eine Abhängigkeit von der Kredithilfe des Staates zu stellen. Es wäre wohl sehr schwierig, dies von den Gläubigerländern zu erwarten, da die Vorschläge, die in Frage der Kreditgewährung im zweiten Memorandum enthalten sind, vielmehr auf die Entstaatlichung der bereits vor der Revolution in den Händen des Staates liegenden Betriebe, wie Eisenbahnen und dergl. zielten. Zu gleicher Zeit, wie schon oben erwähnt

wurde, bestand das Problem der Gewährung einer Anleihe an Sowjetrußland in der Möglichkeit der Aufbringung einer solchen auf dem europäischen Geldmarkte. Da haben sich die Verhältnisse aus der Vorkriegszeit, wo der europäische, hauptsächlich der Londoner Geldmarkt, den internationalen Anleihemarkt beherrschte, grundsätzlich geändert. Die Stellung Englands auf dem Geldmarkte ist dank der Entwertung seiner Währung und noch mehr dank der fortdauernden Wirtschaftskrise und der daraus folgenden Stockungen des Exportes und der Arbeitslosigkeit stark erschüttert worden[1]) Die Nichtbeteiligung der Vereinigten Staaten von Amerika an der Genueser Konferenz mußte, wegen der Verschiebung auf dem internationalen Geldmarkte, seine Wirkung ausüben, indem die für Rußland erforderlichen Kredite[2]) ohne Beteiligung Amerikas in Europa nicht aufzubringen gewesen wären. Die kurzfristige und dazu noch nur an Ausländer gewährte Warenkredithilfe, konnte das Problem der Kredithilfe an Rußland nur verschieben, nicht aber eine Lösung herbeiführen. Die russische Bereitwilligkeit, die Vorkriegsschulden anzuerkennen und zur Sicherung der Anleihe eine Reihe von Konzessionen zu erteilen, erwies sich somit als nutzlos, wenigstens als verfrüht. Deshalb erschien auch die Forderung der Rückzahlung der alten Schulden und der Entschädigung der ausländischen Besitzer im alten Rußland nur als prinzipieller Streit, infolge des Nichtvorhandenseins pri-

---

[1]) Die Abnahme der Bedeutung Englands auf dem internationalen Geldmarkte geht aus folgenden Ziffern hervor: Es betrug die ausländische Kapitalemission in England im Jahre

1913	92,8	Mill. L. St.
1921	22,2	„ „
1922	55,2	„ „
1923	44,7	„ „

(„The Economist" London No. 4192 vom 29 Dez. 1923. zit. nach E. Varga: „Aufstieg oder Niedergang des Kapitalismus". Hamburg, 1924 S. 80.) Dagegen wächst die Bedeutung der U. S. A. als Kreditgeber der Welt und besonders Europas. Nach Angaben von Harvey E. Fisk („The Inter-Allied Debts" a. a. O. S. 307 u. 310.) betrug die ausländische Kapitalbeteiligung der U. S. A. im Jahre

1913	2605	Mill. Dollars
1923	7405	„ „Currency Dollars" etwa 5000 Mill. in „1913" Doll.

Die Beteiligung in Europa betrug im Jahre

1913	350	Mill. Doll.
1923	2194	„ „C. Doll."

[2]) Als Minimum einer Anleihe wurde seitens der russischen Delegation in Anbetracht des riesigen Kapitalbedarfes die Summe von 3 Milliarden Goldrubel angegeben. (Vgl. „Die Haager Konferenz, Stenograph. Bericht. Ausgabe des Volkskomm. f. ausw. Angelegenheiten. (Russisch) Moskau 1922 S. 277).

märer Faktoren in dieser Frage, d. h. der Aufnahmefähigkeit des Anleihemarktes der Gläubigerländer (ohne Beteiligung der Vereinigten Staaten Amerikas), was die Unterhandlungen über das russische Problem auf einen toten Punkt brachte.

Das Anleiheproblem ist durch eine Reihe von Forderungen der Gläubigerländer noch mehr erschwert worden und hat das rein-ökonomische Moment der Unterhandlungen durch Aufbürdung unerfüllbarer Forderungen vollständig zur Seite geschoben. Die Stellung der Vereinigten Staaten zur Behandlung dieser Frage in Genua, soweit sie in der Presse und der Literatur zum Vorschein kam, könnte man als negativ betrachten. So kommen L. Pasvolsky und H. Moulton in ihrem Werke: „Russian Debts and Russian Reconstruktion",[1]) auf Grund eingehender Untersuchungen über die gegenwärtigen und zukünftigen ökonomischen Verhältnisse in Rußland zu folgenden Ausführungen: „Niemand, der die faktische Lage kennt, wird Rußland eine neue Anleihe geben, wenn die Gesamtsumme der bestehenden ausländischen Schulden das gleiche Recht auf Rußlands Einnahmen haben wird wie die neue Anleihe. Aus rein geschäftlichen Gesichtspunkten wird niemand Rußland Geld leihen, wenn es mit riesigen Kriegs- und andern Schulden belastet sein wird. Sogar für eine rein kapitalistische Regierung wäre es eine Sache der Unmöglichkeit, Anleihen im Auslande zu erhalten, ohne vorherige finanzielle Reorganisation. Die einzige Möglichkeit für Rußland, außer vollständiger Annullierung aller Schulden, neue Kredite aus dem Auslande zu bekommen, ist ein langfristiges Moratorium mit einer Anleihe zur Wiederherstellung seiner Volkswirtschaft, ungefähr in der Höhe von 1,4 Milliarden Goldrubel; diese Anleihe soll ein Prioritätsrecht auf die in Rußland vorhandenen Mittel zum Ausgleiche der Zahlungsbilanz, d. h. auf reinen Ueberschuß seines Exportes, besitzen." Die Autoren kommen endlich zur Meinung, daß, wenn Rußland auch seine Schulden anerkennen wird, es nicht im Stande sein wird, sie zu tilgen[2]). Diese Ausführungen geben ein richtiges Bild der in den Vereinigten Staaten in Bezug auf das Problem einer neuen Anleihe an Rußland herrschenden Meinung. Der Kampf um die Anerkennung der alten Schuldverpflichtungen des „ancien régime" hat noch deutlicher die Pläne der Gläubigerländer zum Vorschein gebracht: die gegenwärtig in Sowjet-

[1]) a. a. O. S. 140—141. Zit. nach S. Prokopowitsch im „Russischen ökonomischen Sammelwerke" (russ.) Prag. 1925. Band I. S. 166.
[2]) ibid. S. 150.

rußland herrschende Not am stärksten auszunutzen und das große Land in den Zustand Chinas oder Persiens zu bringen. Das gesamte System von „Wiederaufbauplänen" und von Vorschlägen, die vom „Standpunkte der Gerechtigkeit" ausgingen, gipfelten in dem einzigen Bestreben, dem ausländischen Kapital die bestmögliche Gelegenheit zu geben, die Kontrolle und Beherrschung der Wirtschaft Rußlands durchzuführen. Die Stellung dazu seitens einer russischen Regierung mußte, unabhängig von ihrer sozialen und politischen Einstellung, ablehnend sein. Umsomehr mußte dies auch die Stellung einer Regierung sein, die sich als eines der Hauptziele die Befreiung Rußlands von der wachsenden Bedeutung des ausländischen Kapitals gestellt hatte.

Die Genueser Konferenz hat keinen Ausweg aus diesem Labyrinth von gegensätzlichen Interessen und Bestrebungen der verhandelnden Parteien gefunden, ungeachtet des hohen Zieles, zu dessen Erreichung die Konferenz zusammenberufen worden war, den europäischen Staaten nach den vielen Jahren des Krieges und des wirtschaftlichen Verfalles die Möglichkeit zu geben, das Wiederaufbauprogramm durchzuführen.

Man könnte nur den Abschluß des Rapallo-Vertrages zwischen Deutschland und Sowjetrußland vom 16. April 1922, abgesehen von seinem engeren Ziele, die normalen Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten wiederherzustellen, insofern als ein positives Werk bezeichnen, als er zum ersten Male seit dem Weltkriege die Rechte und Schuldverhältnisse aus der Vergangenheit annullierte; denn diese Verpflichtungen erwiesen sich bei der beiderseitigen wirtschaftlichen Zerrüttung bloß als Hemmungen, die man beseiigen mußte, um den Wiederaufbau einzuleiten[1]).

Die Genueser Konferenz trug zur Lösung der russischen Frage wenig Positives bei. Es wurde nur der Vorschlag auf Einberufung einer neuen Expertenkonferenz im Haag angenommen.

b) Die Konferenz im Haag. Neugestaltung der Konzessionspolitik.

Eine nach der Genueser Konferenz im Juni 1922 einberufene zweite Konferenz im Haag sollte unter Ausschluß politischer Probleme die russische Frage sachlich

[1]) „Materialien der Genueser Konferenz" a. a. O. S. 300—304. Im Art. 2 des Vertrages verzichtete Deutschland auf Entschädigung der Verluste seiner Bürger, die sich aus der Gesetzgebung Sowjetrußlands ergeben. Dadurch war die Frage der Wiederherstellung der Eigentumsrechte der Deutschen in Rußland gelöst.

prüfen. Es nahmen Experten der Gläubigerländer und Sowjetrußlands daran teil. Schon die Aufstellung von nichtrussischen und russischen Kommissionen auf dieser Konferenz ließ im voraus die Möglichkeit positiver Arbeit gering erscheinen. Die Probleme des Privateigentums in Rußland, der privaten Schadenersatzforderungen, der Staatsschuld, wie auch diejenigen der Kreditgewährung wurden durch zahlreiche Kommissionen geprüft und zu lösen versucht. Für unsere Betrachtungen kommt der Konferenz im Haag insofern einige Bedeutung zu, als hier die neue Tendenz in der sowjetrussischen Konzessionspolitik in den Unterhandlungen mit den Gläubigerländern deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Die russische Regierung formulierte in den zahlreichen Erklärungen ihrer Vertreter genau die zukünftige Gestaltung ihrer Politik in der Frage der Beteiligung des ausländischen Kapitals am Wiederaufbau der Wirtschaft.

Die neuen politischen Grundlinien sind gleichzeitig richtunggebend für die Neugestaltung der Konzessionspolitik. Schon im Verlaufe der Genueser Konferenz hatte sich die Sowjetregierung bereit erklärt, die Vorkriegsschulden zu tilgen und die privaten ausländischen Besitzer partiell zu entschädigen. Dies mußte notwendigerweise den Rahmen des Konzessionsprogramms bedeutend erweitern.

Zur Erfüllung der Vorbedingungen für einen Ausgleich mit den Gläubigerländern, das heißt zur Gewährung einer größeren, langfristigen Anleihe an Sowjetrußland, schienen nunmehr die Konzessionen nicht nur als Ergänzungsformen im Systeme des Staatskapitalismus geeignet, wie dies in der ersten Periode der Neuen Oekonomischen Politik der Fall war, sondern die Konzessionen sollten jetzt das Mittel sein, durch das der Sowjetstaat, in Uebereinstimmung mit seiner Gesetzgebung und seinem Wirtschaftssystem, den Forderungen der privaten Gläubiger Rußlands gerecht werden konnte.

Es wurde schon oben bemerkt, daß die Sowjetrepublik sich bereit erklärt hatte, die Beteiligung des ausländischen Kapitals an staatlichen Trusts zu gestatten, sowie es in Verpachtungen und in Konzessionen arbeiten zu lassen. Für das ausländische Kapital, das nach Rußland ging, um seine durch die Nationalisierung erlittenen Verluste zu ersetzen, bleiben diese Unterschiede in den Formen der Beteiligung äußerst wichtig. Für die Zukunft hofft jeder Unternehmer nicht nur auf Ersatz seines Schadens in Rußland, sondern er beabsichtigt, auch dauernd dort tätig zu sein. Die beiden ersten Formen waren daher für den ausländischen Kapita-

listen unannehmbar, da durch die Beteiligung an den staatlich geleiteten Trusts die Tätigkeit des Privatunternehmers in Abhängigkeit von den staatlichen Wirtschaftsorganen und der Planwirtschaft überhaupt geraten würde, deren Ansätze auch in den Bedingungen der Neuen Oekonomischen Politik aufrecht erhalten wurden. Die Verpachtung wäre ebenfalls für den ausländischen Unternehmer nicht vorteilhaft, da er durch die relativ kurze Verpachtungsfrist und die ungünstigen Pachtbedingungen gehemmt worden wäre.

Die Konzessionen müßten dagegen in ihrer neuen Gestaltung durch die relative Unabhängigkeit, die sie dem Unternehmer innerhalb seines Betriebes gewähren, viel annehmbarer sein. Der Konzessionär ist nicht direkt an die Staatswirtschaft gebunden. Er erhält durch ein besonderes Gesetz Rechte, die auch jeder autonomen, staatlichen Anstalt zustehen, wie zum Beispiel Rechte für die Regelung der Arbeitsbedingungen, der Besteuerung, der freien Ausfuhr seiner Produkte usw.

Dagegen waren die Verpachtung und die gemischten Gesellschaften, besonders die letzteren, für den Sowjetstaat am vorteilhaftesten, indem die Beteiligung des Auslandes an der Erneuerung und Rationalisierung der staatlichen Betriebe durch Installierung von Maschinen und durch Anstellung von ausländischen qualifizierten Technikern und Arbeitern, die staatlichen Betriebe rentabler gestalten würde. Diese Einstellung kommt besonders zum Ausdruck in der Erklärung M. Litwinows betreffend die Privateigentumsfrage in der ersten nichtrussischen Kommission[1]) Die Regierung war bereit, einen bestimmten Modus der Verteilung der Gewinne vorzuschlagen. Die russische Delegation stellte ein Programm für die Beteiligung der Ausländer an den Betrieben in verschiedenen Industriezweigen des Landes auf, das man als das zweite Konzessionsprogramm bezeichnen kann[2]).

Was dasselbe besonders kennzeichnet, ist der große Unterschied zwischen diesem und dem ersten Konzessionsprogramm vom Jahre 1920. Es ist oben bereits gesagt worden, daß die Konzessionsvorschläge des Jahres 1920 in territorialer Hinsicht, wie auch in Bezug auf die einzelnen Industriezweige, die Bildung neuer wirtschaftlicher Zentren und die Ausbeutung von ganz ungenutzten Bodenschätzen an der Peripherie des Landes im Auge hatten. Gebiete wie das

[1]) „Die Haager Konferenz" a. a. O. S. 39.
[2]) ibid. Anhang VIII. S. 218—248.

Kusnetzki-Bassin, die Waldkonzessionen im Norden Sibiriens usw. sollten durch ausländische Kapitalien und Arbeit wirtschaftlich nutzbar gemacht werden.

Das zweite Konzessionsprogramm vom Jahre 1922 mußte schon nach der ersten Besprechung mit den Vertretern der kapitalistischen Interessen des Auslandes bedeutend erweitert werden. Die Sowjetregierung gab eine Aufstellung von bereits existierenden Betrieben in der Naphtaindustrie, im Bergbau, in der Zuckerindustrie, in der elektrotechnischen Industrie usw. Das neue (zweite) Programm zeigt am besten die Evolution in der Konzessionspolitik, die große Umwandlung im Zusammenhange mit der äußerst schwierigen Wirtschaftslage Sowjetrußlands.

Bei der Analyse dieses Programms muß man im voraus zwei Gebiete besonders behandeln:

1) die allgemeinen Bedingungen des Konzessionswesens und
2) die wirtschaftliche Bedeutung der Konzessionsobjekte.

Was den ersten Komplex von Bedingungen betrifft, die Anstellung und Entlohnung der Arbeiter, den Arbeiterschutz, die Kontrolle der Regierung, die Besteuerung usw., so stützt sich das Regierungsprogramm auf die bereits im Dekret vom 23. November 1920 auferlegten Bedingungen. Die eingefügten Ergänzungen fußen auf der jüngsten Gesetzgebung der Neuen Oekonomischen Politik. Es sind dies vor allem die Garantien der Regierung, daß weder eine Nationalisierung noch eine Konfiskation des Vermögens der Konzessionäre und ferner keine einseitige Aenderung der Verträge von Seiten der Sowjetregierung stattfinden werde. Was die Arbeitsbedingungen betrifft, so ist es:

a) nicht obligatorisch, daß die Arbeiter, die durch ausländische Konzessionäre angestellt werden, Mitglieder der Gewerkschaften sind;
b) die Konzessionäre dürfen die Arbeiter entweder auf Grund von Kollektivverträgen mit den Arbeitern, oder ohne letztere durch Vereinbarung mit den entsprechenden Gewerkschaften anstellen.
c) Konflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern werden durch Schiedsgerichte beigelegt;
d) die Konzessionäre verpflichten sich, eine bestimmte

Zahl der russischen Arbeitern und Angestellten anzustellen[1]).

Eine weitere Erklärung eines Vertreters der Sowjetregierung betonte ausdrücklich, daß die Gewerkschaften kein Recht haben, sich in die Angelegenheiten eines Industriebetriebes einzumischen[2]). Die weiteren Bedingungen zeigen das Bestreben der Sowjetregierung, den ausländischen Unternehmungen möglichst freie Arbeitsbedingungen zu verschaffen. In einzelnen Verträgen sollte auch die freie Ausfuhr der Produkte nach dem Auslande und deren freier Verkauf im Inlande gewährleistet werden. In der Frage der Besteuerung der ausländischen Unternehmungen war die Regierung bereit, die Steuern im Verhältnis zum Gewinne der Unternehmung anzusetzen. Nach der Erklärung L. Krassins[3]) war die Sowjetregierung ferner bereit, die Zolltarife auf Grund der Vorkriegssätze zu revidieren, was tatsächlich einer Ermäßigung gegenüber den Nachkriegszollsätzen gleichkommen würde. Auch im Kreditverkehr sollten die Ausländer den Inländern gleichgestellt werden.

Die oben erwähnten Bedingungen für die Tätigkeit der ausländischen Konzessionen beschränken die Kontrolle des Staates auf ein Minimum der technischen Aufsicht. Die wirtschaftlichen, wie auch die arbeitsrechtlichen Bedingungen sind im zweiten Konzessionsprogramm für die Konzessionäre bedeutend günstiger, als dies früher der Fall war. In den Fragen des Arbeitsrechtes ist das Entgegenkommen der Regierung besonders groß, da die Arbeiterkontrolle und die aufgezwungenen Kollektivverträge bis jetzt zu den am meisten beanstandeten Punkten bei allen Unterhandlungen mit ausländischen Kapitalisten gehörten. Der ganze Aufbau der Konzessionsbedingungen zeigt den ernsten Willen der Regierung, das ausländische Kapital nicht nur einzuladen, sondern ihm gleichzeitig auch die Möglichkeit zu geben, seine Unternehmungen rentabel zu gestalten, was bei dem großen Warenhunger Rußlands und seinen im Vergleiche mit Westeuropa billigen Arbeitskräften ohnehin gesichert war.

Viel wichtiger schien aber die Frage der Konzessionsobjekte, einerseits wegen ihrer volkswirtschaft-

---

[1]) ibid. S. 38—39. Diese Bedingungen unterscheiden sich deutlich von denjenigen des früheren Konzessionsprogramms dadurch, daß laut dem letzteren die Zahl der ausländischen Arbeiter und Techniker genau kontingentiert war, nicht aber die der russischen.

[2]) ibid. S. 57.

[3]) ibid. S. 59.

lichen Bedeutung, anderseits, weil sich die Unterhandlungen auf der Konferenz im Haag auf diese zuspitzten und sie schließlich zu deren entgültigem Abbruch führte[1]).

Die russische Delegation hatte a priori bei der Aufstellung des umfangreichen Konzessionsprogramms nur die wirtschaftliche Gesundung des Landes und die Hebung seiner Produktion im Auge. Deshalb enthielt auch das Konzessionsprogramm nicht ein Verzeichnis der Betriebe, die durch die Revolution nationalisiert worden waren und jetzt in dieser oder jener Form den ausländischen Besitzern wieder zurückerstattet werden sollten. Dies stand aber ganz im Gegensatz zu den Forderungen der nichtrussischen Kommission, d. h. der Vertreter der ausländischen Gläubiger, die im Haag ihre Forderungen seit dem berühmt gewordenen Londoner Expertenbericht absolut nicht geändert hatten. Die Kontroverse blieb dieselbe wie in Genua. Die Sowjetregierung war bereit, in der Erteilung von Konzessionen den gewesenen ausländischen Besitzern in Rußland ein Prioritätsrecht einzuräumen. Die ausländischen Gläubiger erwarteten den Verzicht der Sowjetregierung auf die Nationalisierung der ausländischen Unternehmungen und deren volle Rückerstat-

[1]) Das zweite Programm enthielt Konzessionsvorschläge auf eine Reihe bereits vor der Revolution existierender Unternehmungen, worunter auch viele ausländische Gründungen vorhanden waren. Wenn auch das zweite Konzessionsprogramm jetzt nur einen geschichtlichen Wert hat, scheint es doch wichtig zur Charakteristik der Neugestaltung der Konzessionspolitik auf der Konferenz im Haag einige Ziffern anzugeben. Die Sowjetregierung hatte die Absicht, eine größere Beteiligung des ausländischen Kapitals in der Naphtaindustrie, in der Produktion der edlen und unedlen Metalle, in der Ausbeutung von Wäldern usw. herbeizuführen. So sollten in der Naphtaindustrie dem ausländischen Kapital Konzessionen erteilt werden, mit einer Produktion, die 34% der Gesamtnaphtaproduktion vor dem Kriege ausmachte. Noch stärker sollte die Beteiligung des Auslandes an der Produktion von Zink, Kupfer- und Bleierzen, sowie in der Gold-, Platin- und Silberproduktion sein, wo die inländische Produktion bei weitem den Landesbedarf nicht deckte. (In der Bleierzproduktion- über 110% der Friedensproduktion; in der Goldproduktion- 32%; in der Silberproduktion- 62%). In der Roheisenproduktion sollte der Anteil des ausländischen Kapitals bis 15% der Friedensproduktion betragen, darunter in gewesenen Werken der belgischen und französischen Aktiengesellschaften. (Taganroger A.-G., Ruß. Providence A.-G. usw.). In der elektrotechnischen Industrie war die Regierung bereit, 7 größere Konzessionen zu erteilen, darunter auf die gewesenen Unternehmungen der Siemens-Schuckert-Werke in Petrograd, die Werke von Erikson usw.) In der Zuckerindustrie bis 20%. (Vgl. die „Haager Konferenz" a. a. O. S. 245, 246, 247, 235 u. 240—41; dazu Spectator: „Wirtschafts-Statistisches Handbuch für Sowjetrußland" 1922. Berlin, S. 23, 93, 27.).

tung an ihre früheren Besitzer. Der Vertreter Belgiens hat dies deutlich formuliert, indem er sagte: „Die Kommission (d. h. die Vertreter der Gläubigerländer) ist einstimmig der Meinung, daß die russische Regierung eins von beiden wählen muß: Die russische Regierung muß das Vermögen zurückgeben oder eine wirkliche, reale Kompensation geben. Eine andere Alternative gibt es nicht[1])".

Die Kluft zwischen diesen beiden Standpunkten war noch nicht überbrückbar. Wenn man nun noch die Unsicherheit der Gewährung einer Anleihe an die Sowjetregierung in Betracht zieht, so war es nicht verwunderlich, daß auch diese Konferenz eigentlich aus denselben Gründen scheitern mußte, wie die Genueser Konferenz.

Bei einer allgemeinen Beurteilung dieses ersten ernsten Versuches zum Wiederaufbau der russischen Wirtschaft, mit Hilfe des kapitalistischen Auslandes, muß die zu Tage getretene Unfähigkeit, sich über die Interessen von einzelnen Gruppen durch die Revolution Geschädigter hinwegzusetzen, hervorgehoben werden. Der Wiederaufbau Rußlands war und bleibt keine ausschließliche Angelegenheit des Landes selber, sondern ist ein internationales Problem, an dessen Lösung alle Länder Europas interessiert sind. Es können dabei keine, rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte, insbesondere keine privatwirtschaftlichen vorherrschen.

John Maynard Keynes, der berühmte englische Nationalökonom, schrieb zu diesem Problem: „So eng auch unser Horizont ist, glaube ich nicht, daß er eng genug ist, daß wir die Diskussion, die Genua vollkommen beherrschte, ernst nehmen. Wenn wir unseren Weg bei der großen Anleihe klar vorgezeichnet sähen, so würden uns die Forderungen der fremden Inhaber von Obligationen nicht beirren. Es liegt in der Natur von Revolutionen, Kriegen und Hungersnöten, daß sichere Forderungen und persönlicher Reichtum des Individuums vernichtet werden. Es ist ganz zwecklos, sich über den Blitz zu entrüsten oder Angst zu haben, der Vulkan möchte einen Präzedenzfall schaffen[2])".

---

[1]) ibid. S. 62.

[2]) „Der Wiederaufbau in Europa". Heft 4, a. a. O. Art. „Rußland". S. 213.

c) Die Urquart-Konzession.

In der kurzen Geschichte der Konzessionspolitik Sowjetrußlands spielen die Unterhandlungen über den Konzessionsvertrag mit der Russo-Asiatic Consolidated Ltd., kurz „Urquart-Konzession" genannt, eine bedeutende Rolle[1]). Diesen Konzessionsverhandlungen, die im Oktober 1921 in London begannen und russischerseits von Krassin geführt wurden, haben die Sowjetregierung und ebenso auch das daran interessierte ausländische Kapital insofern eine Bedeutung beigemessen, als es zeitlich die ersten Unterhandlungen waren, die über ein großes und wirtschaftlich wichtiges Konzessionsobjekt gepflogen wurden. Die Sowjetregierung wollte den Wünschen und Forderungen des ausländischen Kapitals bis an die Grenzen des ihr Möglichen entgegenkommen. Die Sowjetregierung hegte große Hoffnungen, daß bei einem günstigen Abschluß der Unterhandlungen Konzessionen auch für weitere kapitalistische Unternehmer einen Anziehungspunkt bilden würden. Die Unterhandlungen Krassin-Urquart erweckten deshalb sowohl in den europäischen als auch in der russischen Oeffentlichkeit ein Interesse, das weit über die tatsächliche wirtschaftliche Bedeutung der Konzession hinausging. Die im Dekrete vom 23. November 1920 festgelegten und später durch die Neue Oekonomische Politik modifizierten und ergänzten Konzessionsbedingungen sind in den Verhandlungen mit Urquart zum ersten Male durch den Vertragspartner (das ausländische Kapital) auf ihre praktische und ökonomische Wirksamkeit geprüft worden.

Die Russo Asiatic Consolidated Ltd., die ihren Sitz in London hat, ist aus der Vereinigung von vier Bergbaugesellschaften und einer Gesellschaft für Forschungsarbeiten entstanden, die vor der Revolution im Ural und in Sibirien mit ausschließlich englischem Kapital gearbeitet haben[2]). Es waren Gesellschaften, die unter dem russischen Rechte gegründet und durch entsprechende Gründungen in England organisiert und finanziert worden sind:

---

[1]) Nach dem Namen des Präsidenten dieser Gesellschaft, Mr. Leslie Urquart, der gleichzeitig die Unterhandlungen mit der sowjetrussischen Delegation führte.

[2]) Vgl. W. Swerdlow: „Zur Frage der Urquart-Konzession". Moskau 1923 (russisch) S. 5.

Russ. Gründungen.	Engl. Gründungen.	Art d. Produktion	Grund- u. Oblg. Kapt. (in 1000 Rub.)
1. Kyschtymer Bergwerks A.-G.	Kyshtim Corporation Ltd.	Kupfererz	28.810,4
2. Süd-Uraler Berg. Bau Aktienges.	Tanalyk Corporation Ltd.	Kupfererz	6.000,0
3. Rider'sche Berg-Bau Aktienges.	Russo-Asiatic Corporation Ltd.	Blei- und Zinkerz	16.000.0
4. Kirgisische Bergbau A.-G.,	Russo-Asiatic Corporation Ltd.	Steinkohlen	8.500,0
		gesamtes investiertes Kapital	59.310,4 [1])

Die erwähnten englischen Gesellschaften hatten schon vor der Revolution enge organisatorische und finanzielle Beziehungen untereinander. Die Nationalisierung der Unternehmungen durch die Sowjetregierung hat zur Vereinigung dieser Gesellschaften in die Russo-Asiatic Consolidated Ltd. geführt. Zweck der Vereinigung war die bessere Verteidigung der Interessen der Aktionäre in dem Bestreben, die Verluste, die durch die Nationalisierung entstanden waren, so viel wie möglich auszugleichen. Die Gesellschaft war vor dem Kriege die größte Kupferproduzentin Rußlands [2]). Sie besaß auch große Ländereien mit Wäldern, Kohlengruben, Zink- und Bleierzminen, Gold- Silber- und Platinvorkommen. Die Unternehmungen der Russo-Asiatic-Ldt., waren besonders in Kupfererzgewinnung und Verarbeitung technisch besser ausgerüstet als andere Unternehmungen des Uraler Rayons. Spezielle Verfahren ermöglichten den Werken der Gesellschaft, Kupfer auch aus weniger reichen Erzen zu gewinnen. Von den vier oben genannten Industriegruppen befanden sich die beiden letzteren, die Riderschen und die Kirgisischen Werke, noch im Stadium der Organisation. Infolge der riesigen Gebietausdehnung und des nur schwach entwickelten Eisenbahnnetzes herrschen im Ural und in Sibirien besondere Produktionsbedingungen. Entfernungen von Hunderten von Kilometern von der nächsten Eisenbahnstation machten die Errichtung einer Reihe von Hilfswerken notwendig, die den eigentlichen Werken der Unternehmung angegliedert sind. So wurden gleichzeitig mit den Erzbergwerken auch Gießereien, mechanische Reparaturwerkstätten, chemische Werke zur Produktion von Schwefelsäure, Dynamitwerke, Schuh-

[1]) Nach Angaben von P. Ol, a. a. O. S. 55,56, 58.

[2]) Nach Angaben von Swerdlow (a. a. O. S. 21) produzierte das Kyschtymer Werk allein 493,000 Pud Kupfer, was rund 25% der gesamten Kupfererzeugung Rußlands vor dem Kriege ausmachte.

fabriken usw. gegründet. Außerdem hatten die Unternehmungen auch für den Bau von Wohnungen für ihre Arbeiter und Angestelletn zu sorgen. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten in den gesamten Betrieben der Gesellschaft betrug vor dem Kriege über 30 000 [1]).

Der Ausbau der Bergwerke in den Gebieten der ehemaligen Besitzungen der Russo-Asiatic Ltd. könnte den wachsenden russischen Bedarf an Kupfer-, Zink- und Bleierzen leicht befriedigen; denn nach neueren geologischen Forschungen haben sich die unmittelbar an die Werke grenzenden Bodenflächen noch erzreicher erwiesen als die in Ausbeutung begriffenen Minen. Die Produktion der obengenannten Werke hatte in der Vorkriegszeit bei weitem nicht den Bedarf der russischen Industrie gedeckt. So mußten bei einer Kupferproduktion von 2 057 000 Pud, noch 350 000 bis 400 000 Pud jährlich vom Auslande eingeführt werden. Von Zinkerzen deckt die eigene Produktion mit 180 000 Pud nur 8% des Gesamtbedarfes von 2 300 000 Pud. Im Vergleich zum eigenen Bedarfe war die Förderung von Bleierzen in Rußland noch geringer. Dieser betrug vor dem Kriege 2 % des Bedarfes (83 000 Pud von 3 600 000 Pud). Der weitaus größere Teil desselben mußte aus dem Auslande eingeführt werden [2]).

Die Bedeutung der Unternehmungen der Russo-Asiatic-Gesellschaft für die russische Volkswirtschaft besteht, wenn der frühere Gesamtbesitz der Gesellschaft als Konzession vergeben würde, nach dem von der Regierung aufgestellten Produktionsplan, in der Hebung der Produkion der obengenannten Metalle, um deren Einfuhr in der Zukunft einzuschränken oder ganz auszuschalten und dadurch die Handelsbilanz des Landes auf bedeutenden Posten zu entlasten. Nach dem Konzessionsvertrage sollte die Gesellschaft die Kupferproduktion innerhalb 3—4 Jahren dermaßen steigern, daß sie dann im Stande wäre, 25 % des Kupferbedarfes (gemessen an der Vorkriegszeit) zu decken. Das maximale Programm für die Zinkindustrie sieht die Deckung des gesamten Bedarfes des Landes vor. Die maximale Produktion von Bleierzen sollte 1 Mill. Pud betragen, was rund 1/3 des Bedarfes ausmachen dürfte. Nicht minder wichtig erscheint diese Konzession zur Förderung der Bevölkerung der entlegenen und fast unbewohnten Gegenden des Südurals und der Kirgisen-Steppe. In der intensiven Ausbeutung der Steinkohlengruben

---

[1]) Vgl. „Bericht über die Urquart-Konzession" Hrsgb. von der Handelsvertretung in Berlin, 1922 (in Maschinenschrift) S. 1.

[2]) Swerdlow, a. a. O. S. 21—23.

im Ekibastusrayon in Verbindung mit dem Kohlenbergbau im Kusnetzki Bassin in West-Sibirien liegt die rasche und günstige Lösung des Brennstoffproblems für die Uraler Industrie.

Aber auch die privatwirtschaftlichen Interessen der englischen Gesellschaft konnten ihre Befriedigung finden, indem die Unternehmungen der Konzession auf dem innern russischen Markte ein Monopol besaßen, was schon vor der Revolution stark in Erscheinung getreten war. Das Produktionsmonopol ermöglicht auch in Zukunft, wenn die Unternehmungen einmal alle an den Staat übergegangen sein werden, bei wachsendem Bedarf der staatlichen Industrie an Kupfer, Blei- und Zinkerzen die Einschränkung oder Verhinderung der Ausfuhr dieser Produkte nach dem Auslande.

Der volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Konzessionserteilung konnte hier leicht in Uebereinstimmung gebracht werden. Aber bei den Konzessionsverhandlungen waren nicht nur rein wirtschaftliche Momente maßgebend, sondern es wurden auch Fragen der sozialistischen Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und nicht erste Konzessionsvertragsentwurf lag schon im Oktober 1921 vor, enthielt aber viele Streitpunkte, über die man nicht hinwegkommen konnte. In dem bekannten Briefe von L. Urquart an Krassin vom 11. Oktober 1921 findet man die Aufzählung der strittigen Punkte, die die Aktionäre der Russo-Asiatic Consolitated Ltd. bei der Behandlung des Vertragsentwurfes aufgeworfen hatten[1]). Urquart versuchte in seinem Briefe an Krassin, zuerst die Ergebnisse der Wirtschaftspolitik der Sowjetregierung zu kritisieren und die verhängnisvolle Wirkung der kommunistischen Experimente auf die russische Volkswirtschaft festzustellen. Der Konzessionsvertrag, der der Russo-Asiatic Ltd. vorgeschlagen wurde, enthielt 27 Punkte. Ueber 9 Punke konnten die beiden Partner zu keiner Verständigung kommen. Die Russo-Asiatic Ltd. stellte zuerst die Forderung auf, daß ihre durch die Nationalisierung ihres Vermögens erlittenen Verluste zu ersetzen seien. Die Sowjetregierung dagegen hielt an der Nationalisierung fest und lehnte eine Regelung bzw. Zurückerstattung des Gesellschaftsvermögens ab. Betreffs der Dauer des Konzessionsvertrages ging die Sowjetregierung im Entwurf nur auf 72 Jahre, während die Forderungen der Konzessionäre auf 99

---

1) Die folgenden Ausführungen Urquarts sind dem Texte seines Briefes an Krassin entnommen, publiz. in „The Russian Economist". a. a. O. Vol. II. No. 5. 1921 (englisch u. russisch). S. 1691—1698.

Jahre lauteten. Die bedeutendsten Differenzen bestanden aber wegen des § 19, über die Arbeitspflicht der russischen Arbeiter und Angestellten. Urquart verlangte für alle Russen und Ausländer, die in den Konzessionsbetrieben tätig sein würden, daß sie den Personen zugerechnet werden, die wichtige Staatsfunktionen erfüllen, und daß sie deshalb von der Arbeitspflichtausübung, und außerdem besondere Kategorien von hochqualifizierten Arbeitern auch von der Militärpflicht befreit sein sollten[1]). Urquart forderte ferner für das gesamte Personal der Unternehmungen Enthebung von lokalen Steuern, Requisitionen und dgl. Die russische Delegation war bereit, diese Erleichterungen den in den Konzessionsunternehmungen beschäftigten Ausländern zu gewähren.

In Bezug auf die Gerichtsbarkeit wollte Urquart nicht auf den Vorschlag der russischen Regierung eingehen, Streitigkeiten, die zwischen der Regierung und den Konzessionären entstehen könnten, einem Schiedsgericht zu unterbreiten, dessen Vorsitzender ein Mitglied der Russischen Akademie der Wissenschaften sein würde[2]). Die englische Kapitalisten fanden die Garantien in Anbetracht der im Lande herrschenden kommunistischen Ideologie und des starken Terrors, denen auch ein Mitglied der Akademie unterliegen könnte, ganz ungenügend. Eine noch schärfere Ablehnung durch die englischen Kapitalisten haben die Bestimmungen über die Anwerbung und Entlohnung der Arbeitskraft erfahren, wonach sowohl die Anwerbung und die Entlohnung grundsätzlich vom Allrussischen Zentralrate der Gewerkschaften reguliert werden sollten. Der Konzessionsvertragsentwurf sieht einen Kollektivarbeitsvertrag vor, der die Entlohnung in jeder Kategorie der Arbeitskraft vorausbestimmt[3]). Der Konzessionär wird verpflichtet, in jedem Falle der entsprechenden Gewerkschaftszentrale die Anwerbung oder Entlassung von Arbeitern zu melden. Ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden darf der Konzessionär keinen Arbeiter anstellen, der bereits in einem staatlichen Industriewerke tätig ist. Urquart empfand speziell diese Bestimmungen als stärkste Hemmungen der Bewegungsfreiheit des Konzessionärs. Wie aus seinem Briefe deutlich hervorgeht, sind es nicht die Einzelbestimmungen über die Regelung der Arbeitsverhältnisse und der Gerichtsbarkeit, sondern der allgemeine Mangel an Vertrauen zur Sowjetmacht und zu ihrer im kom-

[1]) ibid. S. 1693.
[2]) ibid. S. 1694.
[3]) ibid. S. 1696.

munistischen Geiste befolgten Politik, die ein Zustandekommen des Konzessionsvertrages verhinderten. In Ausübung einer solchen Konzession, glaubt Urquart, „wäre die gesamte Tätigkeit des Konzessionärs, sowie die seiner Angestellten und Arbeiter und sogar ihr Privatleben in ihren Wohnhäusern unter die Kontrolle der terroristischen Organisation der Tscheka gestellt[1])". Die englischen Aktionäre fanden daher, daß ein Konzessionsvertrag mit der russischen Regierung unmöglich sei, solange die kommunistische Partei Sowjetrußlands die Regierungsgewalt in den Händen habe und die kommunistische Internationale, die Tscheka und den zentralen Gewerkschaftsrat beherrsche[2]).

Wir haben hier die Aeußerungen Urquarts ausführlicher wiedergegeben, weil sie ein typisches Beispiel sind für die Einstellung der ausländischen Kapitalisten zu den Konzessionsvorschlägen der Sowjetregierung in der Periode vor den Konferenzen in Genua und im Haag. Das ausländische Kapital mißtraute der politischen Lage des Landes, der Regierungspolitik und deren Auswirkungen auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens und des Rechtes. In dieser Hinsicht ist der Brief Urquarts als ein wichtiges Dokument zu betrachten, das eine deutliche Antwort gibt auf die ersten Konzessionsvorschläge der Sowjetregierung unmittelbar nach dem Erlasse des Dekrets vom 23. November 1920 und der Einführung der Neuen Oekonomischen Politik. Für die ausländischen Kapitalisten war Sowjetrußland noch immer das Land der kommunistischen Wirtschaftsstruktur unter der Herrschaft des Klassenterrors.

Die Konzessionsverhandlungen wurden abgebrochen, um nach den mißlungenen Versuchen der Lösung des russischen Problems in Genua und im Haag wieder aufgenommen zu werden. Die Taktik der Regierung[3]) bestand nun in der Führung von separaten Unterhandlungen mit einzelnen Kapitalistengruppen des Auslandes und in partiellen Uebereinkommen mit den früheren Eigentümern der nationalisierten Industriewerke. Die Regierung hat es nicht versäumt, die Konzession an die Russo-Asiatic Consolitated Ltd. politisch auszunutzen und zu diesem Zwecke auf viele frühere Forderungen der Konzessionäre einzugehen, um dadurch den übrigen, noch zögernden ausländischen Kapitalistengruppen

[1]) ibid. S. 1698.
[2]) ibid. S. 1698.
[3]) Vgl. die neue Einstellung der Regierung zur Konzessionsfrage seit Mitte des Jahres 1922 bei Behandlung derselben auf den Genueser und Haager Konferenzen.

die ernst gemeinte Bereitwilligkeit Rußlands, fremde Kapitalien heranzuziehen, deutlich vor Augen zu führen. Der am 9. September 1922 zwischen Krassin und Urquart unterzeichnete Vertrag[1]) zeigt deutlich die Entwicklung der Wirtschaftspolitik Sowjetrußlands seit den ersten Unterhandlungen und nach der Befestigung der durch die Neue Oekonomische Politik geschaffenen Zustände. Die Konzessionsgesellschaft verzichtete vorerst auf das Eigentumsrecht an den früher in ihrem Besitze gewesenen Ländereien und Unternehmungen, sowie auf alle Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhange mit den Geschehnissen der letzten Jahre gestellt werden konnten[2]). Die Dauer der Konzession wird, in Berücksichtigung der von der Gesellschaft aufgestellten Forderungen bei den ersten Konzessionsverhandlungen vom Jahre 1921 auf 99 Jahre festgesetzt[3]). Die Regierung behält sich aber das Recht vor, daß Konzessionsunternehmen nach Ablauf von 40 Jahren zu erwerben. In Anbetracht der Größe der Konzession und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für Rußland gewährte die Regierung eine längere Vertragsdauer. Es war die erste große Konzession, die erteilt wurde. In den strittigen Punkten der früheren Unterhandlungen, besonders in denjenigen über das Arbeitsrecht und die Jurisdiktion, haben die Konzessionäre die Bestimmungen des neuen Arbeitsrechtes Rußlands angenommen, da sie mit der Entwicklung der Neuen Oekonomischen Politik den Bedürfnissen der Privatunternehmungen besser angepaßt worden waren. Der Konzessionär erhält das Recht, Arbeiter frei anzuwerben und zu entlassen. Im übrigen hat sich der Unternehmer den üblichen Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Arbeitszeitregelung usw. anzupassen[4]). Konflikte zwischen dem Staat und dem Konzessionär sollen durch Schiedsgerichte geregelt werden 5).

Die Regierung setzte im Vertrage die minimalen Produktionsmengen fest, die in den Konzessionsbetrieben in zum voraus bestimmten Zeitabschnitten gewonnen werden müssen. Die Konzessionsunternehmung hat der Regierung einen bestimmten Prozentsatz ihrer Bruttoproduktion als Pachtzins

---

[1]) An der „Russo-Asiatic Consolitated Ltd". waren beim Abschlusse des Konzessionsvertrages mit der Sowjetregierung auch das Berliner Bankhaus Mendelsohn u. Cie. und die Friedrich Krupp A.-G. in Essen beteiligt. („Wirtschaftsdienst" Hamburg. Jahrg. 7. 1922. S. 928).

[2]) „Bericht über die Urquart-Konzession" a. a. O. S. 2.

[3]) ibid.

[4]) ibid. S. 4.

5) ibid. S. 3.

für die Konzessionserteilung abzugeben. Daneben hat der Konzessionär noch, wie jeder andere, die ordentlichen Steuern an den Staat zu entrichten. Dasselbe trifft auch für die Zölle, die Eisenbahntarife usw. zu; nur die Ausfuhr der Metallprodukte der Konzessionsbetriebe soll zollfrei sein[1]). Soviel über die einzelnen Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

In den Unterhandlungen mit Urquart erscheint neu die Bereitwilligkeit der Sowjetregierung, mit der sie der Konzessionsgesellschaft finanziell entgegenkommt, indem sie der Russo-Asiatic Ltd. sofort 150 000 Pfund Sterling vorschießen will. Außerdem sollen für 20 Mill. Rubel Obigationen der Regierung mit einer Tilgungsfrist von 15 Jahren ausgegeben werden. Die Gesellschaft verzichtet auf Zahlungen während 15 Jahren. Die Verzinsung sollte erst nach 3 Jahren beginnen, und zwar mit einem Zinsfuß von 3 % [2]).

Wenn wir diese Vertragsbestimmungen mit früheren gleichartigen Projekten der Regierung in Vergleich ziehen, so ergibt sich aus dem oben erwähnten Vertrag eine relativ große Bewegungsfreiheit für das private Kapital, die der Sowjetstaat nur bei einer veränderten Wirtschaftspolitik gewähren konnte. Die Bedingungen für die zukünftigen Ausbeutungsarbeiten der englischen Gesellschaft waren, dank ihrer früheren Betätigung in denselben Unternehmungen in Rußland vor der Revolution und bei dem starken Rückgang der russischen Produktion von unedlen Metallen, äußerst günstig.

Die Sowjetregierung hat durch die erwähnten finanziellen Operationen faktisch die Berechtigung einer teilweisen Entschädigung der Eigentümer der nationalisierten Industriewerke anerkannt. Die Politik der Regierung stand in diesem Falle im Einklange mit der Erklärung der Sowjetdelegation auf der Genueser und Haager Konferenz, wonach die formelle Zurückerstattung der nationalisierten Unternehmungen verweigert wurde, aber in einzelnen Fällen den Konzessionären, die früher Eigentümer von Industrieunternehmungen gewesen waren, finanzielles Entgegenkommen in Aussicht gestellt wurde.

Der Konzessionsvertrag mit der Russo-Asiatic Ltd. wurde aus politischen Rücksichten vom Rate der Volkskommissare abgelehnt. In der Motivierung dieses Beschlusses hieß es: Die Notwendigkeit der Konzessionserteilung an die Russo-Asiatic Consolitated Ltd. anerkennend, fand der Rat der

[1]) ibid. S. 3.
[2]) Vgl. „Prawda" Nr. 23, 1923. (Brief L. Urquarts an die Redaktion der Zeitung).

Volkskommissare, daß nach dem Umfange der Konzession und ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung geregelte Beziehungen zwischen der Sowjetrepublik und dem Lande, wo sich der Sitz der Konzessionsgesellschaft befindet, eine Vorbedingung seien[1]). Die politischen Beziehungen zwischen England und Sowjetrußland waren Ende des Jahres 1922 infolge der Ereignisse im nahen Orient sehr gespannt. Wie weit zu dieser Zeit die äußere Politik jede Konzessionserteilung und damit die Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung des ausländischen Kapitals in Sowjetrußland bestimmte, war auf Grund der Konzessionsverhandlungen mit der englischen Gesellschaft genügend zu erkennen.

Der Verzicht auf die Ratifizierung des Urquart-Vertrages hat im Zusammenhange mit den ergebnislosen Verhandlungen in Genua und im Haag die kapitalistischen Kreise des Auslandes wieder in einen Zustand des „ignoramus" gegenüber Sowjetrußland versetzt, der bis Mitte des Jahres 1923 andauerte.

Der produktiven Auswirkung der Konzessionspolitik Sowjetrußlands und dem Einströmen des ausländischen Kapitals stehen noch immer die ungeregelten Fragen der Anerkennung der öffentlichen Schulden des alten Rußland und des Schadenersatzes für die während der Revolution expropriierten Vermögen der Ausländer, sowie auch das politische Mißtrauen entgegen.

[1]) „Ek. Shisn" Nr. 226. 1922.

B. Die Konzessionspraxis.

V. Kapitel. a) Rechtliche Grundlage der Konzessionen.

Die grundsätzliche Bestimmung, die die rechtliche Grundlage für die Erteilung der Konzessionen in der Sowjetrepublik geschaffen hat, enthält das Dekret vom 23. November 1920 über die „allgemeinen ökonomischen und juristischen Bedingungen der Konzessionen[1])". Die Konzessionen, von denen das Dekret vom 23. November 1920 spricht, bedeuten nicht eine einfache Erlaubnis zur Errichtung einer Unternehmung. Im Zivilgesetzbuche wird im § 323 zur Errichtung von Aktiengesellschaften eine Erlaubniserteilung seitens der Regierung vorgesehen. In diesem Falle spricht man auch vom „Konzessionierungssystem", aber im Sinne des obigen Dekretes bedeuten die Konzessionen etwas ganz anderes[2]). Das Dekret, das in der Periode der vollständigen Nationalisierung des Wirtschaftslebens herausgegeben wurde, spricht im Abs. 5 vom Rechte der Anwerbung der Arbeitskräfte, im Abs. 1 und 2 vom Verkaufsrechte der Produkte, ferner von Garantien vor Nationalisierung oder Konfiszierung der Betriebe usw.; es scheinen hier bestimmte Privilegien beabsichtigt gewesen zu sein, aber mit dem Uebergange zur Neuen Oekonomischen Politik sind solche „Privilegien" grundsätzlich auch für nichtkonzessionierte Privatunternehmungen erlaubt. Die Privilegien in dem Konzessionsvertrage sind immer der Produktionsart der Unternehmung angepaßt. Seit der Verpachtung von staatlichen Industriebetrieben wurde der Begriff der Konzession häufig als eine Art von Pachtvertrag ange-

[1]) Vgl. dazu oben S. 42.

[2]) Schröter: „Das Konzessionsrecht" im „Bote für Handel Industrie und Transport". Moskau (russisch) 1923. Nr. 9—10. S. 6.

sehen. Wenn auch meistens die Konzession darin besteht, daß ein nationalisierter Betrieb in Pacht gegeben wird, so kann es vorkommen, daß der Konzessionär keinen bestehenden Betrieb erhält, sondern alles neu aufbauen muß. Darin besteht überhaupt der Unterschied zwischen der Verpachtung und der Konzession. Außerdem ist die Verpachtung wegen ihrer Kurzfristigkeit und wegen des Mangels an besonderen rechtlichen Garantien für große Unternehmungen nicht geeignet, während der Konzessionsvertrag diese Beschränkungen nicht kennt. Wenn man die Konzessionsobjekte in Rußland betrachtet, so kann man feststellen, daß in Rußland wie in allen anderen Staaten die Konzessionen an Unternehmungen verliehen werden, deren Exploitierung der freien Wirtschaftstätigkeit entzogen, und die durch den Staat monopolisiert sind[1]). Bei der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung Rußlands, wo sämtliche über 20 Arbeiter beschäftigenden Industriebetriebe, der Großhandel, das Bankwesen, die Transportmittel usw. staatlich monopolisiert sind, sind Umfang und Größe der Konzessionsobjekte viel bedeutender als bei den für die private Betätigung bestimmten Unternehmungen. So können die konzessionierten Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonbetriebe, wie auch die konzessionierten kommunalen Unternehmungen, wie im Westen, nur auf Grund eines staatlichen Planes nach bestimmten Richtlinien betreffend die Tarife usw. arbeiten, aber auch in den reinindustriellen Konzessionen müssen die Arbeiten des Betriebes, unter Erfüllung eines minimalen Produktionsprogramms, nach bestimmten Richtlinien der Regierungsorgane ausgeführt werden. Diese öffentlichen Funktionen in den industriellen Konzessionen erreichen nicht die Bedeutung, wie z. B. bei den Eisenbahnkonzessionen; denn die Betriebe arbeiten hier für den freien Markt und treten oft in Konkurrenz miteinander. Hier ist nicht der Zwang des Dienstes (Service public), sondern vielmehr der Zwang der Produktion bis zu einer bestimmten Höhe vorhanden.

Was die Frage des Eigentumsrechtes an den Einrichtungen in den Konzessionsunternehmungen betrifft, so wird diese durch § 55 des Zivilgesetzbuches geregelt, wonach „Unternehmungen, in denen die Zahl der Lohnarbeiter höher ist als im Gesetze vorgeschrieben wird, dazu Telegraph und Radiotelegraph und ebenso auch andere Anstalten, die für den Staat von Bedeutung sind, nur auf Grund

[1]) Die Verpachtungsfrist beträgt nach § 154 des Z. G. B. maximal 12 Jahre (Vgl. Freund: „Das Zivilrecht Sowjetrußlands", a. a. O. S. 195) Vgl. dazu auch Schröter, S. 6.

von Konzessionen, die bei der Regierung nachgesucht werden müssen, Gegenstand des Privateigentums sein können[1]). Dagegen besteht kein Eigentumsrecht am konzessionierten Boden und dem Bodeninnern (§ 53 des Z. G. B.). Der Konzessionär bekommt das Recht der Bodennutzung bis zum Ablauf des Konzessionsvertrages. Er vermeidet dadurch eine Investierung von Kapital zum Ankauf von Boden, zahlt aber dem Staate eine bestimmte Bodenrente. Aber auch der Begriff des Eigentums in den Konzessionsunternehmungen entspricht nicht dem gebräuchlichen Sinne des Wortes. Das Eigentum an den konzessionierten Unternehmungen kann man als aus zwei Teilen bestehend betrachten: 1. das Anlagekapital und 2. das Betriebskapital (Umsatzkapital).

Das Anlagekapital in einer Konzessionsunternehmung umfaßt den Boden und die Produktionseinrichtungen, die bei Abschluß des Vertrages dem Konzessionär übergeben werden. Das Eigentumsrecht über die Bestandteile des Anlagekapitals behält der Staat. Das Eigentum kann dann weder veräußert noch verpfändet werden. Die Konzessionsunternehmung wird auf Kosten des Konzessionärs versichert, aber auf den Namen des Eigentümers, des Staates. Das Eigentumsrecht behält der Konzessionär nur an dem von ihm investierten Betriebskapital oder an den neuen Teilen des Anlagekapitals (Vergrößerung des Betriebes, neue Maschinen, Verkehrseinrichtungen usw.), die im Laufe des Konzessionsvertrages vom Konzesionär investiert werden[2]). Somit verwandelt sich faktisch das Eigentumsrecht auf die Konzessionseinrichtungen, die der Konzessionär bei der Uebernahme der Unternehmung vorfindet, in ein Nutzungsrecht, welches durch Spezialgesetz für jedes einzelne Konzessionsobjekt gewährt wird[3]).

Nach dem sowjetrussischen Konzessionsrecht muß der Konzessionär bei der Auflösung der Konzession die Unternehmung im gleichen Zustande und mit derselben technischen Ausrüstung dem Staate übergeben, die das Unternehmen in den letzten Jahren der Betriebsführung aufwies[4]). Diese Bestimmung ist verständlich, wenn man in Betracht zieht,

[1]) Nach § 54 des Z.G.B. ist das Privateigentum an Industrieunternehmungen begrenzt, soweit deren Arbeitszahl die gesetzlichen Bestimmungen nicht überschreitet. Die entsprechende Bestimmung ist im Dekret vom 7. Juli 1921 über die Handwerks- und Kleinbetriebe enthalten.

[2]) Vgl. D. R. „Grundlinien des Sowjetischen Konzessionsrechtes". „Torgowo-Promyschlennaja Gazeta" Nr. 192. 1925, Moskau.

[3]) Vgl. Schröter, a. a. O. S. 13.

[4]) Vgl. Schröter, a. a. O. S. 12.

daß zum Unterschiede von den Verpachtungen die Konzessionen für längere Fristen erteilt werden, was eine Amortisation des investierten Kapitals ermöglicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Inhalt des Begriffs des Privateigentums an konzessionierten Unternehmungen zeigt, daß bei dem Abschluß eines Konzessionsvertrages das Hauptgewicht nicht auf die Fragen der juristischen Qualifizierung der Rechte an dem Betrieb gelegt wird, sondern auf die Bedingungen, die eine Sicherung der Unantastbarkeit und der Rentabilität des investierten Kapitals darstellen [1]).

Das Konzessionsrecht regelt auch die Zulassung ausländischer Firmen zum Betriebe von Handelsgeschäften in Sowjetrußland [2]). Durch das Dekret vom 20. April 1923 (Gesetzsammlung 1923, Nr. 31, Art. 345) erwerben ausländische Firmen das Recht zum Betriebe von Handelsgeschäften, zur Eröffnung von Büros, Filialen, Vertretungen usw. durch besondere Erlaubnis. Dabei besagt die Instruktion des Volkskommissariats für Justizwesen vom 20. Mai 1923 über die Geschäfte und Vertretungen ausländischer Firmen, daß „unter ausländischen Firmen, von denen in der Anweisung die Rede ist, jedes Einzel- oder Kollektivunternehmen (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft usw.) zu verstehen ist, welches außerhalb der R. S. F. S. R. und der mit der letzteren verbündeten Republiken gegründet ist und in dem Lande seines Sitzes sein Recht auf Handelstätigkeit juristisch festgelegt hat (Bestätigung der Satzung, Registrierung usw.“) [3]).

Außer den Staatskonzessionen sind durch Dekret vom 12. April 1923 auch Kommunalkonzessionen vorgesehen, die im Gegensatz zu den Staatskonzessionen nicht nur an Ausländer, sondern auch an Inländer vergeben werden können [4]). Als Konzedent erscheint hier nicht die Zentralgewalt, wie bei Staatskonzessionen, sondern die Gouvernements-Exekutivkomitees. Diese Konzessionen bedeuten eine Erlaubnis der Lokalbehörde zur Gründung einer Unternehmung auf einem Gebiet, das der freien Tätigkeit der Privat-

[1]) ibid. S. 13.
[2]) Freund, a. a. O. S. 111.
[3]) Gesetzessammlung 1923, Nr. 43, Art. 464.
[4]) Gesetzessammlung 1923 Nr. 32, Art 344.

personen im allgemeinen entzogen ist, z. B. zum Betriebe von Straßenbahnen u. dgl.[1]).

b) Verwaltung des Konzessionswesens.

Die Behandlung der Frage der Konzessionserteilung hat naturgemäß die Bildung von Organen zur Leitung des Konzessionswesens notwendig gemacht. In der ersten vorbereitenden Periode verteilte die Regierung die Behandlung der Konzessionsfragen, die Führung der Unterhandlungen und die Ausarbeitung der Musterverträge auf einige Organe, z. B. auf das Konzessionskomitee des Gosplan[2]) und auf die Kommission für gemischte Gesellschaften des Rates für Arbeit und Verteidigung (STO)[2]). Außerdem existieren spezielle Kommissionen beim O. V. W. R. und bei den einzelnen Volkskommissariaten. Um den Parallelismus bei der Behandlung dieser Fragen zu beseitigen, erließ der Rat der Volkskommissare das Dekret vom 4. April 1922 betreffend Gründung des Hauptkomitees für Konzessionen und Aktiegesellschaften beim Rate für Arbeit und Verteidigung[3]).

Die Konzessionsorgane des Gosplan u. a. wurden aufgelöst. Das Hauptkomitee hat zur Aufgabe, die Konzessionsprojekte und die Statuten der Aktiengesellschaften zu prüfen und sie dem STO und zur endgültigen Bestätigung dem Rate der Volkskomissare vorzulegen. Mit der weiteren Entwicklung der Konzessionspolitik und der Steigerung der Zahl der Vorschläge seitens der ausländischen Kapitalisten wurden vom Rate der Volkskommissare die Funktionen des Komitees für Konzessionen einerseits und Aktiengesellschaften andrerseits getrennt.

Durch das Dekret vom 8. März 1923 wurde das Hauptkonzessionskomitee[4]) geschaffen, das dem Rat der Volkskommissare unmittelbar unterstellt ist, und das aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern besteht, die sämt-

[1]) Freund, a. a. O. S. 161.

[2]) Gosplan verkürzt von „Gossudarstwennaja Planowaja Komissija" — Staatliche Planwirtschaftskommission, gegründet im April 1921 und dem Rat für Arbeit und Verteidigung unterstellt, hat zur Aufgabe die Ausarbeitung eines Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr (Gesetzessamml. 1922 Nr. 40 Art. 468). Der Rat für Arbeit und Verteidigung hat die Befugnisse einer Kommission beim Rate d. Volkskommission, er hat die Tätigkeit der verschiedenen Ressorts auf dem Gebiete der Landesverteidigung und des wirtschaftlichen Aufbaues miteinander in Einklang zu bringen.

[3]) Gesetzessammlung 1922 Nr. 28 Art. 320; „Iswestija" Nr. 83, 1922.

[4]) Gesetzessammlung 1923, Nr. 20. Art. 246.

lich vom Rat der Volkskommissare ernannt werden. Das Hauptkonzessionskomitee hat die Aufgabe der Behandlung sämtlicher Fragen, die mit der Zulassung des ausländischen Kapitals zur wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiete der Sowjetrepublik verbunden sind und führt direkt oder durch die Konzessionskommissionen bei den ausländischen Handelsvertretungen Sowjetrußlands die Verhandlungen über die Konzessionsverträge, die Ausnahmen von der allgemeinen Gesetzgebung enthalten. Es prüft die Entwürfe von Konzessionsverträgen, von Satzungen der Aktiengesellschaften, in denen ausländisches Kapital beteiligt ist; es prüft ferner die Anträge ausländischer Aktien- und Handelsgesellschaften auf Zulassung zur Tätigkeit in Rußland auf Grund des Dekrets vom 12. April 1923. Vorverhandlungen können auch durch andere Organe geführt werden, wie durch Konzessionskommissionen bei den einzelnen Volkskommissariaten und durch die Räte der Volkskommissare der Bundesrepubliken, die vom Hauptkonzessionskomitee bevollmächtigt sind. Die Konzessionsverträge werden vom Rate der Volkskommissare der Union der S. S. R. bestätigt.

Die wichtigsten Vorarbeiten zur Erteilung von Konzessionen werden durch die Konzessionskommissionen im Auslande gemacht. Zurzeit gibt es 3 Konzessionskommissionen bei den ausländischen Handelsvertretungen und zwar je eine in Berlin, London und Paris. Diese Kommissionen sind dem Hauptkonzessionskomitee unterstellt. Sie leiten die Vorverhandlungen mit den ausländischen Konzessionsbewerbern und liefern dem Hauptkonzessionskomitee das Material über die finanzielle und wirtschaftliche Lage der ausländischen Firmen, die um Konzessionen in Sowjetrußland einkommen[1]).

Die Konzessionsverträge werden nach Bestätigung des Rates der Volkskommissare durch denjenigen Volkskommissar, in dessen Ressort die Konzession erteilt wurde, ferner durch den Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet. Die Konzessionskommissionen in den einzelnen Bundesrepubliken, wie auch in den einzelnen Volkskommissariaten, haben das Recht, Preliminar-Verträge nur mit Erlaubnis des Hauptkonzessionskomitees abzuschließen.

---

[1]) Für die Berliner Kommission: Gesetzessammlung 1923. Nr. 29. Art. 259; Londoner Kommission: Gesetzessammlung 1923 Nr. 26. Art. 307; Pariser Kommission: „Ek. Shisn" vom 22. März 1925. Im Zusammenhange mit der Bildung der Union der Sozialistischen Sowjetrepublik wurden die Konzessionsorgane, besonders das Hauptkonzessionskomitee dem Rate der Volkskommissare der Union unterstellt. Konzessionsverträge werden nur von der zentralen Regierung bestätigt und unterzeichnet. (Vg. Gesetzessammung 1923 Nr. 96 Art. 952.)

Einen weiteren Ausbau hat die Gesetzgebung über das Konzessionswesen in der Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 11. August 1925 erfahren[2]). Auf Grund dieser Verordnung wird ein ständiger Ausschuß, im Rahmen des Hauptkonzessionskomitees, zur Ueberwachung der Durchführung der Konzessionsverträge gebildet. Die Aufgaben des Ausschusses sind: 1. Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtungen, die die Konzessionäre wie auch der Staat im Konzessionsvertrag eingegangen sind, und 2. periodische Prüfung der Rechenschaftsberichte der Kontrollorgane über die Arbeit der Konzessionsunternehmungen, die Zusammenstellung von Berichten darüber auf Grund der Angaben der entsprechenden Ressorts und des beim Hauptkomitee vorliegenden Materials.

Die staatliche Kontrolle wird meistens durch spezielle Bevollmächtigte der entsprechenden Ressorts ausgeübt. Sie haben zur Aufgabe, die produktionstechnische Seite der Unternehmungen zu beachten, sowie auch die Maßnahmen für den Arbeiterschutz zu überwachen.

Die Organisation der Verwaltung des Konzessionswesens zeigt eine starke Zentralisation, die auch verständlich ist bei der Wichtigkeit dieser Frage und der großen Gefahr der unverantwortlichen Führung von Unterhandlungen seitens einzelner Behörden. Die direkte Unterstellung des Hauptkonzessionskomitees unter den Rat der Volkskommissare ist vorteilhaft, weil sie die Behandlung der Konzessionsvorschläge beschleunigt und den Amtsweg der Konzessionserteilung bedeutend verkürzt.

c) Statistische Ergebnisse der Konzessionspraxis.

Die Entwicklung des Konzesionswesens war immer ein Ausdruck der jeweiligen Stellung der westeuropäischen Staaten zu Sowjetrußland. Obwohl die Zahl der Konzessionssuchenden bedeutend war, blieb doch die Erteilung von Konzessionen immer von der äußeren politischen Lage, aber zu gleicher Zeit auch von der Entwicklung der inneren ökonomischen Politik abhängig. In der Entwicklung der Interessen des Auslandes an den Konzessionen in Sowjetrußland kann man folgende 3 Phasen beobachten: 1. den Zeitabschnitt unmittelbar nach der Einführung der Neuen Oekonomischen Politik (1921—1922). Diese Periode wird charakte-

[2]) „Aus der Volkswirtschaft der Union der S.S.R.". Berlin 1925. Nr. 8—9 S. 181.

risiert durch eine größere Anzahl von ausländischen Unternehmern, die Konzessionen in Rußland erhalten wollten, die aber finanziell auf einer schwachen Grundlage standen. 2. Die Periode der großen Konferenzen (Genua, Haag) mit der abwartenden Stellung des westeuropäischen Kapitals (1922 bis 1923) und 3. die auf die Konferenzen folgende Periode, in welcher das ausländische Kapital vorläufig seine Politik geändert hat, indem es nicht mehr die Rückerstattung seines nationalisierten Vermögens fordert, sondern vielmehr geneigt ist, auf dem Wege der Konzessionen sich in Sowjetrußland festzusetzen.

Die Zusammenstellung der Konzessionsbewerber hat sich allmählich zu Gunsten der kapitalkräftigen Firmen verändert. Dadurch erklärt es sich auch, daß die absolute Zahl der Konzessionsvorschläge seitens des ausländischen Kapitals allmählich zurückgegangen ist. Im Laufe der Zeit ist das stark spekulative Element ausgeschieden, das zu keinen langfristigen Anlagen geneigt war. Die Zunahme der Konzessionsvorschläge ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

1922		838	Vorschläge
1923		607	„
1924		311	„
1925	(bis 1. Okt.)	199	„
		1955	Vorschläge[1])

Die Konzessionsvorschläge am Ende des Jahres 1924 verteilen sich folgendermaßen:

[1]) „La vie économique des Soviets" Paris Nr. 20, 1925 S. 37. Angaben über die Konzessionspraxis, besonders bezüglich der Produktion, des Absatzes, sowie der Arbeitsverhältnisse sind überhaupt weder in der sowjetrussischen noch in der ausländischen Presse vorhanden. Einzelne Ziffern, die von Zeit zu Zeit der Oeffentlichkeit übergeben werden, können überhaupt keine deutliche Uebersicht über die praktische Auswirkung der Konzessionspolitik geben. Dazu gehören auch die Angaben von den faktisch investierten Kapitalien in jeder einzelnen Konzession. Zum Teil erklärt es sich dadurch, daß Materialien über die Konzessionspraxis noch immer als eine engere Verwaltungsangelegenheit betrachtet werden, die nicht publiziert werden, zum Teil auch dadurch, daß die Hauptzahl der größeren Konzessionen zur Zeit noch im Zustande ihrer Organisation sich befindet. Es werden im folgenden die wenigen Angaben wiedergegeben, die unmittelbar zur Konzessionspraxis gehören.

Für Handel	318	25,48%
Transport und Verkehr	109	8,69 „
Waldkonzessionen	75	5,52 „
Landwirtschaftskonzessionen	191	15,32 „
Bergbau	189	15,15 „
Verarbeitungsindustrien	265	21,15 „
Verschiedene	109	8,69 „
	1256	100,00% [1])

Der große Anteil der Vorschläge für Handelskonzessionen ist leicht aus dem staatlichen Außenhandelsmonopol zu erklären, das die Betätigung des privaten Kapitals am Außenhandel grundsätzlich ausschließt, außer den Fällen, wo das ausländische Kapital an den gemischten Gesellschaften für den Außenhandel beteiligt ist.

Nach Angaben von L. Trotzki betrug die Zahl der bis zum 1. August 1925 erteilten Konzessionen — 103. Davon sind 13 Konzessionen aufgehoben worden (7 — wegen Nichterfüllung der Konzessionsvertragsbedingungen und 6 — wegen Ablauf der Frist der Konzessionen) [1]).

Die 90 existierenden Konzessionen werden nach den Konzessionsobjekten wie folgt verteilt:

Handelskonzenssionen	26
Verarbeitungsindustriekonzessionen	17
Bergbaukonzessionen	13
Landwirtschaftliche Konzessionen	13
Transport und Verkehrskonzessionen	12
Waldkonzessionen	6
Verschiedene	3
Gesamtzahl	90

Nach den Ländern der konzessionierten Firmen verteilen sich die Konzessionen folgendermaßen:

Deutsche Firmen	22
Englische „	17
Amerikanische „	8
	47

[1]) B. Landau: „Das ausländische Kapital im vorrevolutionären Rußland und in der Union d. S.S.R." Moskau 1924. S. 56. (russisch).
[2]) „Prawda" Nr. 171. 29. Juli 1925.

Die übrigen 43 Konzessionen verteilen sich auf Firmen aus 20 verschiedenen Ländern. Das Vorherrschen Deutschlands, Enlands und Amerikas ist durch diese Ziffern ersichtlich. Auch in der Zahl der Konzessionsvorschläge überwiegen die oben erwähnten Länder. So betrug der Anteil dieser 3 Länder an den Konzessionsvorschlägen bis 1. April 1924 — 59,56 % [1]).

Es fehlen dagegen genaue Angaben über die Größe der in den Konzessionen investierten Kapitalien. Nach Preobrashenski,[2]) betrug Ende des Jahres 1924 das faktisch investierte Kapital in den Konzessionsunternehmungen nur 4 400 000 Rubel für die Industriekonzessionen und 7 800 000 Rubel für die gemischten Gesellschaften mit gleichzeitiger Beteiligung des staatlichen Kapitals. (Das Nominalkapital betrug 20 Millionen Rubel). Am 1. August 1925 betrug die Summe der faktisch investierten Kapitalien 25 Millionen Rubel. Nach den Konzessionsverträgen soll aber eine Summe von rund 80 Millionen Rubel investiert werden[3]).

Die Zahl der Arbeiter betrug in den gesamten Konzessionsbetrieben (Ende des Jahres 1924) — 18 000, darunter 200 Ausländer[4]).

Die Bedeutung der Konzessionen in der Gesamtwirtschaft Sowjetrußlands ist in der Gegenwart minimal. Eine gewisse Bedeutung haben die ausländischen Gesellschaften nur in den Waldkonzessionen erlangt, wo ihre Beteiligung am Holzexport aus dem Norden des europäischen Rußlands 35 % des Gesamtexportes beträgt 5). Die Bedeutung der übrigen Konzessionen in der Gesamtwirtschaft Sowjetrußlands läßt sich zur Zeit wegen ihrer kleinen Zahl und der relativ geringen Kapitalien, die in ihnen investiert sind, nicht überblicken, da die größeren Konzessionen (wie Lena-Goldfields, die Manganerzkonzession des Harriman-Konzerns in Tschiaturi, die Mologa-A. G. usw.) sich noch im Stadium der Organisation befinden.

---

[1]) „Ek. Shisn" Nr. 17. 1925.
[2]) J. Wawilin: „Die ausländischen Kapitalien in Rußland", Leningrad, 1925 (russisch) S. 116.).
[3]) „Prawda" Nr. 171. 1925.
[4]) „Ek. Shisn" Nr. 17 1925.
[5]) „Torgowo Promyschlennaja Gazeta" Nr. 192, 1925.

Die gemischten Handelsgesellschaften treiben Export- und Importgeschäfte. Es bestehen zur Zeit 10 reine Handelsgesellschaften. Im Vergleich zum Umsatz des gesamten Außenhandels Sowjetrußlands spielen die Gesellschaften eine geringe Rolle. Ihr Anteil beziffert sich wie folgt[1]):

	1923—24	1924—25
Im Export	2,5 %	4,6 %
Im Import	3,4 %	1,8 %
Im Gesamtumsatz	3,0 %	2,8 %

Die Ursachen der schwachen Entwicklung der Handelsgesellschaften liegt vor allem in der ungenügenden Finanzierung derselben.

[1]) „Aus der Volkswirtschaft der Union d. S. S. R." Nr. 1—2 1926. S. 27.

Zusammenfassung.

Der Vergleich zwischen der staatlichen Konzessionspolitik und deren praktischen Auswirkungen im Sinne der tatsächlichen Heranziehung des ausländischen Kapitals zum Wiederaufbau des Landes zeigt deutlich die Diskrepanz zwischen dem vorgesehenen Plane und dem erreichten Erfolge. Die Konzessionspolitik sollte ihrer ursprünglichen Idee nach einer der wichtigsten Faktoren des wirtschaftlichen modus vivendi zwischen der europäischen kapitalistischen Wirtschaft und dem sowjetrussischen Staatskapitalismus sein. Die Neue Oekonomische Politik hat die in der Zeit des „militärischen Kommunismus" hervorgetretenen Schwierigkeiten, die aus der Natur des vollsozialisierten Wirtschaftsorganismus entstanden waren, zum größten Teil beseitigt. Die Regierungspolitik war von dem Bestreben geleitet, die Rekapitalisierung so rasch als möglich durchzuführen, sei es auch um den hohen Preis der Zulassung des fremden profitsuchenden Kapitals. Die beiden Konzessionsprogramme von 1920 und 1922 ließen deutlich die Grenze erblicken, bis zu welcher die Zulassung des ausländischen Kapitals gedacht war.

Zu gleicher Zeit war aber die Frage der Erteilung von Konzessionen an das ausländische Kapital eng mit den aktuellsten Problemen der Beziehungen zwischen Sowjetrußland und dem Auslande verbunden.

Einerseits, die vom Anfang an stark bekämpfte Außenhandelsmonopol, die das wirtschaftliche Vordringen des Auslandes in Sowjetrußland nur in dem vom Staate zugelassenem Ausmaße gestattete, anderseits, das Problem der alten Schulden, der Entschädigung der Ausländer für nationalisierte Kapitalanlagen und, schließlich, die wichtigste Frage — der Kredite zum Wiederaufbau des Landes.

Die Genueser und Haager Konferenzen und die darauffolgenden charakteristischen Verhandlungen mit einzelnen Gläubigergruppen, vor allem die Frage der Urquart-Konzession, haben die Unmöglichkeit die ursprünglich breit angelegte Konzessionspolitik durchzuführen, erwiesen. Die große Konzessionspolitik ist durch dieses Scheitern auf unabsehbare Zeit vertagt worden und an ihre Stelle sind Einzel-

verhandlungen mit ausländischen kapitalistischen Gruppen getreten, die bereits zu einigen Ergebnissen geführt haben. Aber die Zahl der Konzessionen, ihre wirtschaftlichen Erfolge und ihre Aussichten — sind nur ein einzelner Teil dessen, was man beiderseits erwartet hatte.

Indessen sind erstens die Anfänge ausländischer Kapitalbeteiligung nicht zu verkennen; zweitens sind auf finanziell unzulänglicher Grundlage beruhende Versuche, zu Konzessionen zu gelangen, beseitigt worden und drittens haben die Versuche mancher Gläubigergruppen die gegenwärtigen Schwierigkeiten im Aufbaue des Landes, vor allem den Mangel an Kapital, zu unerträglichen Belastungen zu mißbrauchen, eine entschiedene Abwehr gefunden.

Für die weitere Konzessionspraxis sind Erfahrungen gesammelt und Grenzlinien zwischen freier und staatlich geleiteter Wirtschaft gezogen worden. So kann das Konzessionssystem bei beiderseitig loyaler Beobachtung der eingegangenen Bedingungen zur erfolgreicheren Beteiligung des ausländischen Privatkapitals in der sowjetrussischen Volkswirtschaft, als es bis jetzt der Fall war, führen. Insbesondere ist es verfehlt anzunehmen, daß die großen Konzessionen unmittelbar abnorme Gewinne, während der ersten Organisationsarbeit, abwerfen können.

Es wird vom Gange der Entwicklung abhängen, ob die Konzessionen innerhalb der staatskapitalistischen Wirtschaft zu einer dauernden Einrichtung werden oder, ob sie lediglich zum Aufbau der sowjetrussischen Volkswirtschaft zu dienen bestimmt sind, um in ihrer Organisation in einer späteren Periode völlig aufzugehen.

Literatur.

I. *Werke.*

Brandt B.: „Die ausländischen Kapitalien in Rußland" (russisch). 3 Bände. Petersburg 1899—1901.

Bogoljepow M.: „Das ausländische Kapital und der Wiederaufbau Rußlands" in „Weltpolitik und Weltwirtschaft" (russisch) Nr. 7. Petrograd 1918.

Bernhard G.: „Die Uebergangswirtschaft". Berlin 1918.

Eckardt H. v.: „Schicksal und Bedeutung der Industrie in der russischen Revolution 1917—1922". Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen. Band 51. 1924.

Freund H.: „Das Zivilrecht Sowjetrußlands" Berlin-Leipzig 1924.

Finsk H. E.: „The Inter-Ally Debts" An Analysis of War and Post-War Finance. Bankers Trust Company. New-York—Paris. 1924.

Fuckner E.: „Rußlands neue Wirtschaftspolitik" Leipzig 1922.

Galitzki M.: „Die ausländischen Kapitalien in der russischen Industrie vor dem Kriege". „Narodnoe Chosajstwo" (Die Volkswirtschaft) Moskau 1922 Nr. 3.

Goldschmidt A.: „Die Wirtschaftsorganisation Sowjetrußlands". Berlin 1920.

Grinewetzki: „Die Nachkriegsperspektiven der russischen Industrie" (russisch). 2. Aufl. Moskau 1922.

Harms B.: „Die Krisis der Weltwirtschaft" Weltwirtschaftliches Archiv. Band 18. Jena 1922.

Hilferding R.: „Die Weltpolitik, das Reparationsproblem und die Konferenz von Genua". Schmollers Jahrbuch. Band 46. Leipzig 1922.

Jaffé E.: „Die Militarisierung unseres Wirtschaftslebens" Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Band 40. 1915.

Ischchanian B.: „Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft". Berlin 1913.

Kamenew L.: „Die ökonomische Politik Sowjetrußlands" Russische Korrespondenz Nr. 1—3. Hamburg 1922.

Kaufmann M.: „Die Organisation des Exporthandels der Union der S. S. R.". Enzyklopädie des russischen Exportes (russisch). Band I. Berlin 1924.

Katzenellenbaum S.: „Russian Currency and Banking 1914—1924". London 1924.

Krassin L.: „Allgemeine Bedingungen des Außenhandels der Union der S. S. R.". Enzyklopädie des russischen Exportes. Band I.

Kritzmann L.: „Die heroische Periode der großen russischen Revolution" (russisch) Moskau 1924.

Landau B.: „Das ausländische Kapital im vorrevolutionären Rußland und in der Union der S. S. R." Moskau 1925 (russisch).

Lenin W. I.: „Gesammelte Werke" (russisch) Moskau, Staatsverlag 1923. Bände: XV. XVII. XVIII. (2 Teile).

Lenin W. I.: „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht" Bern 1918.

Lenin W. I.: „Die Vorbedingungen und die Bedeutung der neuen Politik Sowjetrußlands. Ueber die Naturalsteuer". Leipzig 1921.

Levin I.: „Die deutschen Kapitalien in Rußland" (russisch). Petrograd 1918. 2. Aufl.

Manes A.: „Staatsbankrotte" 3. Auflage Berlin 1922.

Milentz B.: „Die Neuorientierung der bolschewistischen Finanzpolitik". Stuttgart 1923.

Miljutin W.: „Zwei Jahre wirtschaftlicher Diktatur des Proletariats in Sowjetrußland". Russische Korrespondenz 1920. Nr. 8—9.

Moulton H. and Pasvolsky L.: „Russian Debts and Russian Reconstruction" New-York 1924.

Nansen F.: „Rußland und der Friede" Leipzig 1923.

Ol P.: „Ausländische Kapitalien in Rußland" (russisch). Ausgabe des Oekonomischen Forschungsinstitutes des Volkskommissariats für Finanzwesen. Petrograd 1922.

Ossinski N.: „Die landwirtschaftliche Krise und der sozialistische Aufbau auf dem Lande". Russische Korrespondenz Nr. 1—2. 1921.

Prokopowitsch S.: „Umrisse der Wirtschaft Sowjetrußlands" (russisch). Berlin 1923.

Prokopowitsch S.: „Ueber die Bedingungen der Industriellen Entwicklung Rußlands" Tübingen 1913. Ergänzungshefte des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Nr. 10—12.

Seraphim H. J.: „Zur Organisation der russischen Industrie" Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Band 53. 1925.

Seraphim H. J.: „Die russische Währungsreform des Jahres 1924", herausgegeben vom Osteuropa-Institut in Breslau. Leipzig 1924.

Spektator: „Wirtschafts-Statistisches Handbuch Sowjetrußlands" Berlin 1922.

Stein B.: „Die Handelspolitik und Handelsverträge Sowjetrußlands" 1917—1922" (russisch). Moskau 1923.

Schulze-Gävernitz G.: „Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland" Leipzig 1899.

Stepanow J.: „Ueber ausländische Konzessionen" Leipzig 1921. Russische Korrespondenz Nr. 1—2. 1921.

Swerdlow W.: „Zur Frage der Urquart-Konzession" (russisch). Moskau 1923.

Schröter: „Das Konzessionsrecht" „Bote für Handel, Industrie und Transport" (russisch) Moskau Nr. 9—10 1923.

Trotzki L.: „Grundfragen der Revolution". Hamburg 1923.

Varga E.: „Aufstieg oder Niedergang des Kapitalismus". Hamburg 1924.

Wawilin I.: „Die ausländischen Kapitalien in Rußland" (russisch), Leningrad 1925.

Zagorski K.: „Objekte und Bedingungen der Konzessionen" „Narodnoje Chosajstwo" Nr. 7, Moskau 1919.

II. Quellen. Sammlungen. Zeitschriften.

„Soziale Bewegung in Rußland am Anfange des 20. Jahrhunderts" (russisch). Petersburg 1909.

„Bericht (stenographisch) des 1. Kongresses der Volkswirtschaftsräte" (russisch). Moskau 1918.

„Volks- und Staatswirtschaft der Union der S.S.R." (russisch). Ausgabe des Volkskommissariats für Finanzwesen. Moskau 1923.

„Der VIII. Kongreß der Sowjets". Stenographischer Bericht (russisch). Moskau 1921.

Der XI. Kongreß der kommunistischen Partei Rußlands. Stenogr. Bericht (russisch). Moskau 1922.

Stenogr. Bericht über die 3. Session des Rates des Zentrossojus (russisch). Moskau 1921.

Dekretensammlung für 1917—1918 (russisch) Moskau 1920.

„Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland". Herausgegeben vom Institut für Weltwirtschaft in Kiel. Jena 1921.

„Gesetzessammlung der Arbeiter- und Bauernregierung". Amtliches Organ für gesetzgeberische Publikationen. (russisch) Petersburg (bis März 1918) — Moskau.

„Die Gesetzgebung der Bolschewiki". Bearbeitet von H. Klibanski. Herausgegeben vom Osteuropa-Institut in Breslau. Leipzig 1920.

„Die Erteilung von Konzessionen an das ausländische Kapital". Leipzig 1921.

„Die Organisation der Industrie und die Arbeitsbedingungen in Sowjetrußland". Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt in Genf. 1922.

„Das Zivilgesetzbuch der R.S.F.S.R." (russisch). Amtliche Ausgabe des Volkskommissariats für Justizwesen. Moskau 1923.

„Der wirtschaftliche Wiederaufbau der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken". Berlin 1924.

„Materialien der Genueser Konferenz" (russisch). Stenogr. Bericht. Ausgabe des Volkskommissariats für auswärtige Angelegenheiten. Moskau 1922.

„Der Vertrag von Versailles". Leipzig 1921.

„Les réclamations de la Russie aux Etats responsables de l'intervention et de blocus". Edition de la délégation de Russie à Gênes. 1922.

„Der Wiederaufbau in Europa". Ausgabe des „Manchester Guardian Commercial". Heft 4. „Rußland". Deutsche Ausgabe Berlin. 1922.

„Die Haager Konferenz". Stenogr. Bericht und Dokumente (russisch). Ausgabe des Volkskommissariats für auswärtige Angelegenheiten. Moskau. 1922.

„The Russian Economist". Journal of the Russian Economic Association. London 1921. Vol. II. Nr. 5.

„Russisches ökonomisches Sammelwerk" (russisch). Prag 1925. Band I.

„Bericht über die Urquart-Konzession". Herausgegeben von der Handelsvertretung der R.S.F.S.R. in Berlin 1922. (in Maschinenschrift).

„Aus der Volkswirtschaft der R.S.F.S.R." (seit Mitte 1923 — der Union der S.S.R.) Monatsschrift der Handelsvertretung in Berlin.

„Narodnoje Chosajstwo" Monatsschrift (1919—22) Moskau („Die Volkswirtschaft").

„Der Außenhandel". Organ des Volkskommissariats für den Außenhandel. Moskau.

„La vie économique des Soviets" Edition de la Réprésentation Commercial de l'U.R.S.S. en France. Paris. 1925.

„Vestnik kommunistitscheskoj Akademij" (Bote der Kommunistischen Akademie in Moskau). Moskau 1923. Nr.2

„Der Kommunismus" Wien. 1920 Band I.

„Vestnik torgowli, promysschlennosti i transporta" Moskau. (Bote für Handel, Industrie und Transport).

Russische Korrespondenz. Berlin—Hamburg, 1920 bis 1922. Monatsschrift.

„Jahrbuch für Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung 1922—23. Hamburg 1923.

„Wirtschaftsdienst" — Hamburg. Jahrg 1922—23.

III. Zeitungen.

„Prawda" (Die Wahrheit). Moskau (1918—1925).
„Iswestija" (Nachrichten) Moskau (1918—1925).

„Wirtschaftsdienst" — Hamburg. Jahrg. 1922 und 1923.

„Ekonomitscheskaja Shisn" (Das Wirtschaftsleben) Moskau (1920—1925).

„Torgowo-Promyschlennaja Gazeta" (Industrie- und Handelszeitung) Moskau (1922—1925).

CURRICULUM VITAE.

Ich, Gerson Gerschuni, wurde am 18. November 1900 in Grodno als Sohn des Kaufmanns Samuel Gerschuni und seiner Frau Anna, geb. Golante, aus Grodno, geboren. Ich besuchte bis 1910 in Grodno eine private Schule und trat im Jahre 1910 in das staatliche humanistische Gymnasium ebenda ein, wo ich bis 1914 studierte. In den Jahren 1914—18, besuchte ich das staatliche Gymnasium zu Witebsk, in den Jahren 1918—19 das Gymnasium zu Dubno, wo ich im Herbst 1919 das Abiturium bestand. Vom Sommersemester 1921 an, studierte ich an der Berliner Universität Philosophie, Nationalökonomie und Rechtswissenschaften. Ich hörte, u. a. die Vorlesungen der Professoren Jastrow, Sombart, Herkner, Sering, Schumacher, v. Bortkiewicz, Dessoir, Vogel, Cunow, Dade, Stammler, Triepel, Martin Wolff, Smend.

Ab Sommersemester 1924 studierte ich an der Basler Universität, wo ich die Vorlesungen der Professoren St. Bauer, Michels, Landmann, Ruck und Hassinger hörte und an den Seminaren der Professoren St. Bauer, R. Michels und H. Hassinger mehrere Semester teilnahm. Die Dissertation ist unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Stephan Bauer entstanden. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 10. März 1926 in Basel.